EDITION SEEHAUS *[PLUS]* | 1
Resozialisierung | Opferschutz | Restorative Justice

Bartsch | Hoven | Limperg | Maelicke | Merckle [Hrsg.]

Resozialisierung, Opferschutz, Restorative Justice

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Nomos

SEEHAUS
Wahr.Haft.Leben.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Edition Seehaus *[PLUS]*
Resozialisierung | Opferschutz | Restorative Justice

herausgegeben von
Prof. Dr. Tillmann Bartsch
Prof. Dr. Elisa Hoven
Bettina Limperg
Tobias Merckle

Beirat:
MD Prof. Dr. Frank Arloth (Bayerisches Staatsministerium der Justiz)
Prof. Dr. Dirk Baier (ZHAW Zürich)
Claudia Christen-Schneider (Swiss RJ Forum)
Dr. Clivia von Dewitz (Justiz Schleswig-Holstein)
Martin Erismann (Universität Zürich)
LRDin Katja Fritsche (JVA Adelsheim)
Dr. Christoph Gebhardt (ado – Arbeitskreis der Opferhilfen)
Prof. Dr. Otmar Hagemann (FH Kiel)
Dr. Walter Hammerschick (IRKS Wien)
Prof. Dr. Katrin Höffler (Universität Leipzig)
Prof. Dr. Johannes Kaspar (Universität Augsburg)
Dr. Dr. h.c. Michael Kilchling (MPI Freiburg)
Angelika Lang (Kath. Gefängnisseelsorge Dresden)
René Müller (BSBD)
Christina Müller-Ehlers (BAG-S)
Birgit Pfitzenmaier (Baden-Württemberg Stiftung)
StR Dr. Holger Schatz (Justizverwaltung Hamburg)
Bianca Shah (AWO – Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen)
Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen
LOStAin Dr. Beate Weik (Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart)
StS Mathias Weilandt (Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung)
Daniel Wolter (DBH-Fachverband e.V.)

Band 1

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Tillmann Bartsch | Elisa Hoven | Bettina Limperg
Bernd Maelicke | Tobias Merckle [Hrsg.]

Resozialisierung, Opferschutz, Restorative Justice

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Nomos

SEEHAUS
Wahr.Haft.Leben.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Die Open-Access-Veröffentlichung dieses Titels wurde durch die Dachinitiative „Hochschule.digital Niedersachsen“ des Landes Niedersachsen ermöglicht.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

1. Auflage 2023

© Die Autor:innen

Publiziert von
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3 – 5 | 76530 Baden-Baden
www.nomos.de

Gesamtherstellung:
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3 – 5 | 76530 Baden-Baden

ISBN (Print): 978-3-8487-8858-3
ISBN (ePDF): 978-3-7489-3424-0
DOI: https://doi.org/10.5771/9783748934240

Onlineversion
Nomos eLibrary

Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Vorwort

Ein erstaunliches Projekt hat mit diesem ersten Band einer neuen Reihe im Nomos Verlag Gestalt angenommen. „An der Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Praxis soll die neu eingerichtete *Edition Seehaus [plus]* einen Beitrag zur Entwicklung eines evidenzbasierten und nachhaltigen Umgangs mit Kriminalität und Opferschutz leisten"; so steht es in einem Konzeptpapier, das den Beginn nicht nur einer Buchreihe, sondern eines Gesamtprojektes beschreibt, das wohl in Deutschland einzigartig sein dürfte.

Schon die Zusammensetzung der Herausgeber:innen zeigt die eng angelegte Verknüpfung von wissenschaftlichen Kompetenzen verschiedener Bereiche der Strafrechts- und Sozialwissenschaften, richterlichen Kompetenzen sowie solchen der angewandten vollzuglichen und nachvollzuglichen Gestaltung des Strafverfahrens. Hinzu tritt ein die Herausgeber:innen beratender Beirat, der aus namhaften Wissenschaftler:innen, Justiz- und Vollzugsjurist:innen, haupt- und ehrenamtlich im Bereich des Strafvollzuges und der begleitenden Einrichtungen tätigen Personen, Bewährungshelfer:innen, hochrangigen Angehörigen von Justizministerien, Vertreter:innen der Medien und der Zivilgesellschaft zusammengesetzt ist. Die Reihe will den gesamten deutschsprachigen Raum, ebenso wie internationale Entwicklungen in den Blick nehmen.

Damit wird neben den bekannten Begriffen der *Resozialisierung*, des *Opferschutzes* und der *Wiedergutmachung* auch der neue und noch nicht vollständig ausbuchstabierte Begriff der *Restorative Justice* aufgerufen. Dieser steht nicht nur für einzelne Inhalte einer stärker gemachten Opferperspektive, sondern auch für einen systemischen Wandel des gesamten Strafverfahrens, einschließlich des polizeilichen und staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens und des Vollstreckungs- sowie Nachverfahrens der vollzuglichen und sozialen Dienste.

Die so entstehende Schriftenreihe richtet sich mit ihren Beiträgen von Wissenschaftler:innen und Praktiker:innen – Sammelbänden wie dem vorliegenden, aber auch monographischen Werken, Dissertationen oder Habilitationsschriften – zum einen an Fach- und Führungskräfte aus der Kriminal-, Justiz- und Sozialpolitik sowie an Fachverbände, Medien und die Zivilgesellschaft. Zum anderen will sie Relevanz für Forschende und

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Lehrende aus den Rechts- und Sozialwissenschaften, den Berufsgruppen der Sozialen Arbeit und der Sozialpädagogik entfalten.

Die *Edition Seehaus [plus]* steht aber, deshalb das Wörtchen *plus*, für mehr als Bücher und Schriften. Sie will zugleich Think-Tank und Forum sein, die maßgeblich über eine Zusammenarbeit mit der *Seehaus-Akademie* und ihren Aus- und Fortbildungsangeboten sowie dem *Reso-Infoportal* geprägt werden. Im praktischen Tun, im (voneinander) Lernen und im Vernetzen vieler Kompetenzen soll ein Resonanzraum der *Restorative Justice* entstehen, der – auch hier – an der Schnittstelle von Wissenschaft und Praxis Angebote macht und Erfahrungen weitergibt.

Herausgeber:innen und Beirät:innen hoffen, so einen effektiven und zukunftsorientierten Beitrag zu leisten, der Opfern und Täter:innen, aber auch der Gesellschaft Wege im Umgang mit strafrechtlichem Unrecht und seinen Folgen, ebenso wie Wege der versöhnenden Gerechtigkeit weist.

Dank gebührt – neben Vielen, die an der Idee mitgearbeitet haben – dem Nomos Verlag und hier namentlich Herrn Dr. Reichinger, der das Projekt in ebenso freundlicher wie hingebungsvoller Weise betreut und ermöglicht hat.

Für die Herausgeber:innen
Professorin Dr. Elisa Hoven
Präsidentin des BGH Bettina Limperg

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 5

Tillmann Bartsch
Alter Hut oder neue Wege? – Eine erste Einschätzung zur Kriminalpolitik der sog. Ampelkoalition unter besonderer Berücksichtigung der geplanten Reform der Ersatzfreiheitsstrafe 9

Bernd-Rüdeger Sonnen
Landesresozialisierungs- und Opferschutzgesetze 29

Laura Treskow & Tillmann Bartsch
Wie wirken Gesetze zum Schutz der Opfer von Straftaten? – Befunde aus einer empirischen Studie zur psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren 39

Otmar Hagemann & Kim Magiera
Restorative Justice und Wiedergutmachung: was ähnlich klingt, ist nicht dasselbe 57

Clivia von Dewitz
Restorative Justice in der Praxis am Beispiel Deutschlands, Neuseelands und Nordamerikas 77

Michael Kilchling
Die Entwicklung der *Restorative Justice* aus der internationalen Perspektive 101

Dirk Baier
Strafvollzugsforschung – Ausgewählte Themen und Folgerungen 123

Bernd Maelicke
Plädoyer für eine verbesserte Evidenz- und Wirkungsorientierung 141

Nachwort 147

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Alter Hut oder neue Wege? – Eine erste Einschätzung zur Kriminalpolitik der sog. Ampelkoalition unter besonderer Berücksichtigung der geplanten Reform der Ersatzfreiheitsstrafe

Tillmann Bartsch

1. Einführung

Nach mehreren Jahren „großer Koalition" haben sich zum Ende des Jahres 2021 *erstmals* SPD, BÜNDNIS 90/Die Grünen und FDP (sog. Ampelkoalition) auf Bundesebene darauf verständigt, ein Regierungsbündnis zu bilden. Dies gibt Anlass, der Frage nachzugehen, was von dieser neuen Koalition im Bereich der Kriminalpolitik zu erwarten ist. Hierfür werden zunächst – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – einschlägige Aussagen aus dem Koalitionsvertrag[1] herangezogen (2.). In einem zweiten Schritt wird sodann exemplarisch ein konkretes und schon weit fortgeschrittenes Gesetzesvorhaben eingehender in den Blick genommen. Gemeint ist die geplante Reform der seit Jahren in der Kritik stehenden Ersatzfreiheitsstrafe. Insoweit soll geprüft werden, ob die mit dieser Sekundärsanktion verbundenen Probleme durch die Reform gelöst werden (3.). Abschließend wird ein kurzes Fazit gezogen (4.).

2. Kriminalpolitik im Koalitionsvertrag der Ampelkoalition

Schon ausweislich des Titels des am 07.12.2021 geschlossenen Koalitionsvertrags[2] will das Ampelbündnis „mehr Fortschritt wagen" und in der Politik nach neuen Wegen zur Lösung von Problemen suchen. Betrachtet man die kriminal- und sicherheitspolitische Agenda[3] dieser Koalition,

1 Koalitionsvertrag zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/Die Grünen und den Freien Demokraten, Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, abrufbar unter https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf (12.04.2023).

2 Koalitionsvertrag (Fn. 1) S. 1.

3 Im Koalitionsvertrag (Fn. 1) vornehmlich niedergelegt auf den S. 82 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

stößt man allerdings zunächst auf Altbekanntes. So findet sich auch im Koalitionsvertrag der Ampel an vielen Stellen die im politischen Bereich mittlerweile üblich gewordene phänomenbezogene Bekämpfungsrhetorik[4]: Verstärkt werden sollen der Kampf gegen die Organisierte Kriminalität, einschließlich der sogenannten Clankriminalität,[5] der Kampf gegen Extremismus in jedweder Form, wobei im Rechtsextremismus aktuell „die größte Bedrohung unserer Demokratie" gesehen wird,[6] der Kampf gegen Kindesmissbrauch und Kinderpornographie,[7] der Kampf gegen Menschenhandel[8] und die Anstrengungen zum Schutz vor innerfamiliärer[9] und digitaler[10] Gewalt. Nicht wirklich neu ist zudem, dass Regierungskoalitionen sich vornehmen, Polizei und Justiz besser zu unterstützen[11] und die Rechte und Hilfsangebote für Opfer von Straftaten zu stärken. Die Ampelkoalition möchte Letzteres durch mehrere Maßnahmen verwirklichen. So sollen Lücken im Opferentschädigungsrecht und der Opferhilfe geschlossen werden. Zudem will man ein unabhängig von der Aussagebereitschaft bestehendes Aufenthaltsrecht für durch Menschenhandelsstraftaten verletzte Personen schaffen[12] und einen Rechtsrahmen für die verlässliche Finanzierung von Zufluchtsräumen für weibliche, aber auch männliche Opfer von Partnerschaftsgewalt begründen.[13]

Jedoch stößt man bei der Lektüre des Koalitionsvertrags an verschiedenen Stellen auch auf Vorhaben, die jedenfalls in der jüngeren Vergangenheit nicht im Zentrum kriminalpolitischer Bemühungen standen: Waren die zurückliegenden Jahre vor allem geprägt durch stetige Ausweitungen und Verschärfungen des Strafrechts in Form von Neukriminalisierungen und Strafrahmenanhebungen in verschiedensten Bereichen,[14] hat das Ampelbündnis sich in seinem Koalitionsvertrag in mindestens zwei Punkten auf Entkriminalisierungen verständigt. Zum einen wurde vereinbart, den

4 Kritisch zu dieser Rhetorik unter anderem *Scheffler* 2006.
5 Koalitionsvertrag (Fn. 1) S. 85.
6 Koalitionsvertrag (Fn. 1) S. 85.
7 Koalitionsvertrag (Fn. 1) S. 86.
8 Koalitionsvertrag (Fn. 1) S. 91.
9 Koalitionsvertrag (Fn. 1) S. 91.
10 Koalitionsvertrag (Fn. 1) S. 91.
11 Siehe dazu insbesondere die Passagen im Koalitionsvertrag (Fn. 1) auf den S. 83 und 85.
12 Koalitionsvertrag (Fn. 1) S. 110.
13 Koalitionsvertrag (Fn. 1) S. 91.
14 *Kaspar* 2017, S. 401: „permanente Strafrechts-Expansion"; siehe dazu auch *Jahn/Brodowski* 2016, S. 969 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

seit langer Zeit umstrittenen[15] und erst vor kurzem novellierten § 219a StGB (Werbung für den Abbruch von Schwangerschaften) ersatzlos zu streichen und eine Kommission zur Prüfung der Möglichkeit einer außerstrafrechtlichen Regulierung des Schwangerschaftsabbruchs einzusetzen.[16] Zum anderen ist für den Bereich der Betäubungsmittelkriminalität eine Teilentkriminalisierung geplant. So soll es künftig erlaubt sein, Cannabis zu Genusszwecken an Erwachsene in lizenzierten Geschäften kontrolliert abzugeben.[17]

Nun ginge es sicher zu weit, allein aus diesen beiden Entkriminalisierungsvorhaben abzuleiten, dass das Ampelbündnis im kriminalpolitischen Bereich eine grundlegende Richtungsänderung plane. Allerdings gibt es im Vertragswerk eine Stelle, die eine Richtungsänderung zumindest nahelegt. Sie befindet sich – eher versteckt – in einem Abschnitt über die Justiz und lautet wie folgt:

> „Das Strafrecht ist nur Ultima Ratio. Unsere Kriminalpolitik orientiert sich an Evidenz und der Evaluation bisheriger Gesetzgebung im Austausch mit Wissenschaft und Praxis. Wir überprüfen das Strafrecht systematisch auf Handhabbarkeit, Berechtigung und Wertungswidersprüche und legen einen Fokus auf historisch überholte Straftatbestände, die Modernisierung des Strafrechts und die schnelle Entlastung der Justiz. […]"[18]

Diese Passage des Koalitionsvertrags lässt nicht nur erwarten, dass die auf stetige Ausweitung gerichtete Strafrechtspolitik der vergangenen Jahre ein Ende hat. Vielmehr könnte nun eine Phase beginnen, in der man innehält und das vorhandene strafrechtliche Instrumentarium betrachtet, analysiert und kritisch hinterfragt. Die Folge dieses Prozesses könnten weitere (s.o.) Entkriminalisierungen sein. Denn überprüft man das Strafrecht auf seine Berechtigung hin und versteht es als Ultima Ratio der Sozialpolitik – in den Worten von *Roxin* also als letztes Mittel der sozialen Problemlösung, das nur dann eingesetzt werden darf, wenn andere Mittel (etwa Zivilrecht, Polizeirecht und Ordnungswidrigkeitenrecht) versagen –,[19] dürfte die Legitimation einiger Straftatbestände ins Wanken geraten: Gelten dürfte dies etwa

15 Dazu etwa *Kubiciel* 2018.
16 Koalitionsvertrag (Fn. 1) S. 92.
17 Koalitionsvertrag (Fn. 1) S. 68.
18 Koalitionsvertrag (Fn. 1) S. 84.
19 *Roxin* 2006, § 2 Rn. 97.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

für die seit langer Zeit in der Kritik[20] stehende Kriminalisierung des „Schwarzfahrens", dass man auch mittels Zugangsbarrieren, vermehrten Kontrollen und erhöhten Beförderungsentgelten ebenso gut (oder auch schlecht) in den Griff bekommen dürfte wie mit der derzeitigen Strafandrohung in § 265a StGB.[21]

Darüber hinaus dürfte auch die angekündigte Überprüfung des geltenden Strafrechts auf mittlerweile historisch überholte (und im Wesentlichen von Moralvorstellungen getragene) Straftatbestände zu Entkriminalisierungen führen. Ein Beispiel für eine solche „historisch überholte" Vorschrift könnte § 173 Abs. 2 S. 2 StGB sein, soweit die Vorschrift den Geschwisterinzest unter im Konsens agierenden Erwachsenen betrifft.[22]

Aber auch die Überprüfung des strafrechtlichen Instrumentariums am Maßstab der „Handhabbarkeit" dürfte zu Änderungen führen. So hat sich in einer im Jahr 2021 abgeschlossenen Evaluation[23] der erst vor wenigen Jahren neu gefassten Menschenhandelstatbestände deren mangelnde Praxistauglichkeit herausgestellt. Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat diesen Befund zum Anlass genommen, den Bundesjustizminister um eine grundlegende Überarbeitung der §§ 232 ff. StGB zu bitten.[24]

Aus kriminologischer Sicht verdient Lob, dass kriminalpolitische Entscheidungen sich künftig (noch einmal vermehrt) an Evidenz orientieren und im Austausch mit der Wissenschaft getroffen werden sollen. Hierzu passen auch Festlegungen im Koalitionsvertrag, die dazu führen werden, dass sich die Wissensbasis vergrößert. Gemeint sind damit die oben zitierte Passage über die künftig (wohl) in größerem Umfang geplanten Evaluationen bisheriger Gesetzgebung und das an anderer Stelle des Vertragswerks benannte Vorhaben, die Aussagekraft der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistik zu verbessern und den periodischen Sicherheitsbericht gesetzlich zu verankern.[25]

---

20 S. etwa *Mosbacher* 2018.

21 Dazu bereits *Albrecht, P.-A.* 2010.

22 So bereits zuvor die *Mitglieder des Kriminalpolitischen Kreises* 2021, S. 323.

23 *Bartsch, Labarta Greven, Schierholt, Treskow, Küster, Deyerling & Zietlow* 2021.

24 Beschluss der 93. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zu TOP Ii. 13, Bekämpfung von Menschenhandel, Zwangsprostitution und Zwangsarbeit, abrufbar unter https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/top_ii.13_-_bek%C3%A4mpfung_von_menschenhandel.pdf (12.04.2023).

25 Koalitionsvertrag (Fn. 1) S. 84.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Fragt man knapp anderthalb Jahre nach Abschluss des Koalitionsvertrags nach dem Stand der Umsetzung geplanter kriminalpolitischer Vorhaben, ergibt sich folgendes Bild: Manches wurde immerhin bereits in Angriff genommen (s.u.), anderes ist sogar schon erledigt worden. Beispielsweise wurde mittlerweile § 219a StGB abgeschafft,[26] außerdem wurde – just in den Tagen der Fertigstellung dieses Beitrags – die Kommission zur Prüfung von Möglichkeiten einer außerstrafrechtlichen Regulierung des Schwangerschaftsabbruchs (Fachtitel: „Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin") eingesetzt.[27]

Noch in Gänze aus steht indes die angekündigte systematische Überprüfung der strafrechtlichen Tatbestände samt ggf. nachfolgender Streichung entbehrlicher bzw. Änderung praxisuntauglicher Straftatbestände.[28] Aus politischen Kreisen ist insoweit zu vernehmen, dass mit der Analyse in der zweiten Hälfte des Jahres 2023 begonnen werden soll.

Schließlich befinden sich manche Vorhaben derzeit in einer Art Schwebezustand: Sie wurden zwar in Angriff genommen, jedoch hat sich herausgestellt, dass die zu überwindenden Hürden höher sind, als man dies ursprünglich (wohl) erwartet hatte. Zum einen müssen vor der geplanten Teillegalisierung im Cannabisbereich noch europarechtliche Fragen geklärt werden.[29] Zum anderen sind im Bereich der Verfolgung von kinderpornographischen Straftaten (§ 184b StGB) in letzter Zeit bedenkliche Entwicklungen in der Zusammensetzung der registrierten Tatverdächtigen offenbar geworden. Hier wird das Ampelbündnis aller Voraussicht nach gegensteuern müssen:

So ergibt sich aus den Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik ein bemerkenswerter Befund. Bei erheblich steigenden Tatverdächtigenzahlen (Abbildung 1) hat sich der Anteil der unter 21-Jährigen an allen zu § 184b StGB registrierten Tatverdächtigen innerhalb weniger Jahre massiv erhöht (Abbildung 2).

---

26 Dazu etwa *Vasel* 2022.

27 Siehe dazu die Meldung auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit vom 31.03.2023, abrufbar unter https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/konstituierung-kommission-reproduktive-selbstbestimmung.html (12.04.2023).

28 Eine ganze Liste von Vorschlägen enthält der Beitrag der *Mitglieder des Kriminalpolitischen Kreises* 2021.

29 Siehe dazu den Beitrag von *Suliak,* Verwirrung um Verhandlungen mit der EU, abrufbar unter https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/cannabis-legalisierung-eu-kommission-notifizierung-europarecht-verhandlungen/ (12.04.2023).

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

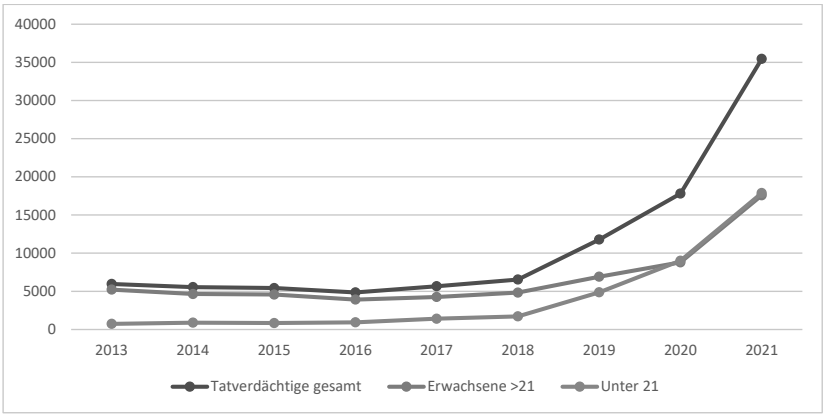

Abbildung 1: Entwicklung der Anzahl Tatverdächtiger nach § 184b StGB in den Jahren 2013 bis 2021 (Quelle: Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik 2013–2021, Wiesbaden 2014–2022).

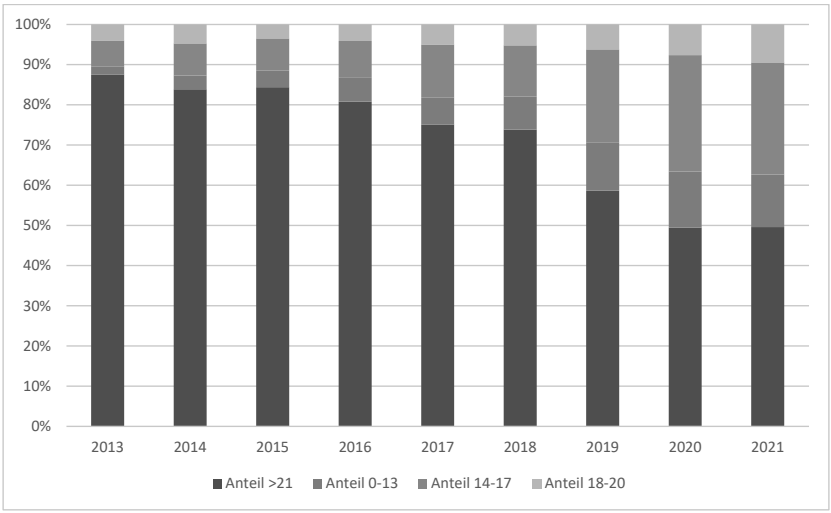

Abbildung 2: Entwicklung der Anteile von Tatverdächtigen bei § 184b StGB nach Altersgruppen in den Jahren 2013 bis 2021 (Quelle: Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik 2013–2021, Wiesbaden 2014–2022).

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Lag der Anteil unter 21-jähriger Tatverdächtiger in diesem Deliktsbereich im Jahr 2013 noch bei 12 %, betrug er im Jahr 2021 gut 50 %.[30]

Über die Ursachen dieser Entwicklung kann man mangels empirischer Erkenntnisse nur spekulieren. Ein Grund könnte in der stetig zunehmenden und infolge die Corona-Pandemie noch einmal verstärkten Nutzung digitaler Kommunikationsmittel und sozialer Medien durch Kinder, Jugendliche und Heranwachsende liegen. Recht schnell könnte hier beispielsweise ein Anfangsverdacht für alle Teilnehmer:innen einer Chatgruppe begründet sein, wenn ein:e Teilnehmer:in dieser Gruppe kinderpornographische Medien gepostet hat.[31]

Darüber hinaus geraten im Bereich des § 184b StGB laut Aussage von Strafrechtspraktiker:innen zunehmend auch erwachsene Personen ins Visier der Strafverfolgungsbehörden, die dort nicht hingehören. Nicht selten ist dies entsprechenden Berichten zufolge beispielsweise der Fall bei besorgten Eltern, die in einer WhatsApp-Gruppe ihres Kindes ein kinderpornographisches Foto finden und dies sodann an die Eltern ursprünglichen Absenders schicken, um sich über die Hintergründe zu erkundigen.[32] Diese und ähnliche Fallgestaltungen stellen die Strafverfolgungsbehörden vor nicht unerhebliche Probleme. Denn seit der generellen Einstufung kinderpornographischer Straftaten als Verbrechen (ohne Möglichkeit des Ausweichens auf einen minder schweren Fall) besteht bei erwachsenen Personen keine brauchbare Einstellungsmöglichkeit mehr. Vor diesem Hintergrund hat die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister den Bundes-

30 Hieran hat sich auch im Jahr 2022 nichts geändert. Ausweislich der Daten der gerade erschienenen Polizeilichen Kriminalstatistik (Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik 2022, Wiesbaden 2023) für das Jahr 2022 beträgt der Anteil unter 21-jähriger Tatverdächtiger bei § 184b StGB wiederum 50 %.

31 Hierzu und zu weiteren möglichen Ursachen *Rüdiger* im Interview mit netzpolitik.org, abrufbar unter https://netzpolitik.org/2022/strafrecht-die-meisten-tatverdaechtigen-bei-kinderpornografie-sind-minderjaehrig/ (12.04.2023).

32 Siehe dazu den Bericht im „Tagesspiegel", abrufbar unter https://www.tagesspiegel.de/politik/missbrauchsbilder-buschmann-kundigt-reform-des-gesetzes-an-9636095.html (12.04.2023).

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

justizminister jüngst um Änderungen bei § 184b StGB gebeten;[33] dieser Bitte soll nach jüngsten Medienberichten sehr bald nachgekommen werden.[34]

3. *Zu einem konkreten Vorhaben der Ampelkoalition: die geplante Reform der Ersatzfreiheitsstrafe*

Ausweislich des Koalitionsvertrags hat sich das Ampelbündnis überdies vorgenommen, das Sanktionenrecht zu reformieren.[35] Dabei soll unter anderem die seit Jahren in der Kritik stehende Ersatzfreiheitsstrafe einer Reform unterzogen werden. Hierzu liegt nunmehr ein Regierungsentwurf[36] vor. Er wird im Folgenden daraufhin geprüft, ob und inwieweit die vielfältigen Probleme, die mit der Ersatzfreiheitsstrafe verbunden sind, gelöst werden.

a) Ersatzfreiheitsstrafe de lege lata

Die Ersatzfreiheitsstrafe ist in § 43 StGB geregelt. Dessen Satz 1 bestimmt, dass an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe Freiheitsstrafe tritt. Dabei bedeutet Uneinbringlichkeit nicht das bloße Ausbleiben der Zahlung des Verurteilten trotz Aufforderung. Erforderlich ist vielmehr, dass die Staatsanwaltschaft als zuständige Vollstreckungsbehörde nach vorangegangener Mahnung ernsthaft und ggf. mehrfach versucht hat, die Geldstrafe mit den Mitteln der Zwangsvollstreckung beizutreiben.[37] Ausbleiben dürfen solche Vollstreckungsversuche nach § 459c Abs. 2 StPO nur, wenn sie in absehbarer Zeit zu keinem Erfolg führen werden. Die zu einer Geldstrafe

33 Beschluss der 93. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (Herbsttagung) zu TOP II.18, Anpassung des Strafrahmens des § 184b StGB, im Internet abrufbar unter https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/top_ii.18_-_mindeststrafrahmen_%C2%A7_184b_stgb.pdf (12.04.2023).

34 Siehe dazu den Bericht im „Tagesspiegel", abrufbar unter https://www.tagesspiegel.de/politik/missbrauchsbilder-buschmann-kundigt-reform-des-gesetzes-an-9636095.html (12.04.2023).

35 Koalitionsvertrag (Fn. 1) S. 86.

36 Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, BT-Drs. 20/5913.

37 *Fischer* 2023, § 43 Rn. 3.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Verurteilten können daher nicht wählen, ob sie die Geldstrafe begleichen oder die Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen wollen.[38]

Den Umrechnungsmaßstab – Geldstrafe in Freiheitsstrafe – legt § 43 S. 2 StGB fest. Nach derzeit geltendem Recht entspricht ein Tagessatz Geldstrafe einem Tag Freiheitsstrafe, normiert ist mithin ein Umrechnungsmaßstab von 1:1.

Bei der Ersatzfreiheitsstrafe handelt es sich um eine echte Kriminalstrafe.[39] Ist deren Anordnung erfolgt, hat dies jedoch nicht zwingend die Vollstreckung zur Folge. Unter anderem wird die Ersatzfreiheitsstrafe nach § 459e Abs. 4 StPO nicht vollstreckt, wenn die Geldstrafe nachträglich noch entrichtet wird. Zudem können dem Verurteilten gemäß § 459a Abs. 1 StPO Zahlungserleichterungen (Stundung oder Ratenzahlung) gewährt werden. Des Weiteren kann dem Verurteilten gemäß Art. 293 Abs. 1 EGStGB und hierauf fußenden landesrechtlichen Verordnungen gestattet werden, die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch unentgeltlich zu erbringende freie Arbeit abzuwenden. Der zur Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe zu leistende Umfang der freien Arbeit ist bundesgesetzlich nicht festgelegt, sondern den Ländern überlassen. Sie haben teils unterschiedliche Regelungen getroffen. In der Regel wird den Verurteilten durch die Verordnungen zur Tilgung der Geldstrafe durch freie Arbeit die Möglichkeit eingeräumt, mit vier bis zu sechs Stunden freier Arbeit einen Tag Ersatzfreiheitsstrafe abzulösen.[40]

b) Kernprobleme der Ersatzfreiheitsstrafe[41]

aa) Die Ersatzfreiheitsstrafe beinhaltet eine vergleichsweise deutlich härtere Bestrafung

Ein erstes Problem dieser Sanktion liegt darin, dass an die Stelle der vom Gericht eigentlich als erforderlich angesehenen Geldstrafe eine Freiheitsstrafe und damit eine deutlich härtere Sanktion tritt.[42] An diesem

38 *Kinzig*, in: Schönke/Schröder, § 43 Rn. 3.
39 BVerfG NJW 2006, 3627.
40 *Albrecht* in: NK-StGB, Art 293 EGStB Rn. 9.
41 Die Probleme der Ersatzfreiheitsstrafe wurden in der Literatur bereits wiederholt beschrieben. Die nachfolgende Passage zu Problemen (b) stützt sich weitgehend auf die Darstellung nämlicher Probleme von *Bartsch/Bliesener* (2023).
42 S. dazu *Meier 2020*, S. 19 f.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Befund lässt die empirisch-kriminologische Forschung keinen Zweifel. Befragt man Verurteilte, dann ergibt sich, dass diese eine Geldstrafe zwar regelhaft durchaus als ein erhebliches Übel empfinden, weil sie nicht mehr wie gewohnt konsumieren können und weil teils auch Familienangehörige mitbelastet werden.[43] Jedoch sind die Belastungen, die mit einer Freiheitsstrafe einhergehen, deutlich größer. So zeigt die empirische Strafvollzugsforschung, dass der mit einer Inhaftierung verbundene, ohnehin schon massive Verlust der Fortbewegungsfreiheit mit zahlreichen weiteren Deprivationen verbunden ist.[44] Dies gilt etwa für die Möglichkeit zum Unterhalten von sexuellen Beziehungen, die Möglichkeit, sich öffentlicher Beobachtung zu entziehen, und natürlich auch für die Möglichkeit, ein auskömmliches Einkommen zu erzielen, mittels dessen man konsumieren und der Familie Unterhalt leisten kann. Noch hinzu kommen die erheblichen und empirisch ebenfalls gut belegten Nachwirkungen der Freiheitsstrafe. Angesprochen sind damit die Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung, nachdem der Verurteilte aus seinen sozialen Bezügen herausgerissen wurde. Zudem ist die Stigmatisierung gemeint: Das Verbüßen einer Freiheitsstrafe lässt sich vor dem sozialen Umfeld deutlich schlechter verheimlichen, als dies bei einer Geldstrafe der Fall ist.[45]

Dass auch der Gesetzgeber die Geldstrafe als deutlich mildere Strafe ansieht, kann man dem StGB entnehmen. Insbesondere belegt § 49 Abs. 2 StGB, dass der Gesetzgeber von einer unterschiedlichen Schwere der beiden Sanktionen ausgeht. Besagte Vorschrift behandelt bekanntlich die Milderung der Strafe in bestimmten Fällen und legt als eine mögliche Milderung fest, dass das Gericht statt auf Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkennen kann. Diese Milderungsregelung ergibt *als solche* nur dann einen Sinn, wenn der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die Geldstrafe im Verhältnis zur Freiheitsstrafe die weniger schwere Sanktion beinhaltet.

Festhalten kann man damit, dass der Verurteilte, bei dem schließlich eine Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt wird, eine deutlich härtere Sanktionierung erfährt. Dieses Gerechtigkeitsproblem wird zusätzlich noch dadurch verschärft, dass der Gesetzgeber sich zu besagter Gleichsetzung von Tagessatzzahl und Dauer der zu verbüßenden Freiheitsstrafe entschieden hat. Denn der Tagessatz berechnet sich nach § 40 Abs. 2 S. 2 StGB im Kern aus

43 Vgl. dazu *Bögelein* 2016, S. 46.
44 S. zum Nachfolgenden den Überblick zur Forschung über Haftfolgen bei *Laubenthal* 2019, Rn. 201 ff.
45 *Bögelein* 2016, S. 204.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

dem Nettoeinkommen, das einem Täter am Tag zur Verfügung steht. Abgeschöpft wird also grundsätzlich das, was eine Person innerhalb von acht Stunden verdienen kann. Warum diese acht für die Person nutzlos aufgewendeten Stunden nun in 24 Stunden Freiheitsstrafe umgewandelt werden dürfen, erschließt sich nicht.[46]

bb) Die Ersatzfreiheitsstrafe trifft vor allem arme, besonders belastete Menschen

Fragen wirft die Ersatzfreiheitsstrafe unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten aber noch in anderer Hinsicht auf. Die Vollstreckung dieser Sanktion trifft – wie schon deren Anordnungsvoraussetzung der *Uneinbringlichkeit* vermuten lässt – vor allem arme, besonders belastete Menschen.[47] Aktuelle Daten zu den Anlassdelikten und den Lebenslagen von Menschen, die Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, können dabei unter anderem einer Studie von *Bögelein/Glaubitz/Neumann et al.*[48] entnommen werden. Sie untersuchten in der Ersatzfreiheitsstrafe Inhaftierte in Mecklenburg-Vorpommern. Bezüglich der Anlassdelikte ergab sich, dass weit überwiegend Eigentumsdelikte (37 %) und das Erschleichen von Leistungen (25 %), insgesamt also eher leichtere Delikte, den Anlass zur Ersatzfreiheitsstrafe gegeben hatten.[49] Bei gut einem Viertel der Inhaftierten war eine psychiatrische Behandlung in der Vorgeschichte vermerkt; Hinweise auf eine Suchtproblematik bestanden bei zwei Fünftel der Menschen, die sich in der Ersatzfreiheitstrafe befanden.[50] Viele Inhaftierte wiesen zahlreiche Einträge im Bundeszentralregister auf. Rund 23 % gehörten allerdings zu den sog. „wenig auffälligen Erstverbüßern".[51] Bemerkenswert ist zudem, dass drei Viertel der Inhaftierten vor Beginn der Inhaftierung arbeitslos waren und 95 % lediglich über ein monatliches Nettoeinkommen von unter 1.000 Euro verfügten.[52] Es überrascht daher nicht, dass mehr als zwei Drittel aller Inhaftierten in der

46 *Albrecht, H.-J.,* in: NK-StGB § 43 Rn. 6.
47 S. *Albrecht,* in: NK-StGB, § 43 Rn. 2 und mit eindrücklicher Schilderung aus Sicht des Justizvollzugs *Meyer-Odewald*, in: Wortprotokoll der 44. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, Protokoll-Nr. 19/44, S. 70 f.
48 *Bögelein, Neumann & Glaubitz* et al. 2020, S. 279.
49 *Bögelein, Neumann& Glaubitz* et al. 2020, S. 279.
50 *Bögelein, Neumann & Glaubitz* et al. 2020, S. 280.
51 *Bögelein, Neumann & Glaubitz* et al. 2020, S. 281.
52 *Bögelein, Neumann & Glaubitz* et al. 2020, S. 280, allerdings wird auf methodische Probleme bei der Erfassung des Einkommens hingewiesen.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Ersatzfreiheitstrafe bei Haftantritt angaben, keine Möglichkeit zur haftverkürzenden nachträglichen Zahlung der Geldstrafe zu besitzen. Der Rest hoffte – nicht selten vergeblich – darauf, dass Partner:innen, Freunde oder Bekannte sie noch auslösen würden.[53]

Fragen kann man nun freilich, warum die Inhaftierten nicht von der nach Art. 293 EGStGB gegebenen Möglichkeit Gebrauch machen, den Freiheitsentzug durch Ableistung freier Arbeit abzuwenden. Antworten hierauf sind einer Studie von *Bögelein/Ernst/Neubacher* zu entnehmen. Sie führten Interviews mit Personen, die Ersatzfreiheitsstrafe verbüßten, und benennen als maßgebliche Probleme erstens eine Alkohol- und Drogensucht, die die Befragten daran hindert, einer Arbeitstätigkeit nachzugehen, zweitens erhebliche Schwierigkeiten bei der Situationsbewertung angesichts einer Vielzahl vorrangig erscheinender anderweitiger Probleme und drittens die bewusste Inkaufnahme der Ersatzfreiheitsstrafe, teils aus Arbeitsunlust, nicht selten aber auch aus einem Gefühl der Resignation heraus.[54]

cc) Schädlichkeit der kurzen Ersatzfreiheitsstrafe

Da bei der Ersatzfreiheitsstrafe durchschnittlich etwa 30 Tage zu vollstrecken sind,[55] lässt sich diese Sanktion zum Großteil dem Bereich der kurzen, das heißt unter sechs Monate liegenden Freiheitsstrafen zuordnen. Solche Freiheitsstrafen haben ein besonders schädigendes Potential.[56] Ursächlich ist, dass die bereits angesprochenen negativen Wirkungen der Freiheitsstrafe – etwa Entsozialisierung und Stigmatisierung – auch bei einer nur kurzen Inhaftierung eintreten können, die im Vollzug vorgesehene Behandlung der Verurteilten auf Grund der Kürze der Zeit aber kaum möglich ist.[57]

Ein weiterer wichtiger Befund ergibt sich in diesem Kontext aus der von *Jehle/Albrecht, H.-J./Hohmann-Fricke* und *Tetal* zuletzt im Jahr 2020 vorgelegten Rückfallstudie. Hiernach liegen die Rückfallquoten nach kurzer Freiheitsstrafe in beiden ausgewiesenen Untersuchungszeiträumen (2013 bis 2016 und 2004 bis 2016) deutlich höher (Rückfallrate: 57 % bzw. 75 %),

53 *Bögelein, Neumann & Glaubitz* et al. 2020, S. 280.
54 *Bögelein, Ernst & Neubacher* 2014, 111.
55 *Albrecht*, H.-J., in: NK-StGB, § 43 Rn. 1.
56 S. dazu *Treig & Pruin* 2018, S. 325.
57 *Treig & Pruin* 2018, S. 325.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

als dies bei der Geldstrafe (31 % bzw. 44 %) der Fall ist.[58] Dies ist nach sozialwissenschaftlichen Maßstäben zwar kein Beleg, aber doch immerhin ein weiteres deutliches Indiz dafür, dass kurze Freiheitsstrafen dem mit Strafrecht verfolgten Ziel des Rechtsgüterschutzes eher abträglich sind.

Dieser kriminologischen Erkenntnis hat der Gesetzgeber in § 47 StGB Rechnung getragen.[59] Konkret ist darin für die primären, schon vom Gericht im Urteil auszusprechenden kurzen Freiheitsstrafen unter sechs Monaten festgeschrieben, dass diese nur dann verhängt werden dürfen, wenn dies ausnahmsweise aus spezial- oder generalpräventiven Gründen unerlässlich ist. Zu diesem in § 47 Abs. 1 StGB normierten Grundsatz – kurze Freiheitsstrafe nur in Ausnahmefällen – steht die Regelung über die Ersatzfreiheitsstrafe ersichtlich in Widerspruch, weil sie im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ohne Prüfung eines spezial- oder generalpräventiven Bedürfnisses anzuordnen ist.[60]

dd) Erhebliche Kosten der Ersatzfreiheitsstrafe für die Landeshaushalte

Als ein weiteres Problem der Ersatzfreiheitsstrafe gelten die erheblichen Kosten, die mit der Vollstreckung der Sanktion verbunden sind. Sie lagen im Jahr 2019 bei etwa 545.000 Euro pro Tag (!) und bezogen auf das Jahr 2019 bei etwa 200 Millionen Euro.[61]

c) Ersatzfreiheitsstrafe de lege ferenda (nach derzeitigem Stand)

Versuche, die Ersatzfreiheitsstrafe angesichts der mit ihr verbundenen Probleme zu reformieren, hat es in den letzten zwei Jahrzehnten mehrfach gegeben. Die Gesetzesentwürfe haben jedoch entweder keine parlamentarische Mehrheit gefunden oder sind der Diskontinuität anheimgefallen.[62] Der nun vorliegende Reformentwurf des Ampelbündnisses dürfte vor dem Hintergrund der Reformvereinbarung im Koalitionsvertrag jedoch gute Chancen zur Umsetzung haben.

58 *Jehle, Albrecht, H.-J, /Hohmann-Fricke & Tetal* 2020, S. 57, 63, 157 und 159.
59 S. dazu BT-Dr. V/4094, S. 2.
60 *Geiter* (2016), S. 576 f.
61 BT-Drs. 20/5913, S. 57.
62 Ein Überblick zu den Reformvorhaben ist enthalten in BT-Drs. 20/5913, S. 35 f.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Zuvorderst ist geplant, den bislang in § 43 S. 2 StGB normierten Umrechnungsmaßstab von 1:1 auf 1:2 zu ändern. Statt einem Tagessatz sollen künftig also zwei Tagessätze einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe entsprechen.[63] Diese Änderung wird sich auch auf den Umfang der freien Arbeit iSd Art. 293 EGStGB auswirken. Sofern nicht die Länder ihre entsprechenden Verordnungen ändern, wird sich auch die Zahl der Arbeitsstunden, mit denen Ersatzfreiheitsstrafe abgegolten werden kann, halbieren.[64] Zusätzlich sind vollstreckungsrechtliche Ergänzungen geplant, die laut dem Regierungsentwurf dazu beitragen sollen, dass die verurteilte Person künftig stärker dabei unterstützt wird, von den Möglichkeiten zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen (etwa durch Beantragung von Ratenzahlung oder durch Ableisten freier Arbeit) tatsächlich Gebrauch zu machen.[65] Zum einen soll die Vollstreckungsbehörde mittels einer Änderung des § 459e Abs. 2 StPO verpflichtet werden, die verurteilte Person (erforderlichenfalls in einer ihr verständlichen Sprache) auf die Möglichkeit der Gewährung von Zahlungserleichterungen (§ 459a StPO) oder die Ableistung von freier Arbeit (Art. 293 EGStGB iVm mit den Landesverordnungen) hinzuweisen.[66] Zum anderen soll der Strafvollstreckungsbehörde mittels einer Ergänzung der strafprozessualen Vorschrift über die Gerichtshilfe (§ 463d StPO) nahegelegt werden, diese Institution bei drohender Ersatzfreiheitsstrafe einzuschalten, um zu erreichen, dass der Verurteilte von den vorgenannten Abwendungsmöglichkeiten Gebrauch macht und es idealiter nicht zur Ersatzfreiheitsstrafe kommt.[67]

d) Werden die mit der Ersatzfreiheitsstrafe verbundenen Probleme durch die Reform gelöst?

Das Kernvorhaben der geplanten Reform besteht ersichtlich in der Halbierung der Anzahl von Tagen, die im Falle der Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe in der Ersatzfreiheitsstrafe „verbracht" werden müssen. Mit dieser Halbierung würde das zuvor beschriebene Problem, dass die Ersatzfreiheitsstrafe ein deutlich härteres Strafübel beinhalt als die Geldstrafe, zwar ein Stück weit gemildert. Vollends beseitigt wäre es aber keineswegs. Den

63 BT-Drs. 20/5913, S. 7 und 34.
64 Siehe dazu BT-Drs. 20/5913, S. 40.
65 BT-Drs. 20/5913, S. 2.
66 BT-Drs. 20/5913, S. 8 f. und 35.
67 BT-Drs. 20/5913, S. 9 und 35.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

massiven Unterschieden in den Freiheitsverlusten bei einer Freiheitsstrafe einerseits und einer Geldstrafe anderseits wird man mit einer Änderung des Umrechnungsmaßstabs von 1:1 auf 1:2 nicht gerecht. Denn bedenken muss man, dass Personen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, sich während der gesamten (wenn auch dann verkürzten) Zeit der Vollstreckung den Regeln des Strafvollzugs zu unterwerfen haben: Diese Regeln bestimmen – teils minutengenau – den Tagesablauf, schreiben vor, wann und wie lange Partner:in, Kinder oder Freunde zu Besuch kommen dürfen, verbieten Sexualkontakte und Alkoholkonsum, erlauben unter bestimmten Voraussetzungen die Kontrolle und Überwachung von Kontakten mit der Außenwelt, machen Vorgaben für die Raumausstattung, sagen, wann man sich draußen und drinnen aufzuhalten hat, und erlauben das Einsperren in einem Haftraum – zumindest bei Nacht.

Dem gegenüber steht der Freiheitsverlust des zu einer Geldstrafe Verurteilten, dem regelhaft der Nettobetrag entzogen wird, den er sich in acht Stunden erarbeitet hat. Seine Freiheitseinbuße (s.o.) besteht darin, dass er seine Konsumgewohnheiten in womöglich durchaus erheblicher Weise ändern und daher auf geplante Anschaffungen, Urlaube, Freizeitvergnügen oder Ähnliches verzichten muss. Im Übrigen aber bleibt er frei in seinen Entscheidungen und kann sein Leben fortführen wie bisher. Dass das mit der Ersatzfreiheitsstrafe verbundene Strafübel nach einer Änderung des Umrechnungsmaßstabs auf 1:2 demjenigen der Geldstrafe entspräche, wird man daher nicht ernsthaft behaupten können. Hierin dürfte auch die Ursache dafür liegen, dass in der – im Übrigen außerordentlich ausführlichen und argumentativ durchaus starken – Gesetzesbegründung nicht einmal versucht wird, eine überzeugende Begründung dafür zu liefern, warum man sich gerade für eine Umrechnung von 1:2 und nicht – wie teilweise in der Literatur gefordert – von 1:3[68] oder gar 1:4 entschieden hat.[69]

Ebenfalls nur abgemildert, aber nicht gelöst würde mit der Reform auch das Problem der erheblichen Kosten, die den Bundesländern durch die Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckung Jahr für Jahr entstehen (s.o.: 200 Millionen Euro). Die Einsparungen werden sich aller Voraussicht nach in Grenzen halten. Denn die auf den ersten Blick naheliegende Rechnung, dass eine Halbierung der Vollstreckungstage auch eine Halbierung der Kosten bedeutete, geht nicht auf. Ursächlich ist, dass ein erheblicher Teil der Voll-

68 So etwa *Dünkel* (2022), S. 253 ff.

69 Zu dem Schluss, dass letztlich jeder Umrechnungsmaßstab willkürlich sei, kommen *Kudlich/Göken* (2022), S. 177 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

zugskosten für Aufnahmegespräch und -untersuchung, Einkleidung sowie Entlassung – und damit auch bei „halbierter Ersatzfreiheitsstrafe" – entsteht.[70] Das Einsparpotential wird daher nach Einschätzung des Bundesjustizministeriums aller Voraussicht nach nicht bei 100 Millionen, sondern bei rund 40 Millionen Euro im Jahr liegen.[71]

Gänzlich ungelöst bliebe auch nach der Reform der Ersatzfreiheitsstrafe das Problem, dass es sich um eine Sanktion handelt, die insbesondere arme Menschen trifft. Das ist bei einer Strafe, die ihrer Natur nach zur Anwendung kommt, wenn die vorrangige Geldstrafe uneinbringlich ist, indes unvermeidbar. Dass dieses Problem mit einer Reform der Ersatzfreiheitsstrafe nicht gelöst werden würde, war daher von vornherein abzusehen.

Umso wichtiger erscheint die Frage, ob künftig zumindest mehr Menschen von der in Art. 293 EGStGB benannten Möglichkeit, die Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit abzuwenden, Gebrauch machen werden. Wirklich beurteilen können wird man dies erst einige Zeit nach Inkrafttreten der Reform. Bis dahin kann man allenfalls Vermutungen anstellen. In der Gesetzesbegründung findet sich diesbezüglich folgende Annahme: Die Halbierung der Zahl der Arbeitsstunden, die zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe geleistet werden müsse, werde verurteilte Personen vermehrt dazu motivieren, freie Arbeit aufzunehmen und diese dann auch tatsächlich durchzuhalten.[72] Das klingt plausibel. Nicht minder plausibel dürfte es aber sein, den genau gegenteiligen Effekt zu behaupten: Denkbar ist auch, dass verurteilte Person künftig gerade das nunmehr zeitliche reduzierte Übel der Ersatzfreiheitsstrafe anstelle der Ableistung freier Arbeit auf sich nehmen. Es wird daher eine interessante Aufgabe für die empirisch-kriminologische Forschung sein, die Auswirkungen der Reform auf die freie Arbeit zu untersuchen.

Nicht behoben wird mit der Reform schließlich das Problem, dass die Ersatzfreiheitsstrafe – als künftig sogar *sehr* kurze Freiheitsstrafe – einen Fremdkörper im Sanktionensystem des Erwachsenenstrafrechts darstellt. Dabei räumen selbst die Verfasser:innen des Gesetzesentwurfs weitgehend ein, dass die oben beschriebenen negativen Wirkungen kurzer Freiheitsstrafen auch nach der Änderung des Umrechnungsmaßstabs weiterhin eintreten werden. So findet sich in der Gesetzesbegründung der Hinweis, dass „viele der mit der Freiheitsentziehung verbundenen Einschränkungen und

70 BT-Drs. 20/5913, S. 81.
71 BT-Drs. 20/5913, S. 81.
72 BT-Drs. 20/5913, S. 40.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Unannehmlichkeiten – wie etwa die zwangsweise Unterbrechung der bisherigen Lebensgewohnheiten, die Sorge vor einer stigmatisierenden Wirkung des Freiheitsentzuges und der Eintritt in ein ungewisses, womöglich sogar als bedrohlich empfundenes Umfeld – […] bereits *mit dem Antritt einer Ersatzfreiheitsstrafe eintreten*[73]".[74] Unumwunden wird in nämlicher Begründung überdies zugestanden, dass man sich von der Ersatzfreiheitsstrafe auch nach der Reform in aller Regel keine positive Beeinflussung des Verurteilten versprechen sollte: „Die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe", so heißt es kurz und knapp, entfalte „zumeist gerade keine resozialisierende Wirkung […]".[75]

4. Fazit

Der Koalitionsvertrag der Ampelregierung enthält teils Altbekanntes, aber auch manches, was die Erwartung begründet, dass künftig im Bereich der Kriminalpolitik neue Wege gegangen werden. Angekündigt ist insbesondere eine systematische Überprüfung des Strafrechts. In der Folge könnten Entkriminalisierungen in verschiedenen Bereichen des Strafrechts anstehen, aber auch größer angelegte Reformen bei strafrechtlichen Vorschriften, die sich als praxisuntauglich erwiesen haben. Ob dem Ampelbündnis hier ein großer Wurf gelingt, bleibt abzuwarten.

Keinen großen Wurf beinhaltet die anstehende Reform der Ersatzfreiheitsstrafe. So ist es zwar zu begrüßen, dass die Ampelkoalition sich dieser seit langem als problematisch erkannten Sanktion annimmt. Mit den geplanten Änderungen werden aber allenfalls die größten Schmerzen des an Haupt und Gliedern kranken Patienten „Ersatzfreiheitsstrafe" gelindert. Die mit dieser Sanktion verbundenen Probleme werden größtenteils auch nach der Reform fortbestehen. Die Debatte über die Ersatzfreiheitsstrafe wird daher weitergehen.[76]

73 Hervorhebung durch den *Verfasser*.
74 BT-Drs 20/5913, S. 39.
75 BT-Drs. 20/5913, S. 13.
76 S. dazu schon jetzt etwa die Beiträge von *Bartsch & Bliesener* (2023), *Bögelein, Wilde & Holmgren* 2022, *Dünkel* 2022, *Kudlich & Göken (*2022).

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Literatur

Albrecht, P.-A. (2010) Kriminologie. Eine Grundlegung zum Strafrecht, 4. Auflage.

Bartsch & Bliesener (2023) Muss Ersatzfreiheitsstrafe sein? – Ein Beitrag zur aktuellen Diskussion über § 43 StGB, in H. Beisel, T. Verrel, C. Laue, B.-D. Meier, A. Hartmann & D. Hermann (Hrsg.), Festschrift für Dieter Dölling (im Druck).

Bartsch, Labarta Greven, Schierholt, Treskow, Küster, Deyerling & Zietlow (2021) Evaluierung der Strafvorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels (§§ 232 bis 233a StGB).

Bögelein (2016) Deutungsmuster von Strafe.

Bögelein, Neumann, & Glaubitz et. al (2020) Die Ersatzfreiheitsstrafe in Mecklenburg-Vorpommern. FS, S. 279 ff.

Bögelein, Ernst & Neubacher (2014) Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen – Evaluierung justizieller Haftvermeidungsprojekte in Nordrhein-Westfalen.

*Bögelein, Wilde & Holmgren (*2022), Geldstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe in Schweden – ein Vergleich mit dem deutschen System. MSchKrim, S. 102–112.

Dünkel (2022), Abschaffung oder Reform der Ersatzfreiheitsstrafe? NK, S. 253–269.

Fischer (2023) Strafgesetzbuch, 70. Aufl.

Geiter (2016) Ersatzfreiheitsstrafen: Bitterste Vollstreckung der mildesten Hauptstrafe des StGB, in: F. Neubacher & M. Kubink (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Michael Walter, Berlin 2014, 560 ff.

Jahn & Brodowski (2016) Krise und Neuaufbau eines strafverfassungsrechtlichen Ultima Ratio-Prinzips. JZ, S. 969–980.

Jehle, Albrecht, Hohmann-Fricke & Tetal (2020), Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, 3. Welle.

Kaspar (2017) Redundante Tatbestände, ZStW 129, S. 401–414.

Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Hrsg. (2017) Nomos-Kommentar Strafgesetzbuch, 5. Auflage, Band 1 *(zit. Bearbeiter*in,* in: NK-StGB).

Kubiciel (2018) Reform des Schwangerschaftsabbruchsrechts. ZRP, S. 13–15.

Kudlich & Göken (2022), Reform des Sanktionenrechts – nur Symbolpolitik? ZRP, S. 177–180.

Laubenthal (2019) Strafvollzug, 8. Auflage.

Mitglieder des Kriminalpolitischen Kreises (2021), Vorschläge des Kriminalpolitischen Kreises zu kriminalpolitischen Reformen in der Legislaturperiode 2021-2025. KriPoZ, S. 322-326.

Meier (2020), Konzeptionelle Grundlagen des Strafvollzugs, in: B.-D. Meier & K. Leimbach (Hrsg.), Gefängnisse im Blickpunkt der Kriminologie. S. 14 ff.

Mosbacher (2018) Sitzen fürs Schwarzfahren? Gerechte Strafe für strafwürdiges Unrecht oder kontraproduktiver Freiheitsentzug für Bagatellen? NJW, S. 1069–1072.

Roxin (2006) Strafrecht. Allgemeiner Teil. Band I. 4. Auflage.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Scheffler (2006) Freund- und Feindstrafrecht, in: T. Feltes, C. Pfeiffer & G. Steinhilper (Hrsg.), Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen, Festschrift für Hans-Dieter Schwind, S. 123 ff.

Schönke & Schröder (2019), Strafgesetzbuch, 29. Auflage (zit.: Bearbeiter*in, in: Schönke/Schröder).

Treig & Pruin (2018) Kurze Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen als Herausforderung an den Strafvollzug, in: B. Maelicke/S. Suhling (Hrsg.), Das Gefängnis auf dem Prüfstand, S. 313 ff.

Vasel (2022) Liberalisierung und Deliberalisierung – Zeitenwenden im Abtreibungsrecht. NJW 2022, S. 2378–2382.

Autor:

Tillmann Bartsch ist Professor für Empirische Kriminologie und Strafrecht an der Universität Göttingen und Stellvertretender Direktor des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Landesresozialisierungs- und Opferschutzgesetze

Bernd-Rüdeger Sonnen

I. Einleitung

In seiner Reso-Agenda 2025 für eine wissensbasierte und wirkungsorientierte Kriminal- und Justizpolitik in Deutschland bündelt *Bernd Maelicke* die wichtigsten Daten und Leitlinien der aktuellen Fachdiskussion, fasst die zukunftsweisenden Vorschläge und Empfehlungen zusammen und entwickelt in zwölf Punkten einen Aktivitätenplan, gerade auch für (weitere) LANDESRESOZIALISIERUNGS- und OPFERHIFEGESETZE.[1] Hatte er schon 1986 in der Zeitschrift für Rechtspolitik das Grundanliegen für den späteren 1988er Diskussionsentwurf eines Bundesresozialisierungsgesetzes der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer JuristInnen (ASJ) vorgestellt und sich engagiert für ein konzeptionelles und strukturelles Gegengewicht zu den stationären Maßnahmen der Untersuchungshaft und des Strafvollzuges eingesetzt,[2] bleibt er nach der Föderalismusreform 2006 bis heute und mit der Reso-Agenda 2025 zukünftig auch darüber hinaus Impulsgeber für eine KomplexLeistung einer integrierten, ambulanten und stationären Resozialisierung mit folgender, an §§ 46 Abs. 3 und 79 Abs. 3 SGBIX orientierter Vorschrift[3]:

Komplexleistung Resozialisierung
(1) Resozialisierung erfordert wegen der spezifischen Problemlagen der KlientInnen und der Vielfalt der Hilfen und Maßnahmen der jeweils regional zuständigen öffentlichen und freien Träger die Zusammenführung der Einzelleistungen in eine interdisziplinäre KomplexLeistung.

(2) Erforderlich sind die Koordination und Vernetzung der mitwirkenden Träger und die Kooperation der beteiligten Fachkräfte.
(3) In Leistungsverträgen ist zu vereinbaren, dass jeweils ein Träger auf

1 *Maelicke* (2019); *Maelicke* (2020), S. 355; *Maelicke* (2022), S. 203.
2 *Maelicke* (1986), 204.
3 *Maelicke & Wein* (2016).

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

der Grundlage eines individuellen Hilfeplans den gesamten Leistungsprozess koordiniert und die anderen Träger mit ihren Leistungsanteilen mitwirken.

2. Ausgangspunkt

Ausgangspunkt ist das aus dem Sozialstaatsprinzip sowie der Menschenwürde abgeleitete Verfassungsprinzip und damit der Verfassungsrang der Resozialisierung mit der Konsequenz, dass Straffällige auf die Rückkehr in die Gesellschaft vorbereitet, begleitet und letztlich sozial integriert werden sollen, was die Bereitschaft voraussetzt, sie auch wieder aufzunehmen – eine Herausforderung für eine nachhaltige Mitwirkung aller Mitglieder der Zivilgesellschaft.[4]

Verfassungsrechtlich ist der Gesetzgeber verpflichtet, ein wirksames Resozialisierungskonzept zu entwickeln,[5] zu dem auch eine für die Phase nach der Entlassung verzahnte Entlassungsvorbereitung gehört. Im Jahr 2006 ist die Gesetzgebungskompetenz für den Vollzug von Strafe, Sicherungsverwahrung, Jugendstrafe, Arrest und Untersuchungshaft auf die Bundesländer übertragen worden. Seitdem verfügen wir über eine Fülle von Landesgesetzen. Diese Gesetze betreffen aber alle den Justizvollzug und damit den stationären Bereich. Es fehlt ein entsprechendes Gegenstück für den ambulanten Bereich, beziehungsweise ein stationäre und ambulante Resozialisierung verbindendes gesetzliches Gesamtkonzept, obwohl Anknüpfungspunkte und Schnittstellen („Verzahnung") immerhin deutlich benannt werden.[6]

Hieran knüpfen die erstmals 2011 entwickelten Empfehlungen für ein Brandenburgisches Resozialisierungsgesetz zu durchgehenden Hilfen, Vernetzung, regionalen Übergangseinrichtungen und sozialen Integrationszentren[7] und die drei schon geltenden Landesresozialisierungs- und Opferhilfegesetze an.

4 BVerfGE 35, 202, 205; § 13 De LResoG.
5 BVerfGE 98, 169, 201.
6 *Sonnen* (2020), 383 ff.
7 *Cornel* (2017), 127 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Saarland:
Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und Opferhilfe (AROG) vom 21.1.2015.

Hamburg:
Gesetz über das Hamburgische Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz und zur Änderung vollzugsrechtlicher Vorschriften (Hmbg ResOG) vom 31.5.2018.

Schleswig-Holstein:
Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig – Holstein (ResOG SH) vom 1.12.2021

3. Ziele

Ziel des saarländischen Gesetzes ist, dass die ambulanten sozialen Dienste der Justiz im Rahmen ihrer Aufgaben Proband:innen und Beschuldigte zu einem Leben ohne Straftaten befähigen, die Auseinandersetzung mit der Tat fördern und den Opfern angemessene Hilfe zukommen lassen. Die ehrenamtliche Bewährungs- und die ehrenamtliche Opferhilfe sollen gefördert werden. Ansprüche für Strafgefangene werden durch dieses Gesetz nicht begründet.
In Hamburg wird als Hauptziel des Gesetzes angesehen, durch eine verbesserte Resozialisierung die Rückfallquote von Straftäter:innen zu verringern. Dazu gehört auch, Haft zu vermeiden oder zu verkürzen, die Gesellschaft vor Straftaten zu schützen und den durch Straftaten gestörten sozialen Frieden durch Hilfen für Opfer von Straftaten wiederherzustellen.
Die vergleichbare Zielsetzung in Schleswig-Holstein ergänzt, dass die Proband:innen durch die Leistungen nach diesem Gesetz insbesondere gefördert und befähigt werden, sich mit der Tat und deren Folgen auseinanderzusetzen, durch Straftaten entstandene Schäden wiedergutzumachen, ihre Lebenslagen zu verbessern, Ausgrenzungen entgegenzuwirken und ihre sozialen Beziehungen zu stabilisieren. Insoweit regelt das Gesetz die sozialen, sozialarbeiterischen und therapeutischen Leistungen ohne Freiheitsentzug, die vorbereitenden und nachsorgenden Leistungen im Rahmen der Entlassung aus dem Freiheitsentzug (Übergangsmanagement) und die Leistungen für Verletzte von Straftaten.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

4. Vorbereitende Wege

Für das Hamburgische Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz waren der Abschlussbericht der Fachkommission „Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg“ (2010) und die nachdrückliche Forderung nach einem daraus resultierenden Aktionsprogramm von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Eine zwölfköpfige Fachkommission von Praktiker:innen sowie einem Hochschullehrer unter Vorsitz von Bernd Maelicke war 2009 beauftragt worden, das Gesamtsystem der ambulanten und stationieren Resozialisierung in einer Bestandsaufnahme auf „Effektivität und Effizienz der bisherigen Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität, gemessen am Maßstab der Rückfallvermeidung und der sozialen Integration“, zu analysieren und auf dieser Grundlage praxisorientierte Vorschläge und Empfehlungen zur schnittstellenübergreifenden Kooperation sowie zur kurz-, mittel- und langfristigen Systemoptimierung zu entwickeln. Aus der Gegenüberstellung von Ausgangslage und Optimierungsbedarf ergaben sich schließlich über 100 Vorschläge und Empfehlungen, unter anderem zu den Akteuren der Resozialisierung, zur Opferorientierung, zu Leitlinien der integrierten Resozialisierung, zur Systementwicklung und zum rechtlichen Regelungsbedarf. Festgestellt wurde, dass an den Schnittstellen zwischen Vollzug, sozialen Diensten der Justiz, Haftentlassenenhilfe, freier Straffälligenhilfe, Bundesagentur für Arbeit, Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe sowie den Hilfeeinrichtungen anderer Behörden und freien Trägern „verbindliche und rechtliche Handlungsgrundlagen“ unterentwickelt sind.

Auf dem Weg zu einem Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (siehe oben, in Kraft seit dem 1.7.2022) konnte nicht nur auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Verfassungsrang der Resozialisierung, sondern auch landesrechtlich auf das erfolgreiche Bewährungs- und Opferhilfegesetz (BGG) 1996 sowie seine Ergänzung durch die Anordnung über die Organisation der Bewährungshilfe und Gerichtshilfe (OrgBG) 2010 zur Praxis der ambulanten sozialen Dienste der Justiz verwiesen werden.[8] Das BGG ist inzwischen reformbedürftig und stimmt auch mit der Verwaltungsanordnung nicht mehr ganz überein, dies gab Anlass für die 2018 erfolgte Überprüfung und für eine Erweiterung zum „Resozialisierungs- und Opferschutzgesetz“.

8 *Bartscher & Tein* (2020), 433 ff; vgl. auch *Makaranond & Tein* (2022), 235 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Ausgangspunkt ist ein Faktencheck zur ambulanten und stationären Resozialisierung in Schleswig-Holstein, der folgende Gefangenenraten pro 100.000 Einwohner ausweist:[9]

Schleswig-Holstein = 40 (11/2018)
Rheinland-Pfalz = 76 (11/2017)
Sachsen = 87 (11/2017)
Thüringen =72 (11/2017)

Deutschland = 76 (8/2018)
Frankreich = 104 (12/2018)
England und Wales = 139 (7/2018)
USA = 655 (12/2016)

Schleswig-Holstein weist damit bundes-, europa- und weltweit die geringste Inhaftierungsquote auf, erklärbar weniger mit einer geringeren Bestrafungsmentalität als vielmehr mit der konsequenten Beachtung spezialpräventiver Grundsätze wie informell statt formell, ambulant statt stationär, Freiheitsentzug nur als letzte Möglichkeit („Ultima Ratio").

5. Wege zur Zielerreichung

Nach kriminologischen Erkenntnissen erhöht sich die Quote erfolgreicher Resozialisierung des Vollzuges, wenn stationäre und ambulante Maßnahmen miteinander verknüpft werden, so dass ein Netzwerk unterstützender und aufeinander abgestimmter Hilfeangebote sechs Monate vor der Entlassung vorbereitet und sechs Monate danach begleitend tätig wird. Dazu wird ein integriertes Übergangsmanagement durchgeführt, in dessen Rahmen gemeinsam mit den inhaftierten oder haftentlassenen Klient:innen ein Eingliederungsplan entwickelt wird. Auf die Erstellung des Eingliederungsplanes besteht ein Anspruch im Sinne eines subjektiv-öffentlichen Rechts, während das Hamburger Gesetz darüber hinaus keine weiteren Ansprüche begründet. Als integriertes Übergangsmanagement ist ein strukturiertes, koordiniertes und zielorientiertes Zusammenwirken der Klient:innen sowie aller Beteiligten staatlicher und privater Institutionen sowie aller weiterer am Resozialisierungsprozess Beteiligten zu verstehen. Im Rahmen des Übergangsmanagements werden Fallmanager:innen insbesondere zur Unterstützung bei der Wohnungs- und Arbeitsplatzsuche, zur schulischen

9 *Sandmann & Kilian-Georgus* (2018); Berger & Roth (2020).

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

und beruflichen Qualifizierung, zur Erlangung des Krankenversicherungsschutzes und zur Sucht- und Schuldnerberatung tätig. Unter Fallmanagement ist insoweit ein Konzept der sozialen Arbeit zu verstehen, welches durch institutions- und fachübergreifende Beratung und Unterstützung sicherstellt, dass Hilfen und andere Leistungen gebündelt werden und somit der Prozess der Resozialisierung unterstützt wird.

In Schleswig-Holstein wird Resozialisierung als Prozess zwischen der Gesellschaft und den Proband:innen zur gesellschaftlichen Eingliederung und für ein Leben ohne Straftaten als „Teil des lebenslangen Sozialisationsprozesses, jeweils bezogen auf die individuellen Lebenswelten und Lebenslagen" definiert (§ 3 Nr. 1 ResoG SH). Dabei wird Fallmanagement als Methode der sozialen Arbeit verstanden, welche vorhandene Ressourcen und Hilfebedarfe der Proband:innen und institutionelle staatliche und nichtstaatliche Leistungen vernetzt und unter ihrer Mitwirkung und Zustimmung mit dem Ziel der Resozialisierung koordiniert. Für alle Leistungserbringer besteht ein Kooperationsauftrag mit Vernetzungsanforderungen, bei denen die Bewährungshilfe alle erforderlichen Leistungen im Sinne des Fallmanagements organisationsübergreifend interdisziplinär koordiniert. Betont wird der Vorrang von sozialer, sozialarbeiterischer und therapeutischer Ausrichtung der Leistungen (§ 7 ResOG SH). Das Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein ist im Zusammenhang mit dem landesrechtlichen Justizvollzugsmodernisierungsgesetz 2021 und dem ressortübergreifenden Landesprojekt Übergangsmanagement – Rückfallvermeidung durch Koordination und Integration – Prof zu verstehen.

6. Opferorientierung

Das saarländische AROG trägt „Opferhilfe" bereits im Titel und meint die justizielle Opferhilfe. Auch Hamburg verbindet aus Gründen größerer Zustimmung den Resozialisierungsaspekt mit dem Opferhilfegedanken und verankert Präventionsmaßnahmen zur vorbeugenden Verhinderung von Straftaten und zur Vermittlung von Hilfen für ihre Opfer. In den §§ 25-30 dieses Gesetzes geht es um Opfer- und Zeugenbetreuung, Opferberichterstattung, Täter-Opfer-Ausgleich sowohl im Jugendstrafverfahren als auch bei Erwachsenen sowie um forensische Nachsorgeambulanzen und um therapeutische Maßnahmen, deren Ziel es ist, potenzielle Täter zu errei-

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

chen, bevor es zu einer Gewaltstraftat oder einer sexuell motivierten Straftat kommt.

„Um Rückfälle besonders gefährlicher Sexual- und Gewaltstraftäter zu vermeiden, werden auf diese Tätergruppe besonders zugeschnittene Maßnahmen zu einem systematischen täterorientierten Präventionskonzept gebündelt. Ziel ist es, durch ein eng abgestimmtes Vorgehen von Justiz, Polizei, Führungsaufsichtsstelle und Bewährungshilfe den Informationsfluss zu verbessern und Maßnahmen rechtzeitig zu koordinieren" (§ 30 Abs. 2).

Anders als die beiden genannten Gesetze, die von Opferhilfe für bereits Verletzte ausgehen, führt das Schleswig-Holsteinische den „Opferschutz" in der Gesetzesüberschrift und signalisiert damit auch als Ziel die Einbeziehung der primären Prävention. Da aber im Titel des Gesetzes nur Wirkungen versprochen werden sollten, die auch eingelöst werden können, hat *Maelicke* für eine Änderung der Überschrift (erfolglos) plädiert.[10]

7. Perspektiven

Für den Stadtstaat Hamburg sieht die RESO-AGENDA 2025[11] ausgehend vom bundesweit modellhaften Hmbg. ResOG vor, ein fortzuentwickelndes Verbundsystem aller Anbieter von Reso-Leistungen in öffentlicher und privat-gemeinnütziger Trägerschaft auf Landes-, Bezirks- und Stadtteilebene ressortübergreifend, wissensbasiert und wirkungsorientiert zu schaffen und das Thema „Öffentliche und persönliche Sicherheit" proaktiv durch Rückfallvermeidung zu besetzen:

RESOZIALISIERUNG IST DER BESTE OPFERSCHUTZ!

Literatur:

Bartscher & Tein (2020) Auf dem Weg zu einem Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH) 2021 in: Maelicke, B./Berger, T./Kilian-Georgus, J. (Hrsg.) Innovationen in der Sozialen Strafrechtspflege, 433-447.

Berger & Roth (2020) Faktencheck 2019: ambulante und stationäre Resozialisierungsinitiative in Schleswig-Holstein, 357-371.

10 *Maelicke* (2018).

11 *Maelicke/Sonnen* (2020).

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Cornel (2011) Durchgehende Hilfen, Vernetzung, regionale Übergangseinrichtungen und soziale Integrationszentren als Basis der Resozialisierung – Empfehlungen für ein Brandenburgisches Resozialisierungsgesetz, Neue Kriminalpolitik 23, 127-136.

Maelicke (1986) Brauchen wir ein Bundes- Resozialisierungsgesetz? Zeitschrift für Rechtspolitik, 19, 203-205.Maelicke (2019) Das Knast – Dilemma: Wegsperren oder resozialisieren?, 2.Aufl.

Maelicke (2018) Schleswig – Holsteinischer Landtag-Umdruck 19/5714.

Maelicke (2020) Reso- Agenda 2025 für eine wissensbasierte und wirkungsorientierte Kriminal – und Justizpolitik in Deutschland, in: Maelicke/Wein (Hrsg.), Resozialisierung und systemischer Wandel, 355.

Maelicke (2022) Reso-Agenda 2025 für eine wissensbasierte und wirkungsorientierte Kriminal- und Justizpolitik, in: DBH-Materialien Nr. 80 – Alternative Strafvollzugsmodelle: 10 Jahre Strafvollzug in freien Formen in Sachsen Rückblick und Ausblick, 203.

Maelicke & Sonnen (2020) Reso-Agenda 2025 für den Stadtstaat Hamburg, in: Maelicke, B. & Wein, C. (Hrsg.): Resozialisierung und systemischer Wandel, 351-353.

Maelicke & Wein (2016) Komplexleistung Resozialisierung. Im Verbund zum Erfolg.

Makaranond &Tein (2022) Kooperationsstrukturen in der Bewährungshilfe - von einzelnen Kooperationserlassen hin zu umfassenden Regelungen im „Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH), Bewährungshilfe, 69, 235-246.

Sandmann & Kilian-Georgus (2018) Faktencheck ambulante und stationäre Resozialisierung in Schleswig – Holstein, 567-577.

Schatz (2021) Die Suche nach dem Bindeglied im Wiedereingliederungsprozess – das Hamburgische Resozialisierungs- und Opferhilfe Gesetz 2019, 409-431.

Schatz & Sillies (2019) Die Trennung zwischen Strafvollzug und ambulanter Straffälligenhilfe überwinden. Forum Strafvollzug, 68, 58-62.

Sonnen (2020) Vom Diskussionsentwurf eines Bundesresozialisierungsgesetzes 1988 bis zum Diskussionsentwurf eines Landesresozialisierungsgesetzes 2015, in: Maelicke,B,/Berger,T./Kilian-Georgus, J.(Hrsg.) Innovationen in der Sozialen Strafrechtspflege, 395-407.

Autor:

Prof. em. Dr. *Bernd-Rüdeger Sonnen* ist emeritierter Universitätsprofessor. An der Universität Hamburg hatte er von 1978 an einen Lehrstuhl für Strafrecht inne. Von 1998 bis 2010 war er auch Bundesvorsitzender der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Kontakt: Prof. em. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen, Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft, Rechtshaus, Raum A 430, Rothenbaumchaussee 33, 20148 Hamburg; Mail: bernd-ruedeger.sonnen@uni-hamburg.de

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Wie wirken Gesetze zum Schutz der Opfer von Straftaten? – Befunde aus einer empirischen Studie zur psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren

Laura Treskow & Tillmann Bartsch

1. Einführung

Lange Zeit ist den Opfern von Straftaten sowohl in der Wissenschaft als auch in der Gesetzgebung nur unzureichend Aufmerksamkeit geschenkt worden. Das hat sich mittlerweile grundlegend geändert. Mit der Viktimologie ist ein Wissenschaftszweig der Kriminologie[1] entstanden, der inzwischen unter anderem wichtige Befunde zu Bedürfnissen des Opfers nach der Tat erbracht hat.[2] Zugleich sind seit den 1970er Jahren zahlreiche Opferschutzgesetze in Kraft getreten.[3] Inwieweit die mit diesen Opferschutzgesetzen verfolgten Ziele erreicht wurden, ist bislang allerdings noch zu wenig erforscht.[4]

Zumindest ein wenig Licht ins Dunkel sollte daher eine Studie bringen, die das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN) in den Jahren 2019 bis 2022 zu dem neu geschaffenen Instrument der psychosozialen Prozessbegleitung durchgeführt hat. Die Studie wurde von der Thyssen-Stiftung für Wissenschaftsförderung maßgeblich finanziell unterstützt.

Einige Erkenntnisse aus diesem Projekt werden in diesem Beitrag vorgestellt. Der Text basiert dabei auf einem Vortrag, den die Verfasser:innen bei der Auftaktveranstaltung zur Edition Seehaus *[plus],* also dem Fachtag „Resozialisierung – Opferschutz – Wiedergutmachung", am 11.05.2022 in Leonberg gehalten haben. Der umfangreiche Forschungsbericht[5] zu diesem

1 Man mag darüber streiten, ob die Viktimologie Teil der Kriminologie oder ein eigenständiges Wissenschaftsfeld ist. Das ist hier aber nicht relevant.
2 Siehe dazu etwa die Darstellung zu opferbezogenen Fragestellungen bei *Eisenberg & Kölbel* 2017.
3 Einen Überblick geben etwa *Schwind & Schwind* 2021.
4 Siehe dazu auch *Haverkamp* 2015.
5 *Treskow, Zietlow & Deyerling* 2022.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Projekt ist anschließend veröffentlicht worden; ihm können weitere Ergebnisse der Studie entnommen werden.

2. Grundlagen der Studie

a) Rechtlicher Rahmen

In den vergangenen Jahren haben sich nicht nur Rechte und Stellung der Verletzten im Strafverfahren verändert, sondern man ist im Umgang mit ihnen auch deutlich sensibler geworden. Die Ursache hierfür liegt in Erkenntnissen über die zwar im Einzelnen unterschiedlich empfundene, aber doch vielfach erhebliche psychische Belastung, die das Strafverfahren für beteiligte Verletzte bedeuten kann.[6]

An diese Erkenntnis knüpft ein noch relativ neues Opferschutzinstrument an, das mit dem Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) vom 21.12.2015[7], mit Wirkung zum 01.01.2017, bundesweit verpflichtend[8] eingeführt wurde. Gemeint ist die psychosoziale Prozessbegleitung, deren Basisregelung sich seither in § 406g StPO findet. Die Norm bestimmt unter anderem, dass grundsätzlich alle Verletzten sich der psychosozialen Prozessbegleitung bedienen können (§ 406g S. 1 Abs. 1 StPO). Eine (für die Verletzten kostenfreie) Beiordnung durch das Gericht ist aber nur in bestimmten Fällen erheblicher Kriminalität möglich; der für Fragen der Beiordnung maßgebliche § 406 g Abs. 3 StPO verweist diesbezüglich auf Vorschriften der Nebenklage.

Die Grundsätze über die psychosoziale Prozessbegleitung, die Anforderungen an die Qualifikation der Begleiter:innen sowie die Vergütung der psychosozialen Prozessbegleiter:innen sind nicht in der StPO, sondern in einem speziellen Regelwerk, dem Gesetz über die Psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG),[9] normiert worden (vgl. auch § 406g Abs. 2 StPO). Hiernach versteht sich die psychosoziale Prozessbegleitung als Ergänzung der bestehenden Unterstützungseinrichtungen für Opfer von Straftaten. Konkret geht es nach § 2 Abs. 1 S. 1 PsychPbG um „eine besondere Form der nicht rechtlichen Begleitung im Strafverfahren

6 *Volbert* 2008a.
7 BGBl. I, S. 2525.
8 Siehe aber zuvor bereits § 406h S. 1 Nr. 5 in der Fassung vom 29.07.2009.
9 BGBl. I, S. 2525, 2529.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

für besonders schutzbedürftige Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung".

Das unter anderem durch Informationsvermittlung sowie qualifizierte Betreuung und Unterstützung zu erreichende Ziel der psychosozialen Prozessbegleitung besteht darin, die individuelle Belastung der Verletzten zu reduzieren und Sekundärviktimisierungen zu vermeiden (§ 2 Abs. 1 S. 2 PsychPbG). Explizit hat der Gesetzgeber dabei allerdings hervorgehoben, dass die psychosoziale Prozessbegleitung von Neutralität gegenüber dem Strafverfahren geprägt sein müsse und nicht zu einer Beeinflussung der Zeug:innen oder einer Beeinträchtigung der Zeug:innenaussage führen dürfe (§ 2 Abs. 2 S. 1 und 2 PsychPbG).

b) Für und Wider der psychosozialen Prozessbegleitung

Die bundesweite Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung war nicht unumstritten. Bereits im Vorfeld des Inkrafttretens des 3. Opferrechtsreformgesetzes fand ein intensiver wissenschaftlicher und rechtspolitischer Diskurs über die geplanten Regelungen statt. Von vielen Befürworter:innen wurde die psychosoziale Prozessbegleitung dabei als eine Art Meilenstein auf dem Weg zu einem stärker opferorientierten Strafverfahrensrecht eingestuft.[10] Man erhoffte sich die Reduzierung des Risikos einer Sekundärviktimisierung, eine Verringerung von sonstigen strafverfahrensbedingten Belastungen und in der Folge auch eine Steigerung der Aussagetüchtigkeit sowie der Aussagequalität.[11] Zudem ging man von einer Entlastung der Nebenklagevertreter:innen, die aufgrund ihrer vornehmlich juristischen Ausbildung und gesetzlich anders definierter Aufgaben nur schwerlich oder auch gar nicht die psychosoziale Betreuung ihrer Klient:innen übernehmen könnten, aus.[12]

Kritiker:innen der geplanten Neuregelung kamen nicht selten aus der Reihe der Strafverteidiger:innen. Den Ausgangspunkt bildete die Behauptung eines angeblichen „Paradigmenwechsels" hin zu einem (immer) stärker auf das Opfer fokussierten Strafprozess. Diese Veränderung werde mit der Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung weiter vorangetrie-

10 *Freudenberg* 2013; *Ferber* 2016.
11 *Blumenstein* 2016.
12 *Blumenstein* 2016; *Lyndian* 2016.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ben.[13] Vorgebracht wurde in diesem Kontext des Weiteren, dass durch die psychosoziale Prozessbegleitung die Unschuldsvermutung untergraben werde. Denn die Entscheidung über eine Beiordnung falle bereits zu Beginn oder im Laufe des Verfahrens und mithin zu einem Zeitpunkt, zu dem noch gar nicht geklärt sei, ob es sich bei der/dem zu Betreuenden überhaupt um eine Person handele, die *tatsächlich* durch eine Straftat verletzt wurde.[14] Zudem wurde kritisiert, dass durch weitere Prozessteilnehmer:innen auf Seiten der Verletzten die „Waffengleichheit" im Strafprozess aufgehoben werde.[15] Endlich wurde die Frage gestellt, ob es den psychosozialen Prozessbegleiter:innen aufgrund ihrer Rolle im Strafprozess tatsächlich möglich sei, Neutralität gegenüber dem Ausgang des Verfahrens zu wahren (so die Anforderung aus § 2 Abs. 2 S. 1 PsychPbG) und ob eine – wenn auch nur unbewusste – Beeinflussung der verletzten Zeug:innen oder der Zeug:innenaussage tatsächlich ausgeschlossen werden könne.[16]

c) Forschungsstand

aa) Belastungen im Strafverfahren

Die viktimologische Forschung[17] hat gezeigt, dass Strafverfahren diverse Belastungsfaktoren für die (verletzten) Zeug:innen mit sich bringen können; dies gilt insbesondere, aber keineswegs nur, wenn es sich dabei um Kinder handelt. So haben Verletzte häufig Angst vor einer Begegnung mit der/dem Angeklagten vor Gericht. Auch wiederholte polizeiliche Befragungen und eine lange Dauer des Verfahrens können für die Betroffenen sehr belastend sein, ebenso wie die möglicherweise bevorstehende Verneh-

13 *Neuhaus* 2017.

14 *Eisenberg* 2016; *Kett-Straub* 2017; *Neuhaus* 2017; *Pollähne* 2016. Inzwischen hat der Gesetzgeber zu diesem immer wieder im Kontext der Entstehung neuer Opferschutzrechte vorgebrachten Argument durch Definition des Begriffs des Verletzten in § 373b Abs. 1 StPO Stellung bezogen. Hiernach muss die Verletzteneigenschaft nicht rechtskräftig festgestellt worden sein, sondern Verletzter kann in einem normativen Sinne auch sein, wer bei *nur unterstellter Tat* in seinen Rechtsgütern unmittelbar verletzt wurde.

15 *Pollähne* 2016.

16 *Neuhaus* 2017.

17 *Busse & Volbert* 1996; *Volbert* 2008a.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

mung im Gerichtssaal.[18] *Volbert*[19] berichtet von verschiedenen Studien, die nahelegten, dass Belastungen im Zusammenhang mit dem Strafverfahren häufig auf unzureichendes rechtliches Wissen (u.a. über den Ablauf von Verhandlungen) und eine unzureichende Einbeziehung der Verletzten zurückzuführen seien. Hier soll die psychosoziale Prozessbegleitung durch die Vermittlung von Informationen Unsicherheiten und falsche Vorstellungen abbauen und die Verletzten unterstützen.[20]

bb) Erkenntnisse zur psychosozialen Prozessbegleitung in Deutschland

Da die psychosoziale Prozessbegleitung in Deutschland erst seit vergleichsweise kurzer Zeit existiert, ist sie bislang kaum erforscht.[21] Einige Erkenntnisse resultieren allerdings aus dem Umstand, dass in Mecklenburg-Vorpommern bereits vor 2017 ein Modellprojekt „Psychosoziale Prozessbegleitung" an zwei Standorten – Schwerin und Neubrandenburg – durchgeführt und wissenschaftlich begleitet wurde.[22] Diese Studie liefert zwar erste Hinweise auf Möglichkeiten und Herausforderungen der psychosozialen Prozessbegleitung, allerdings muss berücksichtigt werden, dass die Aussagekraft der Ergebnisse aufgrund der geringen Stichprobengrößen eingeschränkt ist.[23]

Folgende zentrale Erkenntnisse wurden gewonnen: Zu erkennen waren Vorbehalte von Seiten der Justiz und der Polizei gegenüber der psychosozialen Prozessbegleitung. Schwierigkeiten ergaben sich insbesondere mit Blick auf die Notwendigkeit, Kooperationsbeziehungen zwischen den Prozessbegleiter:innen und der Justiz zu knüpfen und diese längerfristig aufrechtzuerhalten. Große Zuständigkeitsbereiche erschwerten es zusätzlich, die Kontakte zu pflegen. Die Vermittlung von Informationen über die Rechte und Pflichten der Verletzten in ihrer Rolle als Zeug:innen sowie die Vermittlung von Informationen über das bevorstehende Strafverfahren wurden als Hauptaufgaben der psychosozialen Prozessbegleitung bezeichnet. Allerdings wurde auch die Verfügbarkeit von Begleitung nach dem

18 *Volbert* 2008a; *Volbert* 2008b.
19 *Volbert* 2008b.
20 Vgl. *Fastie* 2008.
21 Der Forschungsstand kann im diesem Rahmen nur verkürzt dargestellt werden; siehe ausführlich auch zur Forschung im Ausland *Treskow, Zietlow & Deyerling* 2022.
22 *Kavemann* 2012.
23 Dazu im Einzelnen *Treskow, Zietlow & Deyerling* 2022.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Verfahren, beispielsweise zur Erläuterung des Urteils oder zur Vermittlung in weitere (z.B. therapeutische) Angebote, als bedeutend eingestuft. Der Zeitaufwand für die psychosozialen Prozessbegleiter:innen schwankte dabei stark und war abhängig von den Besonderheiten der zu betreuenden Fälle.[24]

3. *Die KFN-Studie*

a) Ziel der Gesamtstudie und des vorliegenden Beitrags

Das Ziel des Forschungsprojekts bestand insgesamt darin, die Auswirkungen der neu eingeführten psychosozialen Proessbegleitung auf die Verletzten, das Strafverfahren und die hieran beteiligten Berufsgruppen zu erforschen. In diesem Beitrag können nur ausschnittsweise Ergebnisse zu sehr wenigen untersuchten Fragen berichtet werden. Im Zentrum stehen vorliegend die Fragen, wie die psychosozialen Prozessbegleiter:innen ihre Aufgabe definieren, inwieweit das neue Instrument für die Verletzten im Strafverfahren eine Hilfe darstellt und wie die am Strafverfahren beteiligten Berufsgruppen das Instrument bewerten.

b) Design der Studie

Für die Untersuchung wurde ein multimethodisches Design gewählt, um in diesem weitgehend noch unerforschten Feld ein möglichst breites Spektrum an Informationen zu gewinnen. Durchgeführt wurden eine Analyse zu Strafverfahren mit und ohne Prozessbegleitung sowie qualitative Interviews mit Expert:innen aus den Bereichen Justiz, Polizei, psychosoziale Prozessbegleitung, Rechtsanwaltschaft und Aussagepsychologie. Überdies sollten zahlreiche Strafgerichtsverhandlungen mit und ohne psychosoziale Prozessbegleitung systematisch beobachtet werden. Wegen der Corona-Pandemie konnte jedoch nur an wenigen Verhandlungen teilgenommen werden.

In diesem Beitrag wird ausschließlich über die Ergebnisse des wohl wichtigsten Teils der Untersuchung berichtet. Gemeint ist eine umfangreiche quantitative Befragung von Verletzten, psychosozialen Prozessbeglei-

24 Zu alledem *Kavemann* 2012.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ter:innen, Richter:innen, Staatsanwält:innen, Rechtsanwält:innen, die vor allem im Bereich des Strafrechts tätig waren, und Polizist:innen. Die anonym auszufüllenden Fragebögen wurden im Zeitraum zwischen Februar und Mai des Jahres 2021 an die Adressat:innen versendet. Der Rücklauf unterschied sich zwischen den teilnehmenden Gruppen teils erheblich, war aber insgesamt noch zufriedenstellend (*Tabelle 1*).

Tabelle 1: Übersicht Rücklauf nach Gruppenzugehörigkeit

Rücklaufquote nach Gruppenzugehörigkeit

Gruppenzugehörigkeit	Versandzeitraum	Anzahl versendete FB	Anzahl erhaltene FB	Rücklauf in Prozent
Psychosoziale Prozessbegleiter:innen	Apr 21	42	19	45,2
Polizeibeamt:innen	Mai 21	1.398	448	32,0
Staatsanwält:innen	Feb 21	561	148	26,4
Aussagepsych. Sachverständige	Feb 21	469	100	21,3
Rechtsanwält:innen	Feb 21	1.174	150	12,8
Richter:innen	Feb 21	1.399 (ca. 150)	140	10,0 (93,4)[25]

In *Tabelle 1* fehlen Angaben zur Rücklaufquote bei Verletzen.[26] Das hat folgenden Grund: Trotz Einholung eines positiven Ethikvotums und Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Anforderungen gelang es nicht, Verletzte in ausreichendem Maße in die Studie einzubeziehen. Geplant war, dass die psychosozialen Prozessbegleiter:innen die Fragebögen für die Verletzten an ihre Klient:innen weiterreichen. Dieser Bitte wurde jedoch zuallermeist nicht entsprochen. Auf Nachfrage zu den Gründen wurde unter anderem die Sorge vor einer Sekundärviktimisierung der Klient:innen durch die Befragung angegeben. Andere Rekrutierungswege führten ebenfalls nicht zu einer ausreichend großen Stichprobe an Verletzten. Die Forschung musste daher letztlich ohne diejenigen durchgeführt werden, zu deren Schutz der Gesetzgeber die psychosoziale Prozessbegleitung geschaffen hat.

25 Hinzuweisen ist darauf, dass alle niedersächsischen Richter:innen mit einem Fragebogen angeschrieben wurden. Wird nur die Gruppe der etwa 150 in Niedersachsen tätigen Strafrichter:innen betrachtet, liegt die Rücklaufquote bei über 90 %.

26 Zu der ebenfalls geplanten Befragung ehemaliger Angeklagter siehe *Treskow*, *Zietlow* & *Deyerling* 2022.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Durchgeführt wurde die Studie nicht bundesweit, sondern lediglich in Niedersachsen. Die Ursache lag in forschungsökonomischen Überlegungen, vor allem aber in dem Umstand, dass in Niedersachsen schon länger als im übrigen Bundesgebiet eine psychosoziale Prozessbegleitung existiert. So war in Niedersachsen bereits in 2013 mit dem sog. Projekt „pProbe" die psychosoziale Prozessbegleitung probeweise implementiert worden. Bundesweit wurde das Instrument dann im Jahr 2017 nach diesem Vorbild eingeführt. Ergebnisse, die in diesem Forschungsprojekt erzielt wurden, können demnach für die psychosoziale Prozessbegleitung in allen Bundesländern von Bedeutung sein, auch wenn die Befunde nicht als „repräsentativ" bezeichnet werden können.

4. Ausgewählte Ergebnisse der quantitativen Befragung zur psychosozialen Prozessbegleitung

a) Aufgabenbereiche der psychosozialen Prozessbegleitung

Um in Erfahrung zu bringen, wie das noch relative neue Instrument der psychosozialen Prozessbegleitung in der Praxis ausgestaltet ist, wurden die Prozessbegleiter:innen danach gefragt, welche Aufgaben sie im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich wahrnehmen. Hierzu konnten sie Angaben zu insgesamt 17 Items machen.

Diese 17 Items wurden zugleich den weiteren befragten Praktiker:innen (Richter:innen, Staatsanwält:nnen, aussagepsychologischen Sachverständigen, Polizeibeamt:innen, Rechtsanwält:innen) vorgelegt, dies allerdings mit der Bitte um Beurteilung, welche Aufgaben *ihres Wissens nach* von der psychosozialen Prozessbegleitung übernommen werden. Abgefragt werden sollte mithin, ob und inwieweit diese Berufsgruppen eine Vorstellung davon haben, wie die psychosoziale Prozessbegleitung tatsächlich arbeitet. Die Ergebnisse beider Befragungen können *Abbildung 1* entnommen werden.

Sie zeigt zunächst, dass die psychosozialen Prozessbegleiter:innen ihre Tätigkeit weitgehend ähnlich verstehen und ausüben. So nehmen 100 % der befragten Prozessbegleiter:innen gegebenenfalls Kontakt zur Nebenklagevertretung auf, besprechen die Hauptverhandlung nach, vermitteln weiterführende Beratungsangebote, begleiten zur Hauptverhandlung und informieren ihre Klient:innen über den Verfahrensablauf und die konkrete Situation vor Gericht. Auch bei anderen Aufgabenbereichen besteht eine rela-

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

tiv große, jeweils bei mindestens (knapp) 70 % Prozent liegende Übereinstimmung (siehe *Abbildung 1*). Lediglich in den Feldern „Vermittlung von Entspannungstechniken" und „Begleitung zu weiteren Terminen, etwa ärztlichen Untersuchungen" bestehen insoweit größere Diskrepanzen.

Zugleich wissen die Prozessbegleiter:innen aber offenbar sehr genau, was ihnen bei ihrer Tätigkeit verboten ist (s.o.). So hat kein:e Prozessbegleiter:in angegeben, dass sie mit ihren Klient:innen die Zeugenaussage oder das Tatgeschehen bespreche.

Die weiteren befragten Berufsgruppen sind sich über die Aufgaben, die die psychosoziale Prozessbegleitung wahrnimmt, nur zum Teil im Klaren. Zwar wissen jeweils mindestens drei Viertel, dass die psychosoziale Prozessbegleitung zur Hauptverhandlung begleitet und über den Verfahrensablauf sowie die konkrete Situation vor Gericht informiert. Dass Prozessbegleiter:innen aber auch Kontakt zur Nebenklage suchen, die Hauptverhandlung nachbesprechen und die Klient:innen über die Verfahrensbeteiligten informieren, ist indes jeweils nur der Hälfte oder sogar weniger als der Hälfte der befragten weiteren Praktiker:innen bewusst. Dass hier im Einzelnen Unterschiede zwischen den einzelnen Berufsgruppen bestehen, manche Berufsgruppen also mehr und andere weniger Kenntnisse aufweisen, liegt auf der Hand. Näher eingegangen werden kann hierauf im vorgegebenen Rahmen jedoch nicht; insoweit wird auf den bereits erwähnten Forschungsbericht verwiesen.[27]

Zugleich zeigt die Befragung der weiteren Berufsgruppen, dass die Vorbehalte, die anfangs gegenüber der psychosozialen Prozessbegleitung bestanden (s.o.), sich inzwischen weitgehend erledigt zu haben scheinen. So gehen jeweils nur sehr geringe Anteile der befragten Praktiker:innen davon aus, dass die psychosozialen Prozessbegleiter:innen aktiv die Zeug:innenaussage beeinflussten, indem sie etwa Inhalte der Zeug:innen:aussage vorab besprechen (hiervon gehen lediglich 5,5 % aller befragten Berufsgrup-

27 Siehe dazu *Treskow, Zietlow & Deyerling* 2022.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

pen aus) oder mit den verletzten Zeug:innen das Tatgeschehen (14,8 %) erörtern.

Abbildung 1 Gruppenvergleich: Aufgabenbereiche der psychosozialen Prozessbegleitung, psychosoziale Prozessbegleitung (n=19) vs. Richter:innen, Staatsanwält:innen, Rechtsanwält:innen, aussagepsychologische Sachverständige, Polizeibeamt:innen (mit Kontakt zur PSPB, n=637), Zustimmung in Prozent, Mehrfachnennungen möglich

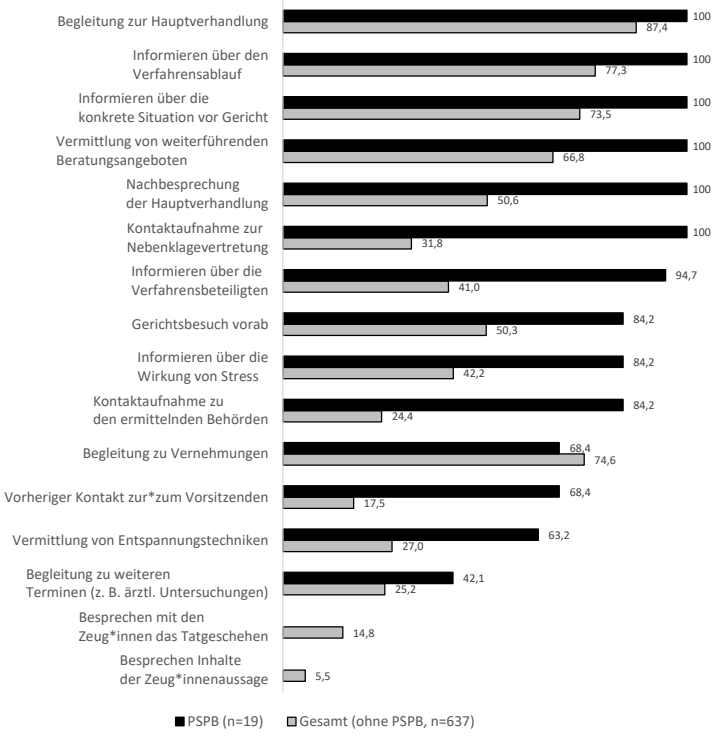

b) Vermeidung einer Sekundärviktimisierung

Ein erklärtes, auch dem Gesetz zu entnehmendes Ziel (s.o.) der psychosozialen Prozessbegleitung besteht darin, im Laufe des Verfahrens möglichen Sekundärviktimisierungen von Verletzten entgegenzuwirken.

Vor diesem Hintergrund sollte mit dem Projekt in Erfahrung gebracht werden, ob das Ziel, Sekundärviktimisierungen im Verfahren zu vermei-

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

den, durch den Einsatz der psychosozialen Prozessbegleitung nach den bisherigen Erfahrungen erreicht wird. Überaus misslich ist insoweit, dass es nicht gelungen ist, Verletzte, die über Erfahrungen im Prozess und mit der psychosozialen Prozessbegleitung „aus erster Hand" berichten könnten, in das Projekt einzubeziehen. Gerade deren Sichtweise und Erfahrungen wären insoweit wichtig gewesen.

Im Folgenden kann aber immerhin auf die Einschätzungen der psychosozialen Prozessbegleitungen und der weiteren Berufsgruppen zur Frage der Vermeidung von Sekundärviktimisierungen zurückgegriffen werden. Alle Befragten wurden gebeten, zu der Aussage „Psychosoziale Prozessbegleitung wirkt einer Sekundärviktimisierung von Zeug:innen (mit PSPB) entgegen" Stellung zu nehmen. Die Ergebnisse können der nachstehenden *Abbildung 2* entnommen werden; in die Auswertung wurden dabei nur Praktiker:innen einbezogen, die zuvor angegeben hatten, das Instrument „psychosoziale Prozessbegleitung" zu kennen und im Rahmen der beruflichen Tätigkeit bereits Kontakt mit dem Instrument und/oder den Prozessbegleitungen gehabt zu haben.

Betrachtet man die Ergebnisse, fällt zunächst der – freilich nur wenig überraschende – Befund auf, dass fast alle Prozessbegleiter:innen meinten, es treffe zu oder gar genau zu, dass ihre Tätigkeit einer Sekundärviktimisierung entgegenwirke (94,8 %).

Die Zustimmungswerte der anderen befragten Berufsgruppen sind demgegenüber deutlich geringer und schwanken zwischen 51,3 % bei den aussagepsychologischen Sachverständigen und 41,9 % bei den Richter:innen. Das bedeutet nicht, dass Richter:innen deutlich skeptischer bezüglich der hier abgefragten „Erfolgsbeurteilung" der psychosozialen Prozessbegleitung sind. Vielmehr ist der Anteil der befragten Richter:innen, die meinten, obige Aussage treffe nicht zu (14,9 %), sogar geringer als der entsprechende Anteil bei den aussagepsychologischen Sachverständigen (20,5 %). Ursächlich für die vergleichsweise geringen Zustimmungswerte bei Richter:innen ist vielmehr, dass sie sich deutlich seltener zutrauen, zur Frage der Sekundärviktimisierung überhaupt eine Bewertung abzugeben (43,2 % der Befragten aus dieser Berufsgruppe trauten sich keine Einschätzung zu), als dies bei den aussagepsychologischen Sachverständigen der Fall ist (28,2 %). Vor diesem Hintergrund wird man das aus *Abbildung 2* zu entnehmende Ergebnis so lesen müssen, dass in allen Berufsgruppen eine deutliche Mehrheit der Personen, die zu einer Einschätzung überhaupt bereit waren,

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

der Aussage (genau) zustimmen, dass die psychosoziale Prozessbegleitung dabei hilft, Sekundärviktimisierungen zu vermeiden.

Abbildung 2: Zustimmungen zur Aussage „PSPB wirkt einer Sekundärviktimisierung von Zeug:innen entgegen"

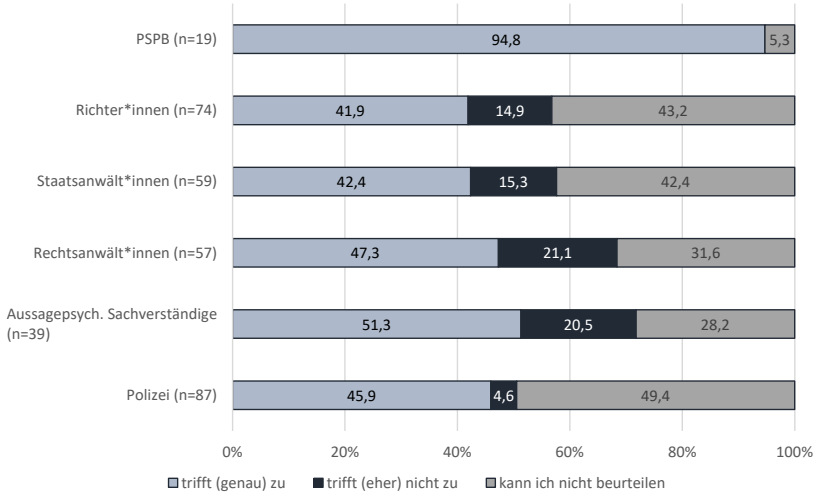

c) Abbau von Ängsten

Wie dargestellt, nehmen psychosoziale Prozessbegleitungen insbesondere auch die Aufgabe wahr, ihre Klient:innen mit Informationen zum Verfahrensablauf und zu der Situation, mit der die Klient:innen vor Gericht konfrontiert sein werden, zu versorgen. Auf diese Weise soll den Verletzten Sicherheit und Orientierung im Strafverfahren gegeben werden, außerdem sollen etwaige Ängste abgebbaut werden. Es lag daher nahe, die in die Studie einbezogenen Praktiker:innen auch um eine Einschätzung dazu zu bitten, ob verletzte Zeug:innen, die im Prozess von psychosozialen Prozessbegleiter:innen unterstützt werden, vergleichsweise weniger Angst vor einer Aussage haben, als dies bei anderen Verletzten mit Zeug:innenstatus der Fall ist. Die Frage wurde dabei nur an Berufsgruppen gerichtet, die regelmäßig Aussagen im Prozess erleben, also ausreichend Vergleichsmöglichkeiten haben, und bereits mit der psychosozialen Prozessbegleitung im Rahmen ihrer Berufstätigkeit zu tun hatten.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Über die Ergebnisse informiert *Abbildung 3*. Aus ihr geht zunächst – wiederum wenig überraschend – hervor, dass die psychosozialen Prozessbegleiter:innen zu 100 % der Auffassung sind, ihre Tätigkeit zeige die erwünschte Wirkung, trage also zum Abbau von Ängsten bei und gebe den Klient:innen Sicherheit und Orientierung. Jedoch finden sich auch bei allen weiteren befragten Praktiker:innen sehr hohe Zustimmungswerte, die zwischen 61,4 % (Rechtsanwält:innen) und 76,3 % (Staatsanwält:innen) schwanken. Auch wenn es hier ebenfalls sehr wichtig gewesen wäre, die Verletzten selbst „zu hören" (was aus den beschriebenen Gründen leider nicht möglich war), deuten die einheitlich hohen Zustimmungswerte bei allen befragten Praktiker:innen deutlich darauf hin, dass die psychosoziale Prozessbegleitung den erwünschten Erfolg zeitigt, mithin hilft, Ängste abzubauen und Sicherheit und Orientierung zu geben. Dass sich dies – gleichsam als Nebeneffekt – auch auf die Aussagequalität auswirken, die psychosoziale Prozessbegleitung demnach positive Wirkungen für das Strafverfahren haben könnte, liegt nahe und wird durch andere, hier nicht berichtete Befunde aus der vorliegenden Untersuchung gestützt.[28]

Abbildung 3 *Gruppenvergleich: „Ich habe den Eindruck, dass im Vergleich zu anderen Verfahren Zeug:innen weniger Angst vor ihrer Aussage vor Gericht haben, wenn sie von PSPB begleitet werden", Angaben in Prozent*

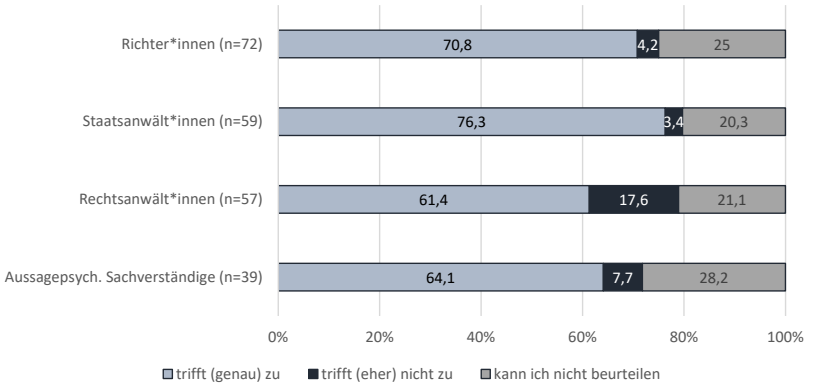

28 Dazu dann ausführlich und mit weiteren Forschungsergebnissen *Treskow, Zietlow & Deyerling* 2022.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

d) Allgemeine Bewertung der psychosozialen Prozessbegleitung und möglicher Bedarf für eine Ausweitung dieses Instruments

Schließlich wurden die befragten Praktiker:innen um eine eher allgemeine Bewertung der psychosozialen Prozessbegleitung gebeten. Zu diesem Zweck wurden sie um ihre Einschätzung zu verschiedenen Aussagen gebeten (siehe *Abbildung 4*). Konkret sollten sie Stellung dazu beziehen, ob und inwieweit sie den Aussagen zustimmen können, dass die psychosoziale Prozessbegleitung ein wichtiger Schritt in der Opferhilfe gewesen sei und dass hierdurch Belastungen, die im Strafverfahren entstehen, reduziert würden. Ergänzend wurden sie um eine Einschätzung zu der Frage gebeten, ob die psychosoziale Prozessbegleitung künftig auch anderen Verletzten leichter ermöglicht werden solle – was im Ergebnis darauf hinausliefe, die Möglichkeiten der Beiordnung (§ 406g Abs. 3 StPO) zu erweitern.

Die Ergebnisse sind in *Abbildung 4* wiederum getrennt nach Berufsgruppen aufgelistet. Aus Sicht der Prozessbegleiter:innen besteht kein Zweifel (Zustimmung hier und nachfolgend je zu 100 %), dass ihre Tätigkeit dazu beiträgt, Belastungen, die in einem Strafverfahren entstehen können, zu reduzieren. Auch dass die Einrichtung der psychosoziale Prozessbegleitung einen wichtigen Schritt in der Opferhilfe dargestellt hat, steht für alle Begleiter:innen außer Frage. Zudem plädieren sie für eine Ausweitung dieses Instruments, was freilich zugleich eine Ausweitung des ihnen möglichen Betätigungsfeldes bedeutete.

Sehr positive allgemeine Bewertungen zur psychosozialen Prozessbegleitung finden sich aber auch bei den anderen Berufsgruppen. Mindestens jeweils (knapp) 70 % und teilweise deutlich über 80 % stimmen der Aussage zu, dass die Implementierung dieses Instruments ein wichtiger Schritt im Rahmen der Opferhilfe gewesen sei und dass im Verfahren auftretende Belastungen hierdurch reduziert würden. Eher zurückhaltend sind demgegenüber alle außerhalb der psychosozialen Prozessbegleitung befragten Berufsgruppen, was eine Ausweitung der Prozessbegleitung respektive der Beiord-

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

nungsmöglichkeit angeht. Knapp mehrheitlich votieren hierfür lediglich die aussagepsychologischen Sachverständigen und die Rechtsanwält:innen.

Abbildung 4: Gruppenvergleich der Bewertungen zu den Fragen: Bedeutung dieses Instruments für die Opferhilfe insgesamt, Reduzierung von Belastungen im Verfahren und Ausweitung des Anwendungsbereichs, Angaben in Prozent; hier nur Abbildung der Angabe „trifft (genau) zu"; psychosoziale Prozessbegleiter:innen, Richter:innen, Staatsanwält:innen, Rechtsanwält:innen, aussagepsychologische Sachverständige

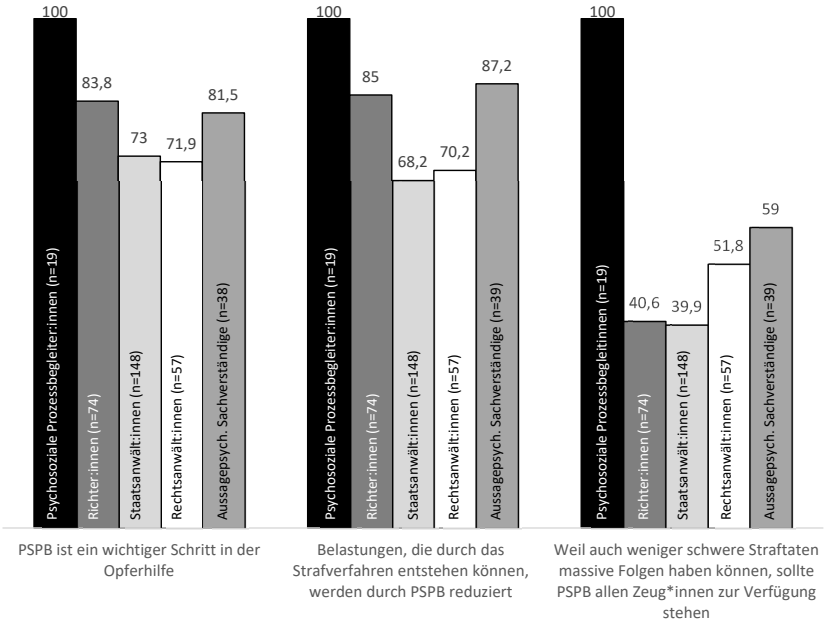

5. Fazit

Zum 01.01.2017 ist die psychosziale Prozessbegleitung hierzulande bundesweit verpflichtend eingeführt worden. Über deren Wirkung ist bislang noch wenig bekannt. Mit der vorliegenden Studie, deren Ergebnisse hier nur ausschnittsweise vorgestellt werden konnten, wurde versucht, zumindest etwas Licht ins Dunkel zu bringen.

Die Erkenntnisse lassen zunächst folgenden Schluss zu: Die psychosoziale Prozessbegleitung ist jedenfalls insoweit in der Praxis angekommen, als diejenigen Praktiker:innen, die mit diesem Opferhilfeinstrument bereits zu

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

tun hatten, ihm überwiegend positiv gegenüberstehen. Aufgefallen ist auch, dass recht viele Teilnehmer:innen an der Befragung kaum über Erfahrungen mit dem neuen Instrument verfügten und die meisten Berufsgruppen keine genaue Kenntnis davon hatten, wie die psychosozialen Prozessbegleiter:innen ihre Aufgabe genau ausfüllen. Insgesamt scheint daher noch eine gewisse Distanz zwischen den langjährig etablierten Berufsgruppen im Strafverfahren und den neuen psychosozialen Prozessbegleiter:innen zu bestehen.

Des Weiteren deuten die Erkenntnisse der Studie darauf hin, dass das mit der psychosozialen Prozessbegleitung verfolgte Ziel, Sekundärviktimisierungen zu vermeiden, ebenso erreicht worden ist wie das weitere Ziel, den Verletzten Sicherheit und Orientierung im Verfahren zu geben und Ängste zu nehmen. Dabei wird die psychosoziale Prozessbegleitung, über deren Sinn und Nutzen vor der Einführung teils heftig gestritten wurde (s.o.), von allen befragten Berufsgruppen weit überwiegend als wichtiger Schritt für die Opferhilfe eingestuft. Lediglich hinsichtlich einer Ausweitung der psychosozialen Prozessbegleitung bestehen sehr deutliche Unterschiede in der Bewertung. Die psychosozialen Prozessbegleiter:innen sprechen sich eindeutig dafür aus, alle anderen befragten Berufsgruppen sind insoweit deutlich zurückhaltender.

Freilich müssen die Ergebnisse der Studie zurückhaltend interpretiert werden. Maßgeblich ist hierfür unter anderem,[29] dass gerade die Personen, zu deren Unterstützung der Gesetzgeber die psychosoziale Prozessbegleitung geschaffen hat, nicht erreicht wurden. Verletzte konnten für die Teilnahme an der Untersuchung nicht in ausreichender Zahl gewonnen werden. Hier könnten künftige Studien ansetzen, um das Wissen über Wirkung und Wert des neuen Opferschutzinstruments zu erweitern und zu vertiefen.

Literatur

Busse & Volbert (1996) Belastungserleben von Kindern in Strafverfahren. Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie, 290–292.

Blumenstein (2016) Der Anspruch auf Psychosoziale Prozessbegleitung nach § 406 g StPO. In: J. Elz (Hrsg.), Psychosoziale Prozessbegleitung: Gesetzlicher Anspruch, inhaltliche Anforderungen, praktische Ansätze, 35–50.

29 Zu weiteren Limitationen siehe *Treskow, Zietlow & Deyerling* 2022.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Eisenberg (2016) Noch mehr im Jugendstrafverfahren (nicht auf Seiten des Beschuldigten) anwesende Erwachsene? – Die neue Regelung der Psychosozialen Prozessbegleitung, ZJJ, 33–36.

Eisenberg & Kölbel (2017) Kriminologie, 7. Auflage.

Freudenberg (2013) Psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren gemäß $ 406 h Satz 1 Nr. 5 StPO-Umsetzung in Niedersachsen. NK, 99–107.

Haverkamp (2015) Im Labyrinth des Opferschutzes – Zum Entwurf eines Dritten Opferrechtsreformgesetzes, ZRP, 53–56.

Kavemann (2012) Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojekts „Psychosoziale Prozessbegleitung" in Mecklenburg-Vorpommern, im Internet abrufbar unter http://www.soffi-f.de/files/u2/Abschlussbericht_Prozessbegleitung_final.pdf (14.04.2023).

Kett-Straub (2017) Wieviel Opferschutz verträgt das Strafverfahren? Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, 341–347.

Lyndian (2016) Die Psychosoziale Prozessbegleitung; im Internet abrufbar unter: https:// www.rechtsanwaltskammer-hamm.de/aktuell/5124-die-psychosozialeprozessbegleitung.html (14.04.2023).

Neuhaus (2017) Die Psychosoziale Prozessbegleitung nach dem 3. ORRG: Ein verhängnisvoller Irrweg, StV, 55–63.

Pollähne (2016) Zu viel geopfert!? Eine Kritik der Viktimisierung von Kriminalpolitik und Strafjustiz, StV 671–678.

Schwind & Schwind (2021) Kriminologie und Kriminalpolitik. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, 24. Auflage.

Treskow, Zietlow & Deyerling (2022) Psychosoziale Prozessbegleitung – Auswirkungen auf den Strafprozess und die Prozessbeteiligten.

Volbert (2008a) Sekundäre Viktimisierung. In: R. Volbert & M. Steller (Hrsg.), Handbuch der Rechtspsychologie, 198–208.

Volbert (2008b) Vorschläge zur Belastungsreduktion für minderjährige Geschädigte in Strafverfahren aus rechtspsychologischer Sicht. In F. Fastie (Hrsg), Opferschutz im Strafverfahren, 2. Auflage, 317–329.

Autor:innen:

Laura Treskow ist Sozialwissenschaftlerin und Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.

Tillmann Bartsch ist Professor für Empirische Kriminologie und Strafrecht an der Universität Göttingen und Stellvertretender Direktor des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Restorative Justice und Wiedergutmachung: was ähnlich klingt, ist nicht dasselbe

Otmar Hagemann & Kim Magiera

Ein Blick in die Nachrichten zeigt, dass die Idee, Menschen, die direkt oder indirekt Opfer geworden sind, anzuerkennen, sie zu entschädigen und etwas von dem Leid und den Schmerzen, die sie erlebt haben, wiedergutzumachen, sehr aktuell, aber keineswegs einfach ist. In verschiedenen gesellschaftlichen Feldern wird Wiedergutmachung thematisiert: so z.B. in der Auseinandersetzung um den Papstbesuch in Kanada und in der Debatte um die Gedenkfeier zum Olympia-Attentat von München im Jahr 1972.[1]

Dieser Beitrag thematisiert Wortherkunft und -bedeutung von Wiedergutmachung sowie die aktuelle Verwendungsweise im Kontext des Strafrechts und kommt so zu dem Schluss, dass Begriff und Konzept von *Restorative Justice* vorzuziehen sind. Die Philosophie von *Restorative Justice* trägt keine historische Hypothek. Sie überwindet die parteilichen Perspektiven auf „Opfer" (Opferhilfe) und „Täter" (Resozialisierung). Sie konzipiert den Verarbeitungsprozess als wechselseitige Auseinandersetzung zwischen Verantwortlichen und Geschädigten und sie erweitert den Blick von primär finanziellen (Schadens)Wiedergutmachungsleistungen auf sämtliche Bedürfnisse und Interessen der Betroffenen und der Gemeinschaft.[2]

1. Zum Begriff der Wiedergutmachung in unterschiedlichen Kontexten

Wiedergutmachung und *wiedergutmachen* sind Begriffe, die erst am Ende des 19. Jahrhundert in den deutschen Sprachgebrauch eintreten. Vorläufer sind *Gutmachung* und *gutmachen.*[3] Diese werden bereits im 17. Jahrhundert

1 Vgl. *Horowitz* & *Austen* 2022; *Pfadenhauer* 2022.
2 Vgl. *Magiera* et al. 2020.
3 Vgl. *Grimm* & *Grimm* 1999 [1935].

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

verwendet, wenngleich ihre Nutzung mit dem Übergang ins 20. Jahrhundert stark zunimmt.[4]

Wiedergutmachen lässt sich in drei Wortbestandteile gliedern: wieder – gut – machen. Wieder verweist auf einen zeitlichen Rückbezug. Gut kann sowohl auf ein Ding, eine Sache, einen Besitz hinweisen, aber auch normativ auf etwas Wünschenswertes, Positives, einen Sollzustand. Machen verweist auf eine Aktivität. Es geht also nicht um etwas, das passiv passiert, sondern um eine Handlung, die aktiv von jemandem ausgeführt wird. Für den modernen Gebrauch benennt das Digitale Wörterbuch der deutschen Sprache vier Synonymgruppen für das Verb *wiedergutmachen*: ausgleichen/ins Reine bringen, jemandem etwas Gutes tun/sich revanchieren, etwas bereinigen/klären/wieder einrenken und schließlich Ausgleichs-/Entschädigungszahlungen leisten.[5] Aufgrund der semantischen Nähe kann angenommen werden, dass *Wiedergutmachung/wiedergutmachen* das ältere *Gutmachung/gutmachen* seit den 1930er Jahren verdrängt und mittlerweile nahezu vollständig ersetzt hat. Bereits in der frühen Nutzung zeigen sich eine materielle und eine normative Komponente des Begriffs.

Der Begriff *Wiedergutmachung* trägt eine schwere Hypothek, denn seine Nutzung ist maßgeblich mit den Auseinandersetzungen um den Umgang mit den Folgen des Ersten und vor allem Zweiten Weltkriegs verbunden.[6] Während der Bedeutungsgehalt von Wiedergutmachung nach dem Ersten Weltkrieg völlig im Begriff der Reparation aufging und sich somit auf Ausgleichszahlungen zwischen Staaten bezog, erweiterte sich der Bedeutungsgehalt in Folge der Gräueltaten des NS-Regimes. Er beinhaltete nunmehr eine Entschädigung von individuellen Opfern ebenso wie eine Diskussion um die (Un)Möglichkeit einer moralischen Wiedergutmachung.[7] Es gibt

4 *DWDS* 2022.

5 Dass. 2022.

6 Vgl. *Hühn* 2017; *Herbst* & *Goschler* 1989.

7 Der Begriff Wiedergutmachung ist als Fachterminus etabliert, der sowohl auf ein Rechtsgebiet als auch eine gesellschaftspolitische Auseinandersetzung verweist (vgl. Herbst 1989, 9). Er ist Oberbegriff für zwei konkretere Wiedergutmachungsformen: Rückerstattung und Entschädigung. Unter Rückerstattung wird die Rückgabe zu Unrecht entzogener bzw. geraubter Vermögenswerte, wie z.B. Immobilien und Kunstgegenstände (vgl. auch die Diskussion um geraubte Kunstschätze aus Kolonien am Beispiel der Benin-Bronzen), verstanden (vgl. Krokowski & Leifeld 2020). Entschädigungen sind materielle Ausgleichzahlungen für am Leben, dem Körper, der Gesundheit, der Freiheit oder der beruflichen Existenz zugefügte Schäden. Diese Individualentschädigungen können direkt Betroffenen oder Angehörigen ausgezahlt werden. Darüber

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Schäden, Verletzungen und Leid, die im engen Sinne des Wortes nicht wiedergutgemacht werden können. In Israel wurde auch deshalb ab den frühen 1950ern der Begriff ‚Shilumim' genutzt, um darauf hinzuweisen, dass mit Wiedergutmachungsleistungen Schuld nicht getilgt ist und eine Annahme dieser nicht automatisch als Zeichen von Vergebung gedeutet werden sollte. Der Begriff drückt eine widerständige Haltung gegen ein vereinfachtes Verständnis davon aus, dass mit materiellem Ausgleich ein Ende der Auseinandersetzung mit der Thematik einhergehe.[8] Auch die israelische Regierung verweist 1951 in einer Note an die Alliierten auf die Unmöglichkeit für gewisse Handlungen Wiedergutmachung zu leisten:

> Ein derart entsetzliches Verbrechen kann nicht durch materielle Reparationen, ganz gleich welcher Art, gesühnt werden. … Keine Schadenersatzzahlung kann die zerstörten menschlichen und kulturellen Werte gutmachen oder die Folterungen und Leiden der Männer, Frauen und Kinder abzahlen… Die Toten können nicht wieder zum Leben gebracht werden. Ihre Leiden können nicht ausgelöscht werden.[9]

Die enge Verknüpfung des Wiedergutmachungsbegriffs mit der Aufarbeitung nationalsozialistischen Unrechts schafft nicht nur ein Bewusstsein für die damit verbundenen Herausforderungen, sondern macht auch deutlich, warum er umstritten ist und polarisiert; zuweilen als „Ärgernis" oder als „unerträglich verharmlosend" bezeichnet wird.[10]

Bereits Aristoteles wies in seiner Nikomachischen Ethik auf Situationen hin, in denen ein Ereignis nicht ungeschehen gemacht, ein Schaden nicht mit Gleichwertigem erstattet werden könne. Er fragt, welche Form eine mögliche Wiedererstattung dann annehmen kann (*recompensatio qualis possibilis est*).[11]

Auch wir sehen, dass gewisse Handlungen und ihre Folgen nicht im engeren Sinne wiedergutgemacht werden können. Zugleich möchten wir betonen, dass wir die dahinterliegende Grundidee der Auseinandersetzung mit Menschen, die verletzt, geschädigt oder anderswie zum Opfer geworden sind, für eine äußerst wichtige gesellschaftliche Aufgabe halten. Anknüpfend an Aristoteles möchten wir das Potential einer am Ausgleich

---

hinaus gibt es Globalentschädigungen, die zwischen Staaten oder von Staaten an Organisationen gezahlt werden (vgl. Schwarz 1989, 34ff.).

8 Vgl. *Jelinek* 1989, 119 f.

9 *Herbst* 1989, 8.

10 Vgl. *Herbst* 1989, 8; Hockerts 2001, 167 f.

11 Vgl. *Hühn* 2017.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

von Verletzungen, Schäden und Ungerechtigkeiten orientierten Praxis ausloten. Aufgrund der Begrenztheit des Begriffs der Wiedergutmachung sowie seiner semantischen Belastung wenden wir uns der *Restorative Justice* Philosophie zu. Statt einer einseitigen Wiedergutmachungshandlung eines Akteurs in Richtung eines passiven Adressaten propagiert *Restorative Justice* eine wechselseitige Bearbeitung von Verletzungen und Schäden. Statt eines vorwiegend monetären Lösungsfokus sind für *Restorative Justice* die Bearbeitung sämtlicher Bedürfnisse und Interessen essenziell. Bevor wir jedoch genauer auf *Restorative Justice* eingehen, werden wir auf die Einführung und Umsetzung des Wiedergutmachungsgedankens im Strafrecht eingehen sowie unsere Kernthese entfalten: Es ist an der Zeit die parteilichen Unterstützungssysteme für „Täter" und „Opfer" zu überwinden. *Restorative Justice* ist hierfür der geeignete (Denk-)Rahmen.

2. *Historische Entwicklung: Resozialisierung – Opferhilfe – Restorative Justice*

Im Kontext des Strafrechts wird Wiedergutmachung seit etwa Ende der 1980er Jahre thematisiert. Der Fokus auf den Ausgleich von Tatfolgen und die Befriedigung der Bedürfnisse konkret Geschädigter[12] ist damit ein sehr neuer und geht mit der „Wiederentdeckung der Opfer" von Straftaten durch Kriminalpolitik und strafrechtliche Praxis etwa seit den 1970er Jahren einher. Auch wenn weiterhin mehrheitlich davon ausgegangen wird, dass strafrechtliche Sanktionen öffentlichen Zwecken und somit nicht konkret Geschädigten zu dienen haben und Wiedergutmachung bisher nicht als dritte Spur systematisiert ist, können Wiedergutmachungsinteressen Geschädigter im Strafrecht berücksichtigt werden.[13] Nach § 155a StPO müssen Staatsanwaltschaft und Gericht in jedem Verfahrensstadium prüfen, einen Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem zu erreichen. Neben der Möglichkeit, in jedem Verfahrensstadium freiwillig Wiedergutmachung zu leisten und dafür ggf. Strafmilderung zu erhalten (§§ 46, 46a StGB), können Verurteilte per Auflage (§ 56b Abs. 2 S. 1 Nr. 1, § 59a Abs. 2 S. 1 Nr. 1) oder im Wege des Adhäsionsverfahrens (§§ 403ff. StPO) zu Wiedergutmachung verpflichtet werden. Darüber hinaus ist bei Einstellung des Verfahrens eine Auflagenerteilung nach § 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 5 StPO

12 Vgl. *Strang* 2002; *Bolivar* et al. 2015.
13 Vgl. *Roxin* & *Greco* 2020: 167 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

möglich. Vom Gesetzgeber wird mit Schadenswiedergutmachung nach der wohl herrschenden Auffassung eine materielle Entschädigung bezeichnet (§ 46a Nr. 2 StGB). Laut Meier[14] hat der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) sich zur „prominentesten Form der Wiedergutmachung" im gegenwärtigen Strafrecht entwickelt. Neben finanziellen Entschädigungen können im TOA mögliche immaterielle Wiedergutmachungen vereinbart werden. Der TOA basiert auf einem freiwilligen, gewaltfreien kommunikativen[15] Prozess[16] zwischen Verantwortlichen und Geschädigten, in dem auch symbolische Formen der Wiedergutmachung, wie Anerkennen des Leids, Einsicht darin, sich falsch verhalten zu haben und Bitten um Entschuldigungen ausgedrückt werden können.

Vor der Etablierung des materiellen und immateriellen Wiedergutmachungsdenkens im Strafrecht orientierte sich Kriminalpolitik an Straftat und -täter:in. Auch die Kriminologie als Wissenschaft von Normgenese, Normbruch und Reaktionen auf Normbruch[17] hat Opfer von Straftaten und deren Interessen bis etwa Mitte des 20. Jh. kaum beachtet. Dies verwundert vor dem Hintergrund nicht, dass Straftat und Strafverfahren mit der Etablierung staatlicher Ordnungen seit dem ausgehenden Mittelalter als Angelegenheit zwischen Staat und Täter:in begriffen wurde.

Mit der modernen Strafrechtsschule Franz von Liszts wurde neben Übelzufügung und Tatvergeltung der Zweckgedanke ins Strafrecht eingeführt. Er plädierte für eine gezielte Kriminalpolitik, die u.a. der „Besserung der besserungsfähigen und besserungsbedürftigen Verbrecher"[18] diene sowie soziale Ursachen von Kriminalität mitberücksichtige.[19] Damit wurde die Grundlage für das heute als Strafzweck anerkannte Konzept und zentrale Thema der Resozialisierung gelegt. Bereits in der Weimarer Repu-

14 *Meier* 2019, 408.

15 Vgl. *Rosenberg* 2013.

16 Z.B. BGH NStZ 2000, 205: Diese Kommunikation kann mit oder ohne Hinzuziehen einer vermittelnden Person geschehen und muss nicht direkt zwischen den Beteiligten erfolgen, sondern kann z.B. auch über Rechtsanwält:innen ablaufen. Die Rechtsprechung unterscheidet zwischen Schadenswiedergutmachung (§ 46a StGB II), bei der materielle Leistungen im Vordergrund stehen und ein kommunikativer Prozess nicht unbedingt erforderlich ist und dem TOA, für den immaterieller Ausgleich sowie Kommunikation entscheidend sind (vgl. Kaspar et al. 2014, 7ff; Richter 2014, 237). Für die Mediation in Strafsachen wurden Verfahrensstandards festgelegt (vgl. Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung 2017).

17 Vgl. *Sutherland* & *Cressey* 1960, 3.

18 *von Liszt* 2011, 218 [1882/1883: 36].

19 Vgl. *Wesel* 2001, 469, 474; Cornel 2022, 31 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

blik wurden einige Reformen durchgesetzt, die Erziehung und Wiedereingliederung straffällig gewordener Menschen ins Zentrum des Strafrechts rückten. Nach Rückschritten in der Zeit des Nationalsozialismus wurde nach dem Zweiten Weltkrieg der Diskurs um eine rationale Kriminalpolitik wieder aufgenommen. Dabei ist Resozialisierung zentrales Thema. Deren herausragende Bedeutung wurde durch das Bundesverfassungsgericht 1973 und 1998 herausgestrichen: Gemäß der sogenannten Lebach-Entscheidung[20] sind alle strafvollzuglichen Maßnahmen am Konzept der Resozialisierung auszurichten und ihre Wirksamkeit ist zu prüfen.[21] So ist ein rechtlich und finanziell abgesichertes und professionalisiertes System entstanden, das sich parteilich der Unterstützung straffällig gewordener Menschen widmet.[22]

Seit den 1970er Jahren intensivierte sich sowohl das wissenschaftliche als auch das rechtspolitische Interesse an Opfern von Straftaten. Dank Frauen- und Bürgerrechtsbewegung hat sich eine viktimologische Strömung herausgebildet, die nicht nur Opferhilfeeinrichtungen wie Frauenhäuser und den Frauennotruf sowie Kinderschutzorganisationen und Beratungsstellen für Opfer rechtsextremer Gewalt hervorgebracht hat, sondern auch zahlreiche Rechtsreformen, welche die Rechte von Opfern im Strafverfahren stärken. Auch ehrenamtliche und professionelle Opferunterstützung versteht sich – zumindest in Teilen – parteiisch.

Es existieren in Deutschland also zurzeit zwei kontrastierende Teilsysteme, die jedoch ungleich rechtlich abgesichert und mit finanziellen Mitteln ausgestattet sind.[23] Entsprechend fordern Herman[24] und Waller[25] für Kriminalitätsopfer ein paralleles mit entsprechend gleichen Ressourcen ausgestattetes Rechtssystem wie für Täter (*parallel justice*).

Unterstützung für Opfer und Täter dürften aus unserer Sicht nicht als Entweder-Oder verstanden und gegeneinander ausgespielt werden. Vielmehr ist es notwendig beide Bereiche zu stärken und auszen. Wiedergutmachung ist – weder im historischen noch im aktuellen Verständnis – in der Lage, die Einseitigkeit der parteilichen Systeme zu überwinden. Wir sprechen uns für *Restorative Justice* aus, die einen theoretischen Rahmen bietet, Resozialisierung und Opferhilfe zusammenzuführen. Dabei ist es

20 BVerfGE 35, 202-245.
21 Vgl. *Cornel* 2022, 44.
22 Vgl. *Maelicke* & *Wein* 2020, 60ff.; Cornel 2022, 42.
23 Vgl. *Hartmann* & *Priet* 2018; *Kilchling* 2010.
24 *Herman* 2004.
25 *Waller* 2011.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

essenziell, *Restorative Justice* nicht auf einzelne Programme und Methoden zu verkürzen – denn diese können in der praktischen Umsetzung durchaus stärker opfer- *oder* täterorientiert arbeiten –, sondern als Philosophie bzw. Theorie zu verstehen, die Konflikte *immer* ganzheitlich betrachtet.

3. Wichtige Aspekte von Restorative Justice

Der Begriff *Restorative Justice* wurde erstmals in der Übersetzung eines deutschsprachigen theologischen Buches (Gerechtigkeit in biblischer Sicht) von Schrey, Walz & Whitehouse[26] für „heilende Gerechtigkeit" benutzt. Jener Originalbegriff scheint heute vergessen. Der übersetzte Begriff wurde in den USA jedoch vom Bewährungshelfer Albert Eglash[27] im Rahmen seines Konzepts der „creative restitution" aufgegriffen. In Nordamerika hat Howard Zehr[28] mit seinem Buch „Changing Lenses" dieses neue Denken[29] in Abgrenzung zu Vergeltung populär gemacht und zunächst mittels jeweils dreier paradigmatischer Aspekte veranschaulicht. Während sich das Vergeltungsparadigma mit den Fragen „Welches Gesetz wurde übertreten?", „Wer war der Täter/die Täterin?" und „Welche Sanktionen sollten dafür verhängt werden?" charakterisieren lässt, rückt die *Restorative Justice* drei andere Aspekte in den Mittelpunkt: „Wer wurde geschädigt?", „Welche negativen Folgen sind eingetreten?" und „Wie und durch wen lässt sich die Lage wieder ausgleichen?" Geht es nach der Vergeltungslogik in Strafverfahren nur um eine Auseinandersetzung des Staates bzw. der von ihm damit beauftragten Strafjustiz mit dem Täter:der Täterin, so verschieben sich nun die Verhältnisse erheblich. Geschädigte, verletzte Personen rücken ins Zentrum und ihr Schicksal bzw. Hilfestellungen, wie Verletzungen und Schäden verarbeitet, geheilt, ausgeglichen oder gutgemacht werden können, bilden den zentralen Sinn der Aufarbeitung. Der Staat und sein Strafanspruch gegen die verantwortliche(n) Person(en) bilden nur noch einen Teilaspekt.

---

26 *Schrey*, *Walz* & *Whitehouse* 1955.

27 *Eglash* 1958; 1977.

28 *Zehr* 1990.

29 Wirklich neu ist wohl nur der Begriff. Das dahinterstehende Denken wurde bereits in historisch weit zurückliegenden Zeiten praktiziert (vgl. Bianchi 1988; Zehr 1990). Darüber hinaus muss bedacht werden, dass viele indigene Kulturen seit langer Zeit Praktiken pflegen, die man unter *Restorative Justice* fassen kann (vgl. Terpstra 2013; *Coker* 2006; kritisch *Tauri* 2005). Einen Überblick über „westliche" Praktiken gibt *Liebmann* (2007).

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Beginnend mit Eglash wurde der Begriff aus seinem theologischen Kontext in diverse andere Anwendungsfelder übertragen, u.a. in das soziale Feld von Konflikten und „problematischen Situationen“[30], die häufig strafrechtlich „gerahmt“ werden, d.h. dass sich Beteiligte an Polizei und Strafjustiz wenden oder dass diese selbst aufgrund von Ermittlungen von Amts wegen tätig wird (z.B. bei Offizialdelikten). Einmal im Strafjustizsystem angekommen, wird dann allerdings aus einem sozialen Konflikt ein Rechtskonflikt gemacht, welcher in der Folge mit den Mitteln des Strafrechtssystems „erfolgreich“ gelöst wird. Allerdings sind der soziale Konflikt und der Rechtskonflikt nicht dasselbe. Häufig erkennen die beteiligten Laien ihren Konflikt nicht wieder oder teilen den Eindruck der erfolgreichen Lösung nicht. Christie[31] spricht deshalb von einer Enteignung des ursprünglichen Konflikts durch professionelle Akteure des Strafrechtssystems.[32] Wie vorher bereits Simmel[33] sieht er die Chancen, die eine aktive Bearbeitung von Konflikten für Beteiligte bieten. Diese können daran individuell wachsen, die Konfliktaufarbeitung als Lern- bzw. Bildungserfahrung für sich nutzen, ihre soziale Beziehung festigen oder aufbauen. Habermas[34] hat auf unterschiedliche Logiken in gesellschaftlichen Systemen wie Wirtschaft, Recht, Bildung, Gesundheit oder Verwaltung und in der Lebenswelt hingewiesen. Er hat darüber hinaus die Machtverhältnisse thematisiert und kommt zum Schluss, dass die Systeme die Lebenswelt – und ihre Akteur:innen – kolonialisieren.[35] Antithetisch dazu spricht Braithwaite[36] von einer „Demokratisierung sozialer Kontrolle“, wenn die unmittelbar Konfliktbeteiligten im Rahmen der Menschenrechte[37] so weit wie möglich selbst über die Lösung ihrer Konflikte entscheiden.

> Restorative Justice is a theory of justice that emphasizes repairing the harm caused by criminal behavior. It is best accomplished when the parties themselves meet cooperatively to decide how to do this. This can lead to transformation of people, relationships and communities.[38]

30 *Hulsman* 1986.
31 *Christie* 1977.
32 Vgl. *Pali & Canning* 2022.
33 *Simmel* 1908.
34 *Habermas* 1981.
35 Ebd., 522.
36 *Braithwaite* 1994.
37 Ders. 2002.
38 *Van Ness & Strong* 2014, 44.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Wichtig an dieser Definition ist die Feststellung, dass *Restorative Justice* eine Theorie ist. Grundpfeiler dieser Theorie ist eine veränderte Perspektive auf konflikthaftes und strafbares Verhalten. Dieses wird in erster Linie nicht abstrakt als Bruch einer strafrechtlichen Norm, sondern konkret und lebensweltlich als Verletzung von Beziehungen und Personen verstanden. Nach einer solchen Handlung ist Gerechtigkeit nicht durch Expert:innen von außen herstellbar, sondern als subjektive Erfahrung durch eine aktive Gestaltung der Aufarbeitung (*ownership*[39]) durch die Betroffenen erlebbar. Im Ideal bindet *Restorative Justice* Betroffene in eine freiwillige Face-to-face-Begegnung ein, in der sie den Konflikt und dessen Folgen besprechen sowie ggf. Maßnahmen zur Wiedergutmachung vereinbaren. Am Ende der Definition werden Menschen, Beziehungen und Gemeinschaften als der Stoff, aus dem unser Zusammenleben besteht, benannt. Die Bearbeitung von Konflikten und Ungerechtigkeiten kann auf allen drei Ebenen einen positiven Nutzen haben: Bewältigung kann angeregt, Normen verdeutlicht, Formen des Umgangs miteinander definiert und eingeübt, Missstände in der Gemeinschaft thematisiert und Veränderungen angestoßen werden.

Drei Gesichtspunkte lassen das bisherige Bild als unvollkommen erscheinen: erstens die implizit enthaltene Annahme, dass ein Zustand vor einer Viktimisierung ein erstrebenswerter sei, zu dem man zurückkehren wolle; zweitens die Beschränkung einer Gerechtigkeitstheorie auf Sachverhalte, die strafrechtlich gerahmt werden können; und drittens die Ignoranz jahrhundertealter Konflikt- und Problembearbeitungsverfahren indigener Völker bzw. Kulturen des globalen Südens.

Zehr[40] wurde dafür kritisiert, dass der Begriff „re-store" im Sinne eines Zurück zum Status Quo ante interpretiert werden könne, was in vielen Fällen überhaupt nicht erstrebenswert sei oder gar eine strukturelle Viktimisierung festschriebe. Galtung[41] hatte schon Jahre zuvor den Begriff der strukturellen Gewalt geprägt und damit beschrieben, dass viele Menschen in ihren jeweiligen Gesellschaften systematisch benachteiligt oder unterdrückt waren, jedoch nicht als Opfer der gesellschaftlichen Verhältnisse anerkannt wurden. Nicht zuletzt dank Bürgerrechts- und Frauenbewegung setzte in den 1970er Jahren ein Aufschwung einer menschenrechtsbasierten Viktimologie ein, aus der heraus bspw. die patriarchale Struktur nicht nur für geringere Löhne von Frauen gegenüber Männern, sondern auch für se-

39 Vgl. *Hagemann* 2020, 158 und Fn 21.
40 *Zehr* 2011.
41 *Galtung* 1975.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

xualisierte Gewalt und informelle Unterdrückung verantwortlich gemacht wurde (ganz ähnlich kann man in Bezug auf die nicht-weiße Bevölkerung koloniale und rassistische Strukturen der Gesellschaften ins Feld führen).[42] Zehr hat deshalb 2011 drei weitere Fragen aufgeführt, die unbedingt in *Restorative-Justice*-Verfahren behandelt werden müssen: „Welche sozialen Umstände haben das schädigende Verhalten begünstigt?", „Welche strukturellen Ähnlichkeiten gibt es zwischen dem verhandelten Ereignis und vergleichbaren?" und „Welche Maßnahmen können ein zukünftiges Auftreten verhindern?" Damit ist die Frage der Transformation angesprochen. Vielleicht betrifft diese nur die beteiligten Personen, vielleicht sogar nur Täter:innen, die sich ändern müssen, um Derartiges zukünftig zu verhindern. Vielleicht ist es notwendig, dass Beteiligte ihre Beziehung auf eine andere, gerechtere Ebene stellen. Vielleicht müssen aber auch strukturelle Rahmenbedingungen verändert werden, z.B. die wirtschaftliche Situation sog. Geringverdiener:innen und Benachteiligungen bestimmter Gruppen im Bildungssystem und auf dem Wohnungs- oder Arbeitsmarkt, Kinderbetreuungsmöglichkeiten, Teilhabe an diversen gesellschaftlichen Aktivitäten von bisher ausgeschlossenen Menschen usw.[43]

Damit ist der oben angeführte zweite Gesichtspunkt angesprochen. Restorative Justice wird in diversen gesellschaftlichen Bereichen außerhalb des Strafrechts angewendet, z.B. in Schulen, in der Gemeindepolitik, im Arbeitsleben, im Gesundheitssystem etc. Nach unserer Auffassung können aktuell „Fridays for Future" und „Black Lives Matter" als die größten Restorative-Justice-Bewegungen für soziale Gerechtigkeit mit künftigen Generationen oder nicht-weißen Menschen verstanden werden. Deshalb soll an dieser Stelle auf eine weitere Definition hingewiesen werden:

> Im weitesten Sinne kann *Restorative Justice* als Strategie oder Strategienbündel verstanden werden, die/das sich auf die Lösung von Konflikten oder Auseinandersetzungen zwischen Parteien richtet, mit Anwendun-

42 Vgl. *Davis* 2019; *Hooker* 2016.

43 *Zehr* (2011) hat wie wir am Begriff *Restorative Justice* festgehalten, auch wenn vielleicht der Begriff Transformative Justice aufgrund dieser Überlegungen angemessener wäre. Er hat darauf bestanden, dass etwas erst unter *Restorative Justice* gefasst werden dürfe, wenn es auch diesen Anforderungen gerecht werde. Festzuhalten ist, dass nicht alle Theoretiker:innen diese Gleichsetzung von *Restorative Justice* und Transformative Justice mitvollziehen. Im deutschsprachigen Diskurs verwendet die große Mehrheit den Begriff *Restorative Justice*. Transformative Justice taucht eher fern des Strafrechts auf, wenn es z.B. um die Diskriminierung nicht-heteronormativer Menschen geht (vgl. Malzahn 2022).

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

gen in einer Reihe von Feldern: zivile, gesellschaftliche, strafrechtliche und politische.[44]

Shapland et al.[45] betonen eher, wie *Restorative Justice* handlungsrelevant wird und auf welchen Anwendungsgebieten diese Theorie Lösungsansätze verspricht. Diese sind so allgemein formuliert, dass sowohl zwischenmenschliche Konflikte auf der Mikroebene, Probleme zwischen einzelnen Personen und Personengruppen mit Körperschaften oder Unternehmen als auch übergreifende Konflikte auf Makroebene angesprochen sind.

Damit könnte *Restorative Justice* bspw. für die Aufarbeitung der massenhaften Missbrauchsfälle in staatlichen Heimen und kirchlichen Einrichtungen in Frage kommen[46], aber auch für kommunale Konflikte[47] oder diverse Ausschreitungen in Verbindung mit Corona.

Werfen wir in diesem Zusammenhang einen Blick auf traditionelle Umgänge mit vielfältigen Konflikten oder Problemen in indigenen Kulturen, dann finden wir sowohl im nordamerikanischen als auch im pazifischen Raum viele Verfahrensweisen, die mit der Restorative-Justice-Theorie gut beschrieben und erklärt werden können.[48]

4. *Die Situation in Deutschland: Quasi-Monopolstellung des Täter-Opfer-Ausgleichs*

In Deutschland findet der TOA zum größten Teil im Vorverfahren statt (85%) und wird weit überwiegend (80%) von Amts- oder Staatsanwaltschaft beauftragt.[49] Für Hartmann[50] steht der TOA mit meistens 3-4 Beteiligten für *Restorative Justice*, weil Conferencing- und Circle-Verfahren kaum angeboten werden, obwohl diese im Sinne der Nachhaltigkeit und der Kreativität bessere Ergebnisse bringen können.[51] Eine wichtige Rolle spielen hierfür das Relationale, die Beziehungen, Positionierung und Dy-

44 *Shapland* et al. 2011, 4.
45 Dies.
46 Vgl. *Llewellyn* 2020.
47 Vgl. *Besemer & Sippel* 2014.
48 z.B. *Pranis* 2005; *Pranis* et al. 2003; *Walker* 2010; *Tauri* 2005 sowie *von Dewitz* in diesem Buch.
49 Vgl. *Hartmann* et al. 2021, 29.
50 *Hartmann* 2010.
51 Vgl. *Hagemann* 2014.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

namik[52], letztlich informelle Kontrolle.[53] Der in dieser Hinsicht verkürzte TOA findet am häufigsten in Fällen von Körperverletzung Anwendung (50%[54]). Es wird vielfach beklagt, dass der TOA vorwiegend bei leichter bis mittelschwerer Kriminalität zur Anwendung kommt, obgleich internationale Forschung die Nutzung gerade auch nach schweren Straftaten nahelegt.[55] Die erlittenen Schäden der am TOA beteiligten Opfer sind materiell, psychisch und körperlich.[56] Gelingt die Kontaktaufnahme, liegt die Bereitschaft zur Teilnahme am TOA von Geschädigten bei knapp 70%, von Beschuldigten bei knapp 80%.[57] In etwa 40% der Fälle kommt es zu einem Ausgleichsgespräch zwischen den Betroffenen im Beisein einer Mediatorin:eines Mediators. In gut 30% der Fälle findet eine indirekte Vermittlung ohne Begegnung der Betroffenen statt.[58] Es zeigt sich, dass die meisten Fälle im Rahmen des TOAs einvernehmlich und abschließend geregelt werden können (84%).[59] Oftmals werden dazu im direkten oder indirekten Austausch Vereinbarungen getroffen. Der am häufigsten darin festgehaltenen Aspekt ist die Entschuldigung in etwa 60% der Fälle, gefolgt von Verhaltensvereinbarungen mit etwa 30%. Etwas weniger häufig wird Schadenersatz vereinbart (25-30%) und deutlich seltener Schmerzensgeld (10%).[60] Am häufigsten werden also Formen der immateriellen Wiedergutmachung geregelt. Anders als bei reiner Schadenswiedergutmachung gelingt es in der Praxis des TOAs, verschiedene Arten von Schäden und Verletzungen sowie damit korrespondierende Formen der Wiedergutmachung zu berücksichtigen. Allerdings bleibt der TOA sowohl zeitlich als auch im Hinblick auf die zugrundeliegenden Delikte begrenzt. Bislang entscheiden überwiegend Amts- und Staatsanwält:innen über die Eignung von Fällen, nicht die Betroffenen selbst, wie es nach dem Ownership-Prinzip sinnvoll wäre.[61] Amts- und Staatsanwaltschaften stehen unter Druck, Vorverfahren zeitlich nicht zu lang auszudehnen, sondern Entscheidungen über Einstellungen und Anklageerhebungen zu treffen. Für diese Entschei-

52 Vgl. *Nathanson* 1997.
53 Vgl. *Braithwaite* 1989; Hirschi 1969.
54 Vgl. *Hartmann* et al. 2021, 44.
55 Vgl. *Hansen & Umbreit* 2018; *Sherman & Strang* 2007; *Trenczek & Hartmann* 2018.
56 Vgl. *Hartmann* et al. 2021, 36f.
57 Vgl. ebd., 53
58 Vgl. ebd., 57f.
59 Vgl. ebd., 62
60 Vgl. ebd., 64.
61 Vgl. *Buntinx* 2015.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

dungen ist ein Ergebnis des TOAs wichtig und so verwundert es nicht, dass die Mediation in Strafsachen lösungs- und auf das Verabschieden einer Vereinbarung hin orientiert ist. Damit unterscheidet sich der TOA von unserem Verständnis von *Restorative Justice*, in dessen Mittelpunkt der Dialog steht, der von der Begegnung zwischen Menschen geprägt ist. Der Austausch, das Erzählen und Zuhören sowie das wechselseitige Anerkennen haben Vorrang vor einer lösungsorientierten Regelung.[62] Der TOA erscheint uns außerdem in seiner derzeitigen Form ungeeignet, auch strukturelle Bedingungen kriminalisierbaren Verhaltens und sozialer Ungerechtigkeit zu bearbeiten.[63]

Warum spielt der TOA in der Bearbeitung von Strafverfahren auch nach über 25 Jahren seiner Etablierung immer noch eine marginale Rolle? An einer fehlenden grundsätzlichen Zustimmung in der Bevölkerung sowie fehlender konkreter Zustimmung verantwortlicher und geschädigter Personen liegt es jedenfalls nicht.[64] Starke regionale Unterschiede in der Anwendung legen den Schluss nahe, dass es einer wohlwollenden Haltung in Staatsanwaltschaft und Richterschaft bedarf, ohne die der TOA ein Schattendasein führt. Es erscheint uns notwendig, TOA und *Restorative Justice* in der juristischen Ausbildung stärker zu betonen. Lokal ist der Aufbau von Netzwerken des Austauschs zwischen Mediator:innen in Strafsachen und Staatsanwaltschaft/Richterschaft zu fördern, um gegenseitiges Verständnis für die Arbeitsweisen zu etablieren sowie über Hospitationen in TOAs konkret zu vermitteln, welchen Nutzen eine Teilnahme für Geschädigte haben und was eine Teilnahme für Verantwortliche bedeuten kann. Außerdem ist es wünschenswert die breite Bevölkerung besser über den TOA und *Restorative Justice* zu informieren, damit potentiell Betroffene informierte Entscheidungen über eine (Nicht)Teilnahme fällen können und die Zahl der Selbstmelder:innen erhöht wird.

5. Fazit: Plädoyer für Restorative Justice

Aus dieser Analyse folgt, dass es zwar viele Gemeinsamkeiten und Überschneidungen zwischen den Konzepten Restorative Justice und Wiedergut-

62 Vgl. *Umbreit & Armour* 2011, 241ff.
63 Vgl. *Magiera* 2021.
64 Vgl. *Sessar* 1992, 255; *Hartmann* et al. 2021, 53; alternative Erklärungen bei *Sack* 2017; *Willms* 2020.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

machung gibt, dass ersteres aber deutlich weiter gefasst zu verstehen ist als letzteres. Je folgenreicher die zugrundeliegenden Problemlagen bzw. Konflikte sind, desto weniger wird der Begriff Wiedergutmachung diesen gerecht und desto mehr empfiehlt sich die Philosophie von *Restorative Justice*. Insofern überrascht nicht, dass z.B. von Überlebenden der Shoah und deren Nachfahren der Begriff Wiedergutmachung kritisiert und abgelehnt wird. Dasselbe gilt im Grunde für Betroffene schwerer individualisierter Opferwerdungen wie bestimmter Sexualdelikte, Angriffen gegen das Leben oder anderer häufig traumatisierender Viktimisierungen. Derartiges kann nicht wiedergutgemacht werden; vielmehr bleibt die Erfahrung langfristig – manchmal für immer – ein wichtiger Aspekt der Biographie. Viktimisierungen können subjektiv sehr unterschiedlich erlebt werden und so variieren auch die Bedürfnisse von Opfern stark.[65] „Die meisten Opfer wollen nach der Tat vor allem über das Geschehen reden".[66] Einen sicheren Raum zu haben, in dem über das Erlebte erzählt werden kann, in dem verständnisvoll und geduldig zugehört wird, kann entlasten und zum essenziellen Baustein der Verarbeitung werden. Der Erzählprozess ermöglicht nicht nur von ins Wanken geratenen Annahmen über das eigene Selbst, über andere Menschen und die Welt zu berichten, sondern auch neue Haltungen zu entwickeln und diese mit dem Erzählen performativ zu vollziehen. Indem über das Geschehen erzählt wird, kann es Teil der Lebensgeschichte und mit Bedeutung versehen werden. Dieser Vorgang ist besonders für traumatisierte Opfer bedeutsam. Nicht selten gewinnen diese mit der Integration der traumatischen Erfahrung ein neues Selbst- und Lebensgefühl.[67]

Restorative Justice stellt eine bedürfnisorientierte, konstruktive Alternative zum Strafen dar[68]: Eine Synthese, die die Konfliktbeteiligten allparteilich zusammenführt, mit dem Ziel, dass diese selbst an der Aufarbeitung des Konflikts und der Herstellung sozialen Friedens mitwirken bzw. Friedensstiftung selbst außerhalb des Systems in ihrer Lebenswelt bewerkstelligen.

65 Vgl. *Fischer & Riedesser* 2020, 376ff.; Kilchling 2010 44
66 *Meier* 2021, 230
67 Vgl. *Gast* 2010, 81ff.; *Fischer & Riedesser* 2020, S. 379; *Hartmann & Priet* 2018, 631; *Rosenthal* 2002
68 Vgl. *de Lagasnerie* 2017

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Literatur:

Besemer/Sippel (2014) Politische Mediation. Prinzipien und Bedingungen gelingender Vermittlung in öffentlichen Konflikten.

Bianchi (1988) Alternativen zur Strafjustiz. Biblische Gerechtigkeit. Freistätten. Täter-Opfer-Ausgleich.

Bolivar/Aertsen /Vanfraechem (2015) Victims and restorative justice. An empirical study of the needs, experiences and positions of victims within restorative justice practices. Leuven: European Forum for Restorative Justice.

Braithwaite (1989) Crime, Shame and Reintegration. Cambridge u.a.: Cambridge University Press.

Braithwaite (1994) Thinking harder about democratizing social control, in: Alder/Wundersitz(Hrsg.), Family conferencing and juvenile justice. The way forward or misplaced optimism? Canberra: Australian Institute of Criminology. S. 199-216.

Braithwaite (2002) Setting standards for restorative justice. In: *British Journal of Criminology*. 42, 3. S. 563-577.

Buntinx (2015) Belgium: A Murder Case, in: Lummer/Hagemann/Reis(Hrsg.), Restorative Justice at Post-Sentencing Level in Europe. S. 106-108.

Christie (1977) Conflicts as propertyin: British Journal of Criminology. 17(1), S. 1-15.

Coker (2016) Restorative justice, Navajo peacemaking and domestic violence, in: Theoretical Criminology. Vol. 10(1), S. 67-85.

Cornel (2022) Geschichte des Strafens und der Straffälligenhilfe,in: AK HochschullererInnen Kriminologie & Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hrsg.), Kriminologie und Soziale Arbeit. Ein Lehrbuch, S. 31-47.

Davis (2019) The Little Book of Race and Restorative Justice: Black Lives, Healing, and US Social Transformation. Intercourse: Good Books.

Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache (2022), hrsg. v.d. Berlin-Bandenburgischen Akademie der Wissenschaften: gutmachen: https://www.dwds.de/wb/gutmachen und wiedergutmachen,URL: https://www.dwds.de/wb/wiedergutmachen (zuletzt abgerufen am 30.04.2022).

Eglash (1958) Creative Restitution. A Broader Meaning for an Old Term, in: Journal of Criminal Law and Criminology. 48(6), 619-622.

Fischer& Riedesser(2020) Lehrbuch der Psychotraumatologie. 5. aktualisierte und erweiterte Aufl.

Galtung (1975) Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung.

Gast (2010) Seelische Verletzungen durch Opfererfahrungen und Möglichkeiten der Heilung. In: Hartmann/ado e.V. (Hrsg.): Perspektiven professioneller Opferhilfe. Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfelds, 73-89.

Grimm & Grimm (1999 [1935] Deutsches Wörterbuch. Band 9.

Habermas (1981) Theorie des kommunikativen Handelns. 2 Bände. Frankfurt/M.: Suhrkamp.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Hagemann (2014) Restorative Justice in der Praxis: Täter-Opfer-Ausgleich und Gemeinschaftskonferenzen, in: Borchardt /Dörfler-Dierken /Spitzer (Hrsg.) Friedensbildung. Das Hamburger Interdisziplinäre Modell, 287-305.

Hagemann (2020) Restorative Justice und Resozialisierung – Abgrenzung und Gemeinsamkeiten. In: Maelicke & Wein (Hrsg.) Resozialisierung und Systemischer Wandel, 151-179.

Hansen& Umbreit (2018) State of knowledge: four decades of victim-offender mediation research and practice. The evidence, in: Conflict Resolution Quarterly. 36. S. 99-113.

Hartmann (2010) Legal Provisions of Restorative Justice in Germany. In: European Best Practices of Restorative Justice in the Criminal Procedure. Budapest: Ministry of Justice and Law Enforcement of the Republic of Hungary, 125-129.

Hartmann /Schmidt/ Kerner (2021) Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleich-Statistik für die Jahrgänge 2019 und 2020. Bericht für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

Hartmann /Priet (2018) Opferhilfe, in: Cornel /Kawamura-Reindl/Sonnen (Hrsg.) Resozialisierung. Handbuch. 621-642.

Herbst (1989) Einleitung, in: Herbst /Goschler (Hrsg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, 7-31.

Herbst & Goschler(Hrsg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland.

Herman (2011) Parallel justice for victims of crime. Washington D.C.: The National Center for Victims of Crime.

Hirschi(1969) Causes of Delinquency.

Hockerts(2001) Wiedergutmachung in Deutschland. Eine historische Bilanz 1945-2000. In: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte. 49(2), 167-214.

Hooker (2016) The Little Book of Transformative Community Conferencing: A Hopeful, Practical Approach to Dialogue (Justice and Peacebuilding).

Horowitz & Austen (25.7.2022) Pope Apologizes in Canada for Schools That Abused Indigenous Children, URL: https://www.nytimes.com/2022/07/25/world/americas/pope-apology-canada-indigenous.html?searchResultPosition=6, (zuletzt abgerufen am12.8.2022).

Hühn (2017) Wiedergutmachung, in: Ritter /Gründer /Gabriel (Hrsg.): Historisches Wörterbuch der Philosophie online.

Hulsman (1986) Critical criminology and the concept of crime, in: Contemporary crises: crime, law, social policy. Vol. 10, I. 1, 63-80.

Jelinek (1989) Israel und die Anfänge der Shilumin, in: Herbst, Ludolf/Goschler, Constantin (Hrsg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland. München: Oldenbourg. 119-138.

Kaspar /Weiler /Schlickum (2014) Der Täter-Opfer-Ausgleich. Recht, Methodik, Falldokumentation.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Kilchling (2010) Veränderte Perspektiven auf die Rolle des Opfers im gesellschaftlichen, sozialwissenschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Diskurs, in: Hartmann, Jutta/ado e.V. (Hrsg.): Perspektiven professioneller Opferhilfe. Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfelds. Wiesbaden: Springer Fachmedien. 39-50.

Krokowski & Leifeld(2020) Die Akten der Wiedergutmachungsverfahren. Arbeitskreis Provenienzforschung e.V., URL: https://www.arbeitskreis-provenienzforschung.org/wp-content/uploads/2021/02/Einleitung_WGA_2020.12.14.pdf (zuletzt abgerufen am29.8.2022).

de Lagasnerie (2017) *Verurteilen. Der strafende Staat und die Soziologie.*

Liebmann (2007) Restorative Justice. How it works

Llewellyn (2020) Webinar: The 2020 TIJRJ Annual Lecture by Jennifer Llewellyn. https://www.youtube.com/watch?v=kl4iY13LP_o, 14.7.2022.

von Liszt, von (2011 [1882/1883]) Der Zweckgedanke im Strafrecht,in: Vormbaum, Thomas (Hrsg.): Moderne deutsche Strafrechtsdenker, 211-223.

Maelicke & Wein (2020) Resozialisierung und systemischer Wandel.

Magiera (2021) Die Bearbeitung sozialer Ungerechtigkeit im TOA. Selbstverständlichkeit oder Überfrachtung? In: TOA-Magazin, 2/2021, 10-14.

Magiera /Lis, */Vergin*(2020) Beteiligung der Gemeinschaft im Täter-Opfer-Ausgleich - Chancen und Herausforderungen, in: Zeitschrift für Soziale Strafrechtspflege, Nr. 53, 25-40.

Malzahn, (2022) Restorative Justice. Eine radikale Vision.

Meier (202l) Kriminologie.

Meier (2019) Strafrechtliche Sanktionen. Berlin: Springer.

Nathanson (1997) From empathy to community. In: Winer, Jerome A. (Hrsg.). The Annual of Psychoanalysis (Vol. 25). Boca Raton: Routledge.

Pali /Canning (2022) Challenging co-optive criminalisation: Feminist-centred decarceration strategies for interpersonal and sexualised violence. In: The Howard Journal of Crime and Justice, 61, S. 68-86.

Pfadenhauer (27.7.2022) Olympia-Attentat. Streit um Entschädigungen spitzt sich zu. https://www.br.de/nachrichten/bayern/nach-olympia-gedenken-streit-um-entschaedigung-spitzt-sich-zu,TCnCWfq [August 2022]

Pranis (2005) The little book of Circle Processes. A New/Old Approach to Peacemaking.

Pranis /Stuart /Wedge(2003) Peacemaking Circles: From Crime to Community.

Richter (2014) Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung im Rahmen von § 46a StGB. Eine Problemanalyse unter besonderer Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung seit 1995.

Rosenberg (2013) Gewaltfreie Kommunikation. Eine Sprache des Lebens. 11. Aufl.

Rosenthal (2002) Biographisch-narrative Gesprächsführung. Zu den Bedingungen heilsamen Erzählens im Forschungs- und Beratungskontext. in: Psychotherapie und Sozialwissenschaft. 4(3), 204-227. https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-56763, 3.5.2022.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Roxin /Greco (2020) Strafrecht – Allgemeiner Teil. Band 1: Grundlagen. Der Aufbau der Verbrechenslehre.

Sack (2017) Der Täter-Opfer-Ausgleich – gelobt und doch verschmäht? In: TOA Magazin. 2017, 1, 6-10.

Schwarz (1989) Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland. Ein Überblick. In: Herbst, Ludolf/Goschler, Constantin (Hrsg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland. München: Oldenbourg, 33-54.

Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung im DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V. (2017) Standards Mediation in Strafsachen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs. https://www.toa-servicebuero.de/sites/default/files/bibliothek/toa-standards_7._auflage.pdf [August 2022].

Sessar (1992) Wiedergutmachen oder Strafen: Einstellungen in der Bevölkerung und der Justiz. Pfaffenweiler: Centaurus.

Shapland /*Robinson*/*Sorsby*(2011) Restorative Justice in Practice. Evaluating what works for victims and offenders. London & New York: Routledge.

Sherman & Strang (2007) Restorative Justice: the Evidence. Published by the Smith Institute.

Simmel (1908): Soziologie: Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung.

Strang (2002) Repair or Revenge: Victims and Restorative Justice.

Sutherland & Cressey (1960) Principles of criminology.

Tauri (2005) Indigenous perspectives and experiences: Maori and the criminal justice system, in: *Bradley Walters* (Hrsg.): Introduction to Criminological Thought, 129–145.

Terpstra (2013) Research Report on Restorative and Transformative Justice, URL: https://www.academia.edu/4177467/Restorative_and_Transformative_Justice_Research_Report (zuletzt abgerufen am 29.8.2022).

Trenczek /*Hartmann* (2018) Kriminalprävention durch Restorative Justice – Evidenz aus der empirischen Forschung, in: *Walsh* /*Pniewski* /*Kober* /*Armborst* (Hrsg.): Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Ein Leitfaden für Politik und Praxis, 859-886.

Umbreit /*Armour* (2010) Restorative Justice Dialogue: An Essential Guide for Research and Practice.

Walker (2010) Huikahi Restorative Circles: Group Process for Self-Directed Reentry Planning and Family Healing, in: European Journal of Probation. 2(2), 76–95.

Waller (2011) Rights for victims of crime. Rebalancing Justice.

Wesel (2001) Geschichte des Rechts. Von den Frühformen bis zur Gegenwart.

Willms (2020) Täter-Opfer-Ausgleich: Eine Geschichte der "lautlosen Disziplinierung" der Restorative Justice in Deutschland,in: Kriminologisches Journal. 52(3), 231-249.

Zehr (1990) Changing lenses. A new focus for crime and justice.

Zehr (2011) URL: www.emu.edu/now/restorative-justice/page/4/ (zuletzt abgefuren am 07.05.2022).

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Autoren:

Hagemann, Otmar: Dr. phil., Diplom-Soziologe. Professor für Soziologie und Sozialpädagogik an der Fachhochschule Kiel. Mitglied diverser wissenschaftlicher Vereinigungen sowie der Steuerungsgruppe Restorative Justice beim schleswig-holsteinischen Justizministerium. Arbeitsschwerpunkte: Restorative Justice, Viktimologie, Kriminologie und Soziologie abweichenden Verhaltens, Straffälligen- und Opferhilfe.

Magiera, Kim: Diplom-Pädagogin und Master Internationale Kriminologie. Doktorandin an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Universitätsklinikum Ulm. Mediatorin in Strafsachen mit Berufserfahrung im Täter-Opfer-Ausgleich. Arbeitsschwerpunkte: Restorative Justice & Mediation, Bildungsprozesse, visuelle Forschungsmethodik, Forschungsethik, Häusliche Gewalt.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Restorative Justice in der Praxis am Beispiel Deutschlands, Neuseelands und Nordamerikas

Clivia von Dewitz

1. Einleitung

Wo Menschen zusammenleben, gibt es Konflikte. Unterschiedlich ist die Art der Konfliktlösung. Auf Regelverstöße mit Strafe, insbesondere Freiheitsstrafe, zu reagieren, ist eine moderne Erscheinung im Umgang mit Konflikten und dürfte sich von der *Lösung* eines *Konflikts* sehr stark entfernt haben. Damit geht die friedensstiftende Dimension einer Konfliktlösung, die die Beteiligten ins Zentrum der Lösung stellt und auf ein friedvolles Miteinander in der Zukunft abstellt, verloren. Daher erscheint es heute wichtiger denn je, die Lösung eines Konflikts wieder mehr in den Vordergrund zu stellen. So die *Restorative Justice* Bewegung, die sich seit den 70er Jahren darum bemüht, die Beteiligten in die Konfliktregulierung aktiv einzubinden und auf Heilung der durch den Konflikt verletzten Beziehung ausgerichtet ist. Sie knüpft damit an Konfliktlösungsmodelle an, die aus indigenen Kulturen bekannt und überliefert sind.[1] Es ist davon auszugehen, dass während der überwiegenden Zeit der Menschheitsgeschichte nach einem Konflikt Verantwortungsübernahme, Wiedergutmachung und Heilung verletzter Beziehungen[2] im Mittelpunkt einer Konfliktlösung gestanden haben.[3] Auch das römische Recht kannte keine Trennung zwischen Zivilrecht und Strafrecht. Kennzeichnend für das Privatstrafrecht der Römer war die Zahlung von Bußen, die höher waren als der Schaden.[4]

In diesem Beitrag wird die in Deutschland vorherrschende Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in die *Restorative Justice* Bewegung eingeordnet. Weiter werden besondere Spielarten der *Restorative Justice*, wie sie in Neuseeland und Nordamerika mit großem Erfolg praktiziert werden, vorgestellt. Vor diesem Hintergrund sollen Möglichkeiten aufgezeigt werden,

1 *Zehr* 2015, 18 f.; *Pratt* 2010, 153; *Braithwaite* 3, 5, 8, 11; *Ross* 2006, 104 ff.; *Christie* 2016, 5.
2 Vgl. dazu im Einzelnen *Ross* 1992, 147; *Ross* 2006, 12.
3 So auch schon *Wesel* 2006, Rn. 14; 40.
4 Vgl. nur *Wesel* 2006, Rn. 136.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

wie der Täter-Opfer-Ausgleich stärker durch die Justiz in Deutschland gefördert werden sollte.

2. Begriffsabgrenzung Restorative Justice und Täter-Opfer-Ausgleich

2.1 Begriff und Bedeutung von Restorative Justice

Die Empfehlung Nummer (2018) 8 des Europarates definiert *Restorative Justice* als:

> „Jeder Prozess, der es den durch eine Straftat Geschädigten und den Tatverantwortlichen ermöglicht, sofern sie freiwillig teilnehmen, sich aktiv an der Lösung der Folgen einer Straftat zu beteiligen unter Zuhilfenahme eines geschulten und unparteiischen Dritten (im Folgenden der „**Moderator**“[5]).[6]

Da jeder Versuch einer Übersetzung des Begriffs *Restorative Justice*, wie etwa wiederherstellende Gerechtigkeit, heilende Gerechtigkeit oder Wiedergutmachung[7], nicht allen Dimensionen dieses Begriffes gerecht werden kann, sollte auch im Deutschen von *Restorative Justice* als Oberbegriff gesprochen werden.[8] Die *Restorative Justice* Bewegung hat sich in den späten 70er Jahren in der Praxis entwickelt. In seinem grundlegenden Werk,

5 Die Übersetzung von *facilitator* als *Moderator* im Amtsblatt der EU dürfte unglücklich gewählt worden und dem Umstand geschuldet sein, dass die Übersetzer der EU nicht immer auch Fachleute in der jeweiligen Materie sind. Richtigerweise hätte der Begriff *facilitator*, der in den englischsprachigen Ländern gängig ist, mit Schlichter oder Mediator übersetzt werden sollen.

6 "*Restorative justice" refers to any process which enables those harmed by crime, and those responsible for that harm, if they freely consent, to participate actively in the resolution of matters arising from the offence, through the help of a trained and impartial third party (hereinafter the "facilitator").* Council of Europe, Recommendation CM/Rec (2018) 8 of the Committee of Ministers to member States concerning restorative justice in criminal matters, Strasbourg, Council of Europe, 2018.

7 Zur Abgrenzung von *Restorative Justice* und Wiedergutmachung siehe auch *Hagemann/Magiera* in diesem Band sowie *Kilchling* in diesem Band. Anders *Tein* 22, 14-18, der sich an der meines Erachtens nichtzutreffenden Übersetzung des Begriffs *Restorative Justice* mit Wiedergutmachung, in § 12 der Richtlinie 2012/29/EU (Opferschutzrichtlinie), Amtsblatt der Europäischen Union, orientiert. Vgl. dazu auch *Kilchling*, Internationale Entwicklungen, in diesem Band, der insoweit auch von einer misslungenen Übersetzung ausgeht.

8 „Zeitgeist“ und „Fahrvergnügen“ werden schließlich auch im englischen in der Originalversion verwendet, weil sie schlicht nicht zu übersetzen sind.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

„*Changing Lenses*" weist *Howard Zehr* 1990 darauf hin, dass es darum gehe, den Blickwinkel zu verändern.[9] Eine Straftat bedeutet danach vor allem eine Verletzung einer menschlichen Beziehung und weniger eine Rechtsverletzung.[10] Der norwegische Kriminologe, *Nils Christie*, hat bereits 1977 erklärt, der Konflikt sei den Beteiligten vom Staat weggenommen worden.[11] *Restorative Justice* ist eine Möglichkeit, die Beteiligten wieder gemeinsam an der Lösung ihres Konflikts mitwirken zu lassen. Denn erklärtes Ziel ist es, die Beziehungsverletzung auszugleichen, bevorzugt durch eine mediierte Begegnung zwischen Täter und Opfer. Kernelemente dabei sind die Verantwortungsübernahme durch den Tatverantwortlichen[12], das Angebot einer Wiedergutmachung und das Herausarbeiten der Wahrheit durch Erzählen, Zuhören und Fragen stellen.[13] Der Fokus liegt auf Dialog, Konfliktlösung und Wiedergutmachung.

Unter den Oberbegriff *Restorative Justice* fallen sämtliche mediierte Begegnungen zwischen Tätern und Opfern, wobei die Anwesenheit der Opfer in einigen Ländern nicht zwingend erforderlich ist. In Neuseeland, Australien aber auch Nordirland werden diese Treffen bei Erwachsenen als *restorative justice conferences* (Restorative Justice Konferenzen) bezeichnet. In Jugendverfahren hat Neuseeland 1989 *family-group-conferences* (Familiengruppenkonferenzen) eingeführt. Diese sind in Neuseeland wie auch in Nordirland bei Strafverfahren gegen Jugendliche vor einer gerichtlichen Verhandlung inzwischen zwingend vorgeschrieben.[14] In Nordamerika werden überwiegend *peacemaking circles* (Friedenszirkel)[15] durchgeführt, an denen neben dem/den Mediator/en und dem Beschuldigten auch die Opfer und Gemeinschaftsmitglieder teilnehmen können. In Frankreich werden neben einer persönlichen Begegnung auch Gruppen von Tätern desselben Delikts mit einer Gruppe von fremden Opfern derselben Deliktsgruppe

9 *Zehr* 1990, 184 ff.
10 So grundlegend *Zehr* 1990, 160 ff.; *Desmond & Mpho Tutu* 2014, 221.
11 *Christie* 1977, Vol.17, 1, 7, 9.
12 So auch schon *Lutz* 2010, 408; *Wallis* 2014, 89.
13 *Wallis* 2014, 108; *van Ness* 2003, 1, 3.
14 Vgl. nur für Jugendstrafverfahren *Becroft* 2017; *Pfander* 2020, 170, 175 ff.; https://www.tandfonline.com/doi/pdf/10.1080/1177083X.2019.1678492?needAccess=true (zuletzt abgerufen am 22. 12. 2022). Seit 2014 müssen auch Strafverfahren gegen Erwachsene zur Durchführung einer RJ Konferenz abgegeben werden; *O'Mahony* 2010, 957-990 (abgedruckt unter https://dro.dur.ac.uk/9159/1/9159.pdf; zuletzt abgerufen am 22. 12. 2022).
15 Vgl. dazu etwa *Pranis* 2005; A Healing Circle in the Innu Community of Sheshashit, in: Justice as Healing, Indigenous Ways, 2005, 177-183.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

und Gemeinschaftsmitgliedern über fünf Wochen zusammengebracht, um miteinander ins Gespräch zu kommen, was tiefe Heilungsprozesse bei allen Beteiligten in Gang setzen kann (*rencontres Détenus/condamnés-victimes* (RDV und RCV)).[16]

In Deutschland hat sich als Unterform von *Restorative Justice* der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) durchgesetzt. Offener ist es in § 204 der österreichischen Strafprozessordnung formuliert, dort ist von „Tatausgleich" die Rede. Hier steht jeweils die Begegnung zwischen den Opfern mit den Tatverantwortlichen im Mittelpunkt. Voraussetzung jeweils ist, dass der Mediator Vorgespräche mit beiden Seiten einzeln durchgeführt hat.[17] Es heißt, mit den Vorgesprächen werde der Grundstein für ein gutes Ausgleichsgespräch gelegt. Darin geht es vor allem darum, die Beteiligten „*über Ablauf und Bedingungen einer Mediation in Strafsachen sowie über mögliche Alternativen hierzu*"[18] zu informieren, aber auch bereits zu diesem Zeitpunkt eine „*subjektive Darstellung des Tatgeschehens und der damit verbundenen Gefühle*" zu ermöglichen.

2.2 Zum Begriff des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA)

Doch was genau wird unter dem Begriff Täter-Opfer-Ausgleich (TAO) in Deutschland verstanden? § 46a Nr. 1 StGB enthält eine Legaldefinition für den Begriff des Täter-Opfer-Ausgleichs, nämlich das „*Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen*". Dies veranschaulicht, dass der Oberbegriff unglücklich gewählt worden ist, da Täter-Opfer-Ausgleich einen Erfolg, nämlich einen erfolgten Ausgleich suggeriert, das Gesetz tatsächlich aber ein Bemühen um einen solchen Ausgleich ausreichen lässt.

Johannes Kaspar beschreibt den TOA prägnant als „*eine persönliche Konfliktbereinigung*", bei der Geschädigter und Beschuldigter „*möglichst*

16 Vgl. nur http://www.justicerestaurative.org/les-mesures-de-justice-restaurative/ (zuletzt abgerufen am 22. 12. 2022). Auch das Seehaus kennt Gespräche zwischen mehreren Tätern mit mehreren Opfern, genannt: Gespräche zwischen Täter und Opfer; https://seehaus-ev.de/opfer-und-taeter-im-gespraech/.

17 Zu den Vorgesprächen im Einzelnen vgl. TOA – Standards, 7. Auflage 2017, 6.3 (S. 26): https://www.toa-servicebuero.de/sites/default/files/bibliothek/toa-standards_7._auflage.pdf (zuletzt abgerufen am 22. 12. 2022) und § 2 Abs. 3 Mediationsgesetz, worauf schon *Trenczek* 2013, 92, 98 hinweist.

18 TOA – Standards, 7. Auflage 2017, 6.3 (S. 26): https://www.toa-servicebuero.de/sites/default/files/bibliothek/toa-standards_7._auflage.pdf.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

im Rahmen eines gemeinsamen Gesprächs unter Anleitung eines neutralen Dritten über das Geschehene reden und eine tragfähige Regelung der Angelegenheit auch für die Zukunft vereinbaren". Dazu zählen auch immaterielle Leistungen des Täters wie etwa eine Entschuldigung. Er verweist darauf, dass eine persönliche Begegnung zwar nicht zwingend erforderlich, aber vorzugswürdig sei. Er spricht insoweit von der „*Reinform*" eines TOA. Für ihn fällt der TOA insgesamt unter den Oberbegriff der Wiedergutmachung.[19]

In Deutschland ist also zu unterscheiden zwischen einer persönlichen Begegnung zwischen Täter und Opfer, der „Reinform" eines Täter-Opfer-Ausgleichs (einer Mediation in Strafsachen)[20], in dem es neben materieller Wiedergutmachung auch um immaterielle Wiedergutmachung und bestenfalls um Aussöhnung oder gar Versöhnung geht und einem Täter-Opfer-Ausgleich ohne persönliche Begegnung, in dem der Akzent mehr auf materielle Wiedergutmachung gelegt wird (wobei immaterielle Wiedergutmachung auch möglich ist, etwa durch das Verfassen von Briefen, in denen Verantwortung gegenüber dem Opfer eingeräumt wird bzw. Briefe, durch die die Opfer das erlittene Leid gegenüber dem Täter in Worte fassen können). Die Fälle, die den Bundesgerichtshof bisher beschäftigt haben, waren Fälle, in denen gerade keine persönliche Begegnung stattgefunden hat.[21]

Nathalie Richter hebt hervor, dass eine persönliche Begegnung im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs von beiden Parteien *„als gerechter empfunden" werde, weil er „Verhandlungsergebnisse eines Kommunikationsprozesses*" anerkenne und dadurch größere Zufriedenheit entstehe. Sie verweist auf wissenschaftliche Forschungen, wonach die Mehrheit derjenigen, die an einem solchen teilgenommen haben, damit sehr zufrieden waren. Gerade in Fällen der mittleren bis schweren Kriminalität seien diese Verfahren sehr erfolgreich gewesen.[22] Es könne davon ausgegangen werden, dass Täter nach einer moderierten Begegnung zwischen Täter und Opfer seltener rückfällig werden, was weltweite Forschungsergebnisse bestätigen.[23]

19 *Kaspar* 2004, 2 f., 307.

20 Vgl. zu den Begrifflichkeiten und insbesondere dazu, dass TOA und Mediation nicht deckungsgleich sind *Trenczek* 2013, 92, 94.

21 Vgl. dazu den Überblick über die BGH- Rechtsprechung bei *Richter* 2014, 190 ff. Daran hat sich seither nichts verändert.

22 *Richter* 2014, 47 f.; *Trenczek*, 2013, 92, 103 m.w.N.

23 *Richter* 2014, S. 48. Zu internationalen Ergebnissen vgl. nur *Hayes* 2007, 426, 432 ff.; *Gaboury/Ruth-Heffelbower* 2010, 13, 15.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nach *Susanne Pielsticker* liegt der immaterielle Wert eines Täter-Opfer-Ausgleichs für Täter wie auch für Opfer *„in der Konfrontation mit den Interessen und Hintergründen der anderen Seite"*.[24]

Scheitert ein Ausgleich zwischen Täter und Opfer, kann auf das Strafverfahren zurückgegriffen werden. Insoweit kann das gerichtliche Verfahren wie ein „Auffangnetz"[25] verstanden werden, das für den Fall einer misslungenen Konfliktlösung durch Mediation individuelle Schuld zuweist und im Rahmen eines Urteilsspruchs eine Sanktion (gegebenenfalls in geringerer Höhe) ausspricht. Die Statistiken zum Täter-Opfer-Ausgleich zeigen allerdings, dass in vielen Fällen die Verfahren nach Durchführung einer persönlichen Begegnung eingestellt werden konnten und es gerade keines Strafverfahrens oder Zivilverfahrens mehr bedurfte. *Nathalie Richter* weist nach, dass in 91 % der Fälle, in denen es zu einer persönlichen Begegnung gekommen ist, eine einvernehmliche und abschließende Regelung getroffen werden konnte.[26] Neurologische Forschungen zeigen, dass durch persönliche Begegnungen zwischen Tätern und Opfern bei Tätern Reparationsprozesse im Gehirn angeregt werden und diese empathiefähiger werden können.[27]

3. Internationale Spielarten der Restorative Justice

Gänzlich unbekannt ist außerhalb Deutschlands eine Vereinbarung einer materiellen Wiedergutmachung, ohne dass zumindest eine Partei mit einem Mediator im Gespräch war. Im englisch-sprachigen Raum nehmen an den *restorative justice conferences* zumindest die Tatverantwortlichen und ihre Unterstützungsperson und meist auch weitere Gemeinschaftsmitglieder teil. Auch hier ist die Anwesenheit der Opfer nicht erforderlich, aber erstrebenswert. In Neuseeland etwa nehmen nur 50 % der Opfer an den Konferenzen persönlich teil, wie mir in Gesprächen vor Ort mitgeteilt worden ist. Oft werde aber mit den Opfern vorher oder hinterher via E-Mail über die Mediatoren kommuniziert. Die Beschuldigten schreiben oft einen Entschuldigungsbrief und bekommen darauf manchmal eine Antwort. Im Folgenden sollen die unterschiedlichen Formen von Restorative Justice im Einzelnen vorgestellt werden.

24 *Pielsticker* 2004, 132.
25 So *Kaspar* 2004, 159.
26 *Richter* 2014, 46 f.
27 *Reisel* 2015, 49, 57.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

3.1 Friedenszirkel (peacemaking circles) in Nordamerika und ihre Ursprünge

In Nordamerika werden die Begegnungen zwischen Täter und Opfer, an denen allerdings immer auch weitere Personen teilnehmen, heute hauptsächlich *peacemaking circles (Friedenszirkel)* genannt. Damit wird allein schon durch die Bezeichnung an Traditionen der *Indigenous peoples* (indigene Menschen oder Ureinwohner) Nordamerikas angeknüpft.[28] Immer geht es dabei nicht nur um die Rechtsverletzung, sondern darum, Gemeinschaft zu stärken (*to build community*) sowie um Wiedergutmachung und Ausgleich.[29]

3.1.1 Indigenous Justice (Ureinwohnerjustiz)

Die Kreisform entspricht ihrer Weltanschauung: alles geschieht in einem ewig wiederkehrenden Kreislauf (*cycle*).[30] Der Einzelne ist eingebettet in diese wiederkehrenden Kreisläufe der Natur.[31] Es gibt keine Hierarchien, alle sind ebenbürtig. Die natürliche Freiheit des Einzelnen ist in einen Gruppenkontext eingebettet.[32] Eine Lösung nach Begehung einer Tat erfordert immer auch die Einbindung der Familie und der Gemeinschaft.[33] Die Gesellschaftsstruktur baut auf Werten wie Respekt, Solidarität, Großzügigkeit und Großmütigkeit, Friedfertigkeit, Gastfreundlichkeit, Selbstdisziplin, etc. auf. Diese Werte werden in jeder Lebenssituation (vor)gelebt und auf diese Weise an die jüngeren Generationen in einer besonderen Selbstverständlichkeit übertragen. Über diese Werte wird der Einzelne an die Gemeinschaft gebunden und die Gemeinschaft verpflichtet, den Einzelnen zu unterstützen. Über Rituale, wie Schwitzhütten, Sonnentanz, Visionssuche, Fasten, Beten oder Meditieren wird immer wieder die Verbindung mit

28 Vgl. etwa *Tomas* 2005, 134-140; *Mandamin* 2005, 349-355; *Raye/Roberts* 2007, 211, 215 f.
29 Vgl. Restorative Justice in Canada: what victims should now – prepared by the Canadian Resource Centre for Victims of Crime, revised March 2011, https://crcvc.ca/docs/restjust.pdf (zuletzt abgerufen am 22.12.2022).
30 Vgl. nur *Cousins* 2005, 141, 143; *Angakkorsuaq* 2010, 77.
31 So auch *Angakkorsuaq* 2010, 90; *Schaefer* 2006, 145.
32 *James W. Zion* 2005, 68, 70.
33 *Cousins* 2005, 141, 143; *Melton* 2005, 108, 110.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

allem, insbesondere auch mit höheren Ebenen vertieft.[34] Es wird davon ausgegangen, dass alles, was geschieht, einen bestimmten Zweck erfüllt.[35]

Die meisten Stämme fassen diese Weltanschauung in einem Wort zusammen. Für den Navajo Stamm (USA) heißt es ***k´e***;[36] für den Lakota Stamm (USA) heißt es ***tiospaye***.[37] Am vielleicht bekanntesten ist heutzutage der Begriff der Länder des südlichen Afrikas, ***ubuntu,*** geworden. Der Begriff fasst die Erfahrung und das Bewusstsein, Teil eines Ganzen zu sein, in einem Wort zusammen: „*Ich bin nur, weil ihr seid*." Oder nach einem Zulu und Xhosa Sprichwort „*umuntu, ngumuntu, ngabantu*" – „*Ein Mensch wird Mensch durch andere Menschen*."[38]

Ausgangspunkt dieser Art von Konfliktlösung ist also eine spirituelle Weltbezogenheit.[39] Der Einzelne wird als spirituelles Wesen verstanden, dessen menschliche Erfahrung vom Denken und Fühlen gleichermaßen bestimmt wird. Es wird davon ausgegangen, dass jeder Konflikt von bestimmten Verhaltensmustern, Denkweisen oder Gefühlen ausgelöst wird. Ziel der Lösung ist immer die Heilung aller Beteiligten. Und Heilung wird dabei als die „*Arbeit des Schöpfers*" (*the work of Creator*)[40] verstanden.

Indigenous peoples fühlen sich in besonderer Weise mit dem Land verbunden, von dem sie abstammen. Sie fühlen sich verantwortlich, dieses Land für die nächsten sieben Generationen zu erhalten. Vielleicht ist mit dieser Weltanschauung auch zu erklären, warum die Übernahme von Verantwortung für Straftaten Kern ihrer Kultur ist. Die *peacemaking circles* schaffen einen sicheren Rahmen, Verantwortung zu übernehmen und Vorschläge für eine Wiedergutmachung zu erarbeiten, die danach in die Tat umgesetzt werden müssen.

Gerade für den Navajo Stamm in Nordamerika hat *peacemaking* (Friedensstiftung) eine besondere Tradition.[41] So existiert etwa ein *Navajo Peacemaker Court*. Dieses Gericht wird aber erst angerufen, wenn der

34 Zweimal konnte ich der Einladung eines Medizinmannes aus Alberta (Kanada), *Pablo Russel*, folgen und an dem von ihm geleiteten Sonnentanz und den in diesem Rahmen stattfindenden Schwitzhütten teilnehmen. Erfahrungen, die Einblicke in die zutiefst spirituelle Welt der *indigenous peoples* Nordamerikas gewährt und nicht in Worte gefasst werden können.
35 *Cousins* 2005, 141, 142 ff.
36 *Yazzie* 2005, 121, 125, 130, 133.
37 Zitiert nach *Zion* 2005, 68, 70.
38 Vgl. nur *Ngomane* 2019, 14.
39 *Cousins* 2005, 141, 142f.; *Zion* 2005, 68, 69; *Sawatsky* 2009, 267, 272.
40 Vgl. *Sawatsky* 2009, 122.
41 Vgl. dazu nur *Yazzie/Zion* 2010, 157-174; *Yazzie* 2005, 121-133.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Beschuldigte nicht auf die Aufforderung der Geschädigten oder deren Verwandten reagiert hat, sein Tun wiedergutzumachen. Das Recht der Navajo ist egalitär und nicht ein Produkt von Hierarchie und Macht.[42] Es geht vordergründig darum, Beziehungen zwischen Menschen zu (re)etablieren. *Peacemaking* steht im Vordergrund des *Navajo Peacemaker Court*. Die Rückfallquote soll deutlich niedriger sein als im Rahmen der herkömmlichen Strafjustiz.[43]

3.1.2 Peacemaking circles in der Praxis in Nordamerika

Inzwischen können in ganz Nordamerika Verfahren für Jugendliche wie auch Erwachsene gleichermaßen zur Durchführung eines *peacemaking circle* abgegeben werden. Es beginnt damit, dass von allen im Kreis Sitzenden allgemeine Fragen beantwortet werden. Dann wird die Straftat, und wie es dazu gekommen ist, besprochen. In Kanada geht es am Ende immer auch darum, wie diese wieder gut gemacht werden kann, bzw. was als Reaktion darauf zu tun ist. In New York werden einfache Ladendiebstähle für Erwachsene an *peacemaking circles* verwiesen. Die Teilnahme daran genügt, um eine Verfahrenseinstellung zu erreichen. Jugendliche in Alaska werden von dem Richter vor die Wahl gestellt, diese Form (mit der Aussicht auf Einstellung des Verfahrens bei Erfüllung der vereinbarten Auflagen) oder das konventionelle Gerichtsverfahren zu wählen.

Das Besondere an diesen Friedenszirkeln ist, dass es keine Hierarchien gibt. Symbolisch drückt sich das dadurch aus, dass immer nur derjenige spricht, der den Redestab (*talking piece*) in den Händen hält, der in aller Regel im Uhrzeigersinn herumgeht. An den Treffen nehmen neben dem Täter, dem Opfer und dem Mediator weiter die Familienangehörigen von Täter und Opfer sowie interessierte Gemeinschaftsmitglieder teil. Teilweise, etwa in Kanada und Neuseeland, werden die Kreise von zwei Mediatoren angeleitet, wobei einer das Verfahren führt. Die führenden Mediatoren sitzen dabei oft neben dem Beschuldigten, sodass dieser als letzter spricht. Daher ist die besondere Atmosphäre, die im Laufe der Zeit

42 Vgl. etwa *Zion*, AILR, Vol. 111, No. 2 (1983), 83-109. (https://digitalcommons.law.ou.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1607&context=ailr (zuletzt abgerufen am 22. 12. 2022)); *Yazzie/Zion* 2010, 157, 162, 172.

43 *Mendelowitz* 2008, 13.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

entsteht, wichtiger als das gesprochene Wort.[44] Die besondere Magie eines solchen *peacemaking circle* kann nicht mit Worten beschrieben werden, sondern nur selbst erfahren werden.

In einem *peacemaking circle* in Edmonton (Alberta, Kanada), an dem ich 2019 teilnehmen konnte, lautete die Einstiegsfrage: Was sind meine Schwächen/Stärken? In einem anderen *peacemaking circle* in New York (New York, USA), an dem ich teilnehmen konnte, war es die Frage: Welchen negativen Eindruck vermittele ich anderen? In Edmonton (Kanada) werden die Kreise für jugendliche Straftäter von zwei jungen „Freiwilligen" (*volunteers*), meistens Studenten, angeleitet. Alle, insbesondere auch diejenigen, die die Treffen anleiten, nehmen als normale Teilnehmer an dem Kreis teil und beantworten alle Fragen wie alle anderen Teilnehmer auch.

In Edmonton wie auch in Kenai (Alaska, USA), wo ich an *peacemaking circles* teilnehmen konnte, kommen die Teilnehmer der Kreise ein zweites Mal zusammen (zu einem sog. *follow-up meeting*). Dann wird besprochen, ob der für die Tat Verantwortliche die ihm auferlegten Auflagen erfüllt hat. Im Anschluss fertigt der Mediator einen Bericht für die verweisende Stelle (Staatsanwalt/Polizei oder Richter) an. Hat der Beschuldigte die ihm auferlegten Auflagen erfüllt, kommt es in der Regel zu einer Einstellung des Strafverfahrens und die begangene Straftat wird nicht ins Strafregister eingetragen.

3.2 Familiengruppenkonferenzen (family-group-conferences) für Jugendliche in Neuseeland

Mit dem 1989 eingeführten Gesetz namens „*The Children and Young Persons and Their Families Act*" (CYPF Act), dem die Funktion unseres Jugendgerichtsgesetzes zukommt,[45] wurden in Neuseeland sog. *Familiengruppenkonferenzen (family group conferences)* verpflichtend vor Durchführung eines Strafverfahrens für alle Jugendstrafverfahren eingeführt. Ausgenommen sind Tötungsdelikte und Verfahren, in denen der Beschuldigte die

44 So auch schon: A Healing Circle in the Innu Community of Sheshashit, in: Justice as Healing, Indigenous Ways, 2005, 177, 180.

45 Abgedruckt unter https://www.legislation.govt.nz/act/public/1989/0024/65.0/DLM147088.html#DLM150018 (zuletzt abgerufen am 22. 12. 2022).

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Tatbegehung abstreitet.[46] Im Rahmen einer solchen Familiengruppenkonferenz nehmen die jugendlichen Straftäter und ihrer Familie (*whanau, hapu, iwi*) an den Treffen teil und arbeiten selbst eine Lösung aus, die dann mit dem Mediator, den Anwälten und dem Polizeibeamten in die Form einer schriftlichen Vereinbarung (*plan*) gegossen wird, die Bestandteil der Akte wird. Opfer haben die Möglichkeit, an den Konferenzen teilzunehmen. Sie können aber auch ihre Sichtweise dem Koordinator, der die Konferenz leitet, via Email mitteilen, und ihn bitten, ihre Sichtweise im Termin zu erläutern oder eine Nachricht an den Beschuldigten weiterzuleiten.[47] Ziel des Gesetzes war es u.a. Māori-Familien wieder mehr Mitspracherecht an der Gestaltung der Zukunft der delinquenten Jugendlichen zu gewähren.[48]

Wie ich mich selbst im Frühjahr 2019 während der Teilnahme an einer solchen Familiengruppenkonferenz versichern konnte, verlassen – nach einer kurzen Einleitung in das Verfahren durch den Mediator – alle Beteiligten mit dem Mediator den Raum, in dem die Familie mit dem Beschuldigten zurückbleibt, um eine Konfliktlösung (*plan*) auszuarbeiten. Im Anschluss stellt die Familie mit dem Beschuldigten das Ergebnis vor, das dann wieder von allen Beteiligten auf Durchführbarkeit und Angemessenheit überprüft wird. Das ausgearbeitete Ergebnis wird mit dem Bericht durch den Koordinator entweder direkt an den zuständigen Richter geschickt, soweit dieser den Fall abgegeben hat, oder über die Polizei (aus der in Neuseeland die Staatsanwaltschaft hervorgeht), soweit sie noch die Hoheit über das Verfahren hat. So wird der Bericht Teil der Akte. Tatsächlich orientiert sich der Richter im weiteren Verfahrensverlauf an dem, was dort beschlossen worden ist. Nur wenn das Ergebnis nicht eingehalten wird, kommt es zu Sanktionen. Im Prinzip wird die Autorität des Richters benutzt, das ausgehandelte Ergebnis durchzusetzen.

46 Vgl. dazu nur *Hudson/Morris/Maxwell& Galaway* 1996; *Becroft*, Family Group Conferences, Still New Zealands Gift to the World? S. A-D (B); https://www.occ.org.nz/documents/98/OCC-SOC-Dec-2017-Companion-Piece.pdf (zuletzt abgerufen am 23. 12. 2022); *Pfander* 2020, 170-185.

47 So etwa *Steward* 1996, 65, 68.

48 Vgl. nur *Becroft*, Family Group Conferences, Still New Zealands Gift to the World? S. A-D (B), https://www.occ.org.nz/documents/98/OCC-SOC-Dec-2017-Companion-Piece.pdf (zuletzt abgerufen am 23.12.12.2022).

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

3.3 Rangatahi Courts in Neuseeland für Jugendliche mit Māori-Hintergrund

Im Mai 2008 wurde in Neuseeland durch den Richter *Heemi Taumaunu* (heute *Chief District Court Judge*) eine neue Verfahrensform für Jugendliche mit *Māori*-Hintergrund eingeführt, die sog. *Rangatahi-Courts.*[49] Seither operieren 15 dieser *Rangatahi-Courts.*[50]

3.3.1 Rangatahi Courts (Gerichte für Jugendliche mit Māori-Hintergrund)

Rangatahi Courts sind besondere Jugendgerichte, die für Jugendliche mit Māori-Hintergrund[51] durch den zuständigen Jugendstrafrichter des jeweiligen Amtsgerichts (*district court*) unter Anwendung von normalem Jugendstrafrecht, allerdings nicht in einem Gerichtssaal, sondern in einer *marae* (einem traditionellen, heiligen Ort der Begegnung für *Māori*) stattfinden. Zur Anwendung kommen die entsprechenden Rituale, Bräuche und Traditionen einer *marae*. Darüber hinaus finden die Gerichtssitzungen in der Sprache der *Māori* statt.[52] Besonderer Wert wird daraufgelegt, dass die Beschuldigten in Begleitung ihrer Eltern/Familien (*whānau*) erscheinen. In den Verfahren, in denen ich an *Rangatahi Court* Sitzungen im Frühjahr 2019 teilnehmen konnte, waren alle in Begleitung ihrer Familien erschienen.

3.3.2 Ablauf einer Gerichtssitzung eines Rangatahi Courts

Eine Gerichtssitzung an einem *Rangatahi Court* läuft nach besonderen Regeln ab. Dort werden alte *Māori*-Traditionen praktiziert. In den *Ran-*

49 Inzwischen gibt es neben den *Rangatahi Courts* auch zwei *Pasifica Courts* für junge Menschen, deren Eltern bzw. Großeltern von Pazifikinseln abstammen, vgl. dazu https://www.youthcourt.govt.nz/about-youth-court/rangatahi-courts-and-pasifika-courts/ zuletzt abgerufen am 22.12.12.2022).

50 Diese Gerichte sind durch das besondere Engagement des Richters *Heemi Taumaunu,* heute *Chief District Court Judge* (Oberster Richter aller Amtsrichter), in Neuseeland eingeführt worden. Vgl. dazu nur *Taumaunu* 2018, 1 (https://www.youthcourt.govt.nz/about-youth-court/); *Luna-Firebaugh/Luna-Gordinier* 2018, 164, 179.

51 Als Ureinwohner Neuseelands gelten die Māori, die sich im 13. Jahrhundert in Neuseeland angesiedelt haben. In der letzten Volkzählung 2018 zählten 16,5 % der Bevölkerung zu den Māori. Zitiert nach https://en.wikipedia.org/wiki/M%C4%81ori_people (zuletzt abgerufen am 22.12.12.2022).

52 *Taumaunu* 2018, 1, 5; *Luna-Firebaugh/Luna-Gordinier* 2018, 164, 179.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

gatahi-Courts beginnt die Sitzung durch die Zeremonie des Willkommengeheißen-werdens (*pōwhiri*). Alle Anwesenden, der Richter, die Protokollkraft, Polizei/Staatsanwaltschaft, Sozialarbeiter, Anwalt, Laienanwalt (*lay advocate*), Opfer (soweit anwesend) und Familienangehörigen (*whānau*) der Angeschuldigten warten zunächst an der Pforte der *marae* bis sie durch einen Gesang, im Wechsel ausgeführt durch die Ältesten (*kamatua und kuia)*, aufgefordert werden, gemeinsam auf die *marae* zuzugehen.

Vor dem Betreten der *marae* müssen alle ihre Schuhe ausziehen. Die Sitzung beginnt mit einem Gebet/Segensspruch (*karakia*). Es folgen formelle Willkommensreden (*whaikōrero*), die durch besondere Gesänge (*waiata*) durch die Ältesten abgerundet werden. Dem schließt sich die Vorstellung jedes Einzelnen an, indem jeder Anwesende seine *pepeha* aufsagt *(*traditionelle Vorstellung in einer *marae).* Das bedeutet, dass jeder erklärt, welchem Stamm (*hapu*) seine Familie angehört, welches die nächste *marae*, der nächste Berg und der nächste Fluss ist. Im Anschluss daran stehen alle auf und begrüßen die Ältesten, die zur *marae* gehören mit dem Māori – Gruß, dem *hongi*, bei dem Nasen und Stirn kurz aneinandergepresst werden. Es heißt, dass so die Besucher für die Zeit ihres Aufenthalts in der *marae*, Menschen der *marae* (*people of the marae*) werden.

Nach einer kurzen Kaffee- und Kuchen-Pause wird der Raum kurz umgestaltet. Es werden Tische in Form eines Halbkreises aufgestellt, so dass die offizielle Gerichtssitzung mit Aufruf der Sache durch die Protokollkraft beginnen kann. Auch hier sitzen alle auf einer Ebene. Nachdem der Angeschuldigte dem Richter gegenüber Platz genommen hat, begrüßen die Ältesten (*kaumātua and kuia*) auf Sprache der *Māori* die junge Person und ihre anwesende Familie (*whānau*). Beide Ältesten bleiben während der Dauer der Gerichtssitzung neben dem Richter sitzen und können den jungen Angeklagten jederzeit direkt ansprechen, wovon vor allem am Ende Gebrauch gemacht wird. Der junge Angeschuldigte spürt in diesem sehr würdevollen Rahmen, dass es allen Beteiligten darum geht, ihn von der Begehung von Straftaten abzuhalten und wenn möglich, auf den Pfad der Tugend zurückzuführen.

Hintergrund der Einführung dieser besonderen Gerichte war, dass Menschen mit *Māori*-Hintergrund rund 50 % der Gefängnis-Insassen ausmachen aber die *Māori* nur ca. 15 % (2013) der Bevölkerung darstellen. Bei Jugendlichen, die Straftaten begehen, ist es noch ausgeprägter: 66 % derjeni-

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

gen, die sich vor einem Jugendgericht (*Youth Court*) verantworten mussten, hatten *Māori*-Hintergrund.[53] Alles Folgen der Kolonialisierung.

3.4 Gruppentreffen in Frankreich

Neben den klassischen moderierten Begegnungen zwischen Täter und Opfer (*mediation pénale/médiation restaurative*)[54] werden in Frankreich seit 2015 in einzelnen Départements vor allem auch persönliche Begegnungen mit Gruppen von inhaftierten Tatverantwortlichen und Gruppen von Opfern desselben Delikts angeboten (*rencontres détenus – victimes* (RDV)) oder Gruppen von verurteilten Tatverantwortlichen und Gruppen von Opfern desselben Delikts (*rencontres condamnés-victimes* (RCV)).[55] Über fünf Wochen findet je einmal wöchentlich ein moderiertes Treffen zwischen den beiden Gruppen für ca. drei Stunden statt. Nach etwa zwei Monaten findet ein Abschlusstreffen statt (*rencontre bilan*). Den wöchentlichen Treffen gehen mindestens drei Einzeltreffen mit jedem einzelnen Teilnehmer und je ein Gruppentreffen mit den Tatverantwortlichen und mit den Opfern separat voraus.[56] Letzteren wird in einem Treffen auch der Raum gezeigt, in dem die Treffen stattfinden werden. Dabei wird auch die Sitzordnung besprochen. Gerade für Opfer ist es wichtig, sich aussuchen zu können, wo sie sitzen möchten. Angeleitet werden die Treffen jeweils von zwei Mediatoren (*animateurs*). An diesen Haupttreffen nehmen auch besonders geschulte Gemeinschaftsmitglieder teil, die den jeweiligen Gruppen in dem separaten Gruppentreffen vorgestellt worden sind.[57] Zwei Psychologen konnten im *Département Hérault* von den Teilnehmern einzeln hinterher konsultiert werden. Und nach jedem Treffen nahmen die Mediatoren dort an einem Supervisionstreffen teil, in dem sie alles aus der jeweils vorausgegangen Sitzung besprechen konnten. Die Begegnung mit Gruppen von inhaftierten Tätern muss naturgemäß in der jeweiligen

53 Ministry of Justice Annual Report 2016/2017.

54 Dazu im Einzelnen *Faget*, 2006, 151, 153; *Carpentieri* 2010, abgedruckt unter http://www.antoniocasella.eu/restorative/carpentieri_2009.pdf (zuletzt abgerufen am 22.12.12.2022). *Maglione*, 2020, 4, 11.

55 Vgl. dazu nur http://www.justicerestaurative.org/wp-content/uploads/2022/05/EN-2021.pdf (zuletzt abgerufen am 22.12.12.2022)

56 *Cario* 2020, 77 ff. m.w.N.

57 Vgl. nur http://www.justicerestaurative.org/les-mesures-de-justice-restaurative/ (zuletzt abgerufen am 22.12.12.2022); *Cario*, 2015, Vol 1, 267, 274 f.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Anstalt stattfinden. Opfer haben berichtet, dass die Treffen sie sehr gestärkt hätten. Ihnen hätte besonders gutgetan, in einer Gruppe mit weiteren Opfern und nicht allein, Tätern desselben oder eines ähnlichen Delikts gegenüberzusitzen. Täter scheinen sich in besonderer Weise öffnen zu können für den Schmerz von Opfern, wenn sie nicht ihrem eigenen Opfer gegenübersitzen.[58]

3.5 Exkurs: Healing Lodges in Kanada

Im weitesten Sinne können auch die *Healing Lodges* in Kanada unter den Oberbegriff der *Restorative Justice* gefasst werden. Healing Lodges sind Gefängnisse, die hauptsächlich – aber nicht ausschließlich - Angehörigen von *first nations* (Ureinwohner Kanadas) vorbehalten sind, die zu einer sog. *federal sentence* (bundesstaatlichen Strafe) verurteilt worden sind, aber kein Risiko für die Gesellschaft (mehr) darstellen (*low security risk*). Nach section 81 des *Corrections and Conditional Release Act* können in Kanada Healing Lodges errichtet werden.[59] Derzeit operieren zehn *Healing Lodges* in Kanada.[60]

Diese Einrichtungen verfügen über einen *healing room* (Heilraum), in denen Treffen, angeleitet durch *elders* (Älteste), veranstaltet werden. In regelmäßigen Abständen werden Schwitzhütten und sonstige *indigenous teachings* (indigene Lehren) durch ortsansässige *elders*, angeboten und durchgeführt. Überhaupt spielt der Kontakt mit *elders*, Grundpfeiler aller Ureinwohner, eine große Rolle. Ein weiterer Fokus wird auf die Einbindung der angrenzenden *communities* (Gemeinschaften) und Aktivitäten in der Natur gelegt. Die Rückfallquote liegt bei 19%. Von den 426 entlassenen Insassen haben nur 83 innerhalb von vier Jahren eine neue Straftat begangen.[61]

58 So wurde mir von Teilnehmern solcher Treffen hinterher berichtet.

59 Vgl. https://laws-lois.justice.gc.ca/eng/acts/C-44.6/section-81.html (zuletzt abgerufen am 22.12.12.2022).

60 Vgl. https://www.csc-scc.gc.ca/002/003/002003-2000-en.shtml (zuletzt abgerufen am 22.12.12.2022).

61 Vgl. dazu eine Evaluation der Healing Lodges von 1995-2001 zu 560 Gefangenen: https://www.csc-scc.gc.ca/research/r130-eng.shtml (zuletzt abgerufen am 22.12.12.2022).

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

In der *Healing Lodge Pê Sâkâstêw Centre, Maskwacis, Alberta*[62], die ich während meines zweiten Kanada-Aufenthalts 2019 besichtigen konnte, tragen die Bediensteten keine Uniformen, sondern legere Kleidung. Auch wohnen die Verurteilten, die auch nicht Inhaftierte (*inmates*) genannt werden, sondern *helper* (in der jeweiligen Sprache des ortsansässigen Stammes), in einzelnen Häusern wie Wohngemeinschaften zusammen und teilen sich Bad und Küche. Ihr Essen bereiten sie sich selbst zu. Es gibt keine Gefängnisküche. Mehrere *elders* sind dort vollzeitbeschäftigt und haben ihre Büros auf dem Gelände.

4. Die Praxis des TOA in Deutschland

Im Vergleich zu anderen Ländern sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Förderung einer Begegnung zwischen Opfern und Tatverantwortlichen in Deutschland sehr gut. Die Kernvorschrift, § 46a StGB, schließt weder bestimmte Delikte noch Wiederholungstäter aus. Der Gesetzgeber wollte mit der Einführung des § 46a StGB die Mediation in Strafsachen, also die Reinform des Täter-Opfer-Ausgleichs, fördern.

Die Mediatoren, an die Fälle heute bundesweit abgegeben werden, durchlaufen eine ca. 12-monatige, 120 Stunden umfassende Ausbildung, die durch das TOA-Servicebüro in Köln angeboten wird. Da also sichergestellt ist, dass die Verfahren in die Hände gut ausgebildeter Fachkräfte abgegeben werden, sollte der Gesetzgeber nach dem Vorbild Neuseelands und Nordirlands die Abgabe des Verfahrens zur Durchführung einer Mediation im Strafrecht zwingend vorschreiben.[63] Inwieweit der Fall geeignet ist und Opfer und Täter auch bereit dazu sind, hat der jeweilige Mediator zu entscheiden. Es ist dann allerdings sicherzustellen, dass die Akte bei Ungeeignetheit möglichst schnell an das Gericht zurückgesandt wird.

62 https://www.csc-scc.gc.ca/institutions/001002-4008-en.shtml, (zuletzt abgerufen am 22.12.12.2022).

63 Einen anderen Weg sind Neuseeland und Nordirland eingegangen, in denen die Mehrzahl der Strafverfahren zur Durchführung einer Mediation in Strafsachen (*familiy group conference* bzw. *restorative justice conference*) abgegeben werden müssen.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

4.1 Wie kann der TOA in Deutschland durch die Justiz mehr gefördert werden?

Doch wie kann schon jetzt der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) und die Mediation in Strafsachen durch die Justiz mehr gefördert werden? Die wesentlichen Errungenschaften des TOA liegen darin, die Beteiligten zu ermächtigen, auf Augenhöhe zu kommunizieren und gemeinsam an einer Konfliktlösung zu arbeiten. Dies kann im Rahmen einer Verständigung nach § 257c StPO erfolgen, wobei Verteidiger und Nebenklägervertreter als Vertreter der eigentlichen Beteiligten – soweit vorhanden – die Art und Weise der Wiedergutmachung im Vorwege einer Hauptverhandlung aushandeln, ganz im Sinne eines „kommunikativen Prozesses", wie ihn der BGH im Rahmen der Anwendung des § 46a StGB in ständiger Rechtsprechung ausreichen lässt.[64] Wichtig dabei ist, dass die Wiedergutmachung und die Interessen der Geschädigten besondere Berücksichtigung finden und nicht die Strafmilderung für den Tatverantwortlichen im Vordergrund steht. Da eine Verständigung ein Geständnis voraussetzt, kann die Gerichtsverhandlung dann auch dafür genutzt werden, Opfern Raum zu geben, ihre Fragen an den Beschuldigten zu stellen. Nach neuesten wissenschaftlichen Forschungen ist es für Opfer von entscheidender Bedeutung, Fragen an den Täter zu stellen. Sehr oft lauten die Fragen: Warum ich? Sollte ich umgebracht werden? Wird es wieder vorkommen?[65]

In der ersten Fortbildung zur Förderung des TOA für Richter in Schleswig-Holstein im Februar 2022 konnten wir herausarbeiten, dass dies im Rahmen einer Hauptverhandlung möglich gemacht werden kann. Selbst Fragen an den Angeklagten stellen zu können, bedeutet eine besondere Ermächtigung der Opfer im Rahmen der Aufarbeitung des Geschehenen. Ob der Beschuldigte bereit ist, die Fragen auch zu beantworten, ist eine andere Frage. Dies müsste gut vorbereitet werden, insbesondere kommt dem Verteidiger hier eine wichtige Rolle in der Beratung aber auch Vorbereitung

64 Vgl. nur BGH-Beschluss vom 12. Januar 2021, 4 StR 139/20. Dort heißt es: „*Der kommunikative Prozess setzt keinen persönlichen Kontakt zwischen Täter und Opfer voraus, sondern kann auch durch Dritte vermittelt werden. Unverzichtbar ist nach dem Grundgedanken des Täter-Opfer-Ausgleichs aber eine von beiden Seiten akzeptierte, ernsthaft mitgetragene Regelung, was grundsätzlich voraussetzt, dass das Opfer die Leistungen des Täters als friedensstiftenden Ausgleich akzeptiert. Daher sind regelmäßig tatrichterliche Feststellungen dazu erforderlich, wie sich das Opfer zu den Wiedergutmachungsbemühungen des Täters gestellt hat.*"

65 *Wallis* 2014, 108.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

insbesondere in Vorgesprächen mit dem Nebenklägervertreter und dem Vertreter der Staatsanwaltschaft zu. Auch für die Tatverantwortlichen dürfte dies zu einer intensiveren Auseinandersetzung mit den Folgen der Tat auf die Opfer führen. Es kann im besten Fall sogar zur Folge haben, dass keine Straftaten mehr begangen werden. Solange der § 46a StGB als Ermessensvorschrift ausgestaltet ist, ist eine Verständigung für den Angeklagten sicherer, weil er sich darauf verlassen kann, dass die vorher vom Gericht für Geständnis und Wiedergutmachung in Aussicht gestellte Rechtsfolge auch eintreten wird.[66]

4.2 Richter als Mediatoren?

Interessanterweise können in Deutschland Richter selbst innerhalb der Hauptverhandlung einen Täter-Opfer-Ausgleich durchführen.[67] Meine Vision ist es, dass in Zukunft möglichst auch Richter Mediationen in Strafsachen, also strafrechtliche Güterichtermediationen, durchführen werden – allerdings in Ko-Mediation mit ausgebildeten Strafrechtsmediatoren, vorzugsweise mit therapeutischem Hintergrund. Dann könnten dafür besonders geeignete Verfahren an einen besonders geschulten strafrechtlichen Güterichter abgegeben werden.[68] Dies soll keinesfalls zu einer Konkurrenz zu den bestehenden TOA-Anbietern führen, sondern vielmehr eine zusätzliche Möglichkeit für besonders dafür geeignete Fälle schaffen, wie etwa bei schwerer Kriminalität. Bisher scheinen Richter offensichtlich Vorbehalte zu haben, wenn es darum geht, gerade diese Verfahren zur Durchführung eines TOA aus der Hand zu geben. Täter und Opfer könnten dadurch leichter zu einer persönlichen, hier durch einen Richter moderierten Begegnung, motiviert werden. [69]

Dies erfordert allerdings eine gesonderte Ausbildung, die es bislang noch nicht gibt. Es könnte begonnen werden, Richter fortzubilden, die bereits

66 Darauf weist schon *Richter* 2014, 415 f. hin.

67 So *Bertram Schmitt* in Meyer-Goßner, Kommentar zur Strafprozessordnung, § 155 a StPO Rn. 3 und Rn. 5, 63. Auflage 2020.

68 Vgl. schon *von Dewitz* 2021, 374, 375.

69 In einem Fall, in dem ich für die Ausbildung „Mediation in Strafsachen", organisiert durch das TOA-Servicebüro, die TOA-Mediation durchgeführt habe, hat sich die hauptsächlich tatbetroffene Seite erst zur Teilnahme an dem TOA-Gespräch bereit erklärt, nachdem am Telefon zwecks Abstimmung des Vorgesprächs erklärt worden war, dass eine Richterin die Mediation durchführen wird.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

zu Güterichtern ausgebildet worden sind. Auch sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass Täter und Opfer im Rahmen einer strafrechtlichen Güterichtermediationen eine Einigung erzielen, die als Vergleich protokolliert wird. So erhielten die Opfer einen Vollstreckungstitel. Ich verspreche mir davon, dass dann mehr Richter, insbesondere an Landgerichten, Verfahren zur Durchführung einer strafrechtlichen Güterichtermediation „hausintern" abgeben. Dadurch könnten viele Fälle schwerer Kriminalität mit einem deutlich geringeren Aufwand als im herkömmlichen Strafprozess, etwa im Rahmen einer Verständigung nach einer erfolgten Mediation in Strafsachen, unter besonderer Berücksichtigung der Opferinteressen erledigt werden. So waren in einem Jugendschöffenverfahren, das ich zur Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs im Sinne einer Mediation in Strafsachen abgegeben hatte, die Bewährungsauflagen in dem Bericht der Mediatorin vorbereitet worden: Welche Summe, in welchen Raten, an welches Kind und auf welches Konto gezahlt werden sollte.[70]

Ich gehe davon aus, dass Richter, die diese Ausbildung durchlaufen, wie schon nach der Mediationsausbildung für zivil – und familienrechtliche Verfahren, auch mehr mediative Elemente in Strafverhandlungen berücksichtigen und mehr Fälle an die Koordinationsstellen bzw. freie Träger abgeben werden.

4.3 Möglichkeit einer Weiterentwicklung der Richterrolle

Durch strafrechtliche Güterichtermediationen könnte eine Weiterentwicklung der Richterrolle stattfinden. Neben der prägenden Rolle im Rahmen eines Strafverfahrens kann der Richter sich auf die Beteiligten einer strafrechtlichen Mediation in gleichberechtigter und empathischer Weise einlassen. Die Autorität der Richterrolle kann zur Verfügung gestellt werden, um zu einem friedensstiftenden Ausgleich zwischen Täter und Opfer einer Straftat zu kommen.[71] Selbstverständlich kann der entscheidende Richter niemals der mediierende Richter sein. Der entscheidende Richter würde das Verfahren wie auch in Zivil- bzw. Familiensachen an den Mediator abgeben und nach Erhalt dessen Berichts entscheiden, ob das Verfahren eingestellt werden kann, oder ob nunmehr ein Hauptverhandlungstermin anzuberaumen ist, bei dem eventuell auf Ladung der Zeugen verzichtet werden kann, etwa wenn der Beschuldigte umfänglich gestanden hat.

70 Vgl. dazu im Einzelnen *von Dewitz*, 2022, 58, 62.
71 So auch schon *von Dewitz* 2021, 374, 377.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Wie schon das BVerfG 2007 erkannt hat:

> *Eine zunächst streitige Problemlage durch eine einvernehmliche Lösung zu bewältigen, ist auch in einem Rechtsstaat grundsätzlich vorzugswürdig gegenüber der richterlichen Streitentscheidung.*[72]

Auch wenn das Bundesverfassungsgericht diesen Satz hinsichtlich zivilrechtlicher Streitigkeiten formuliert hat, kommt ihm eine generelle Bedeutung zu. So zementiert es doch den Vorzug von einvernehmlichen Lösungen gegenüber richterlichen Streitentscheidungen.[73]

Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten stehen in der Regel zwei gleichberechtigte Parteien im Konflikt miteinander. Insoweit drängt sich die Frage auf, inwieweit der Vorzug einvernehmlicher Lösungen auch für strafrechtliche Verfahren gelten kann. Ist doch das Strafverfahren dadurch geprägt, dass die Parteien sich gerade nicht gleichberechtigt gegenüberstehen, sondern ihnen nur untergeordnete Rollen eingeräumt werden. Das Opfer wird auf die Rolle eines Zeugen reduziert und der Beschuldigte, der formal im Zentrum des Strafverfahrens steht, wird Zeuge, wie das Gericht ihm Schuld und Verantwortlichkeit nachzuweisen sucht. Es steht ihm frei, dabei durch ein Geständnis mitzuwirken oder von seinem Schweigerecht Gebrauch zu machen. Dabei ist durch die Straftat ein Konflikt zwischen zwei Menschen entstanden, den es zu lösen gilt. Vielleicht gilt für Strafverfahren sogar umso mehr, dass das Finden einer einvernehmlichen Lösung unter Mitwirkung beider Seiten gefördert werden sollte, um weitere Straftaten vermeiden zu können und so zu mehr Rechtsfrieden zu finden. So jedenfalls der Kern von *Restorative Justice*.

Interessanterweise hatte der Autor der vorgenannten Verfassungsbeschwerde zunächst Strafanzeige erhoben, mit dem Ziel, eine Klärung seiner Ansprüche im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs (§ 46a StGB) zu erreichen. Das Strafverfahren wurde jedoch nach einer Ermahnung eingestellt. Erst danach hatte er Klage vor dem Amtsgericht erhoben, das die Klage als unzulässig zurückwies, weil kein außergerichtliches Schlichtungsverfahren durchgeführt worden war. Wer weiß, ob es zu einer zivilrechtlichen Klage in dem vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Fall überhaupt gekommen wäre, wäre das Verfahren dem Wunsch des Opfers entsprechend durch die Staatsanwaltschaft zur Durchführung einer strafrechtlichen Mediation an die dafür zuständige Stelle abgegeben worden?

72 Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 14. Februar 2007 - 1 BvR 1351-01, Rn. 35.
73 Vgl. dazu erstmals *von Dewitz* 2021, 374; *dieselbe* 2022, 58, 63.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Bleibt anzumerken, dass wir Richter mit der Abgabe von Verfahren an Mediatoren die Konfliktbereinigung durch die Beteiligten selbst fördern und uns somit Zeit und Arbeit ersparen.

Wenn du loslässt, hast du plötzlich zwei Hände frei
(chinesische Weisheit).

5. Ausblick

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass *Restorative Justice* ein großes Potential innewohnt. So führt es etwa dazu, dass Beschuldigte nach der Begegnung mit ihren Opfern mit den Folgen ihrer Handlungen konfrontiert werden. Dies leitet in vielen Fällen ein Umdenken und neurologische Reparationsprozesse ein. Die Opfer werden wieder aktiv einbezogen und erhalten die Möglichkeit, von den Folgen der Tat und ihren Bedürfnissen berichten zu können. Dies mündet in aller Regel zu einer Vereinbarung von Wiedergutmachungsleistungen. Den Beteiligten wird im Sinne von *Nils Christie* das Eigentum am Konflikt zurückgegeben.[74] Im Ergebnis gehen die Beteiligten sehr oft befriedet und manchmal sogar versöhnt auseinander.

Nicht umsonst wird *Restorative Justice* seit Jahrzehnten von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union und der Bundesregierung sehr stark gefördert.[75] Zuletzt haben die Justizminister des Europarates im Dezember 2021 in der Venedig Erklärung zur Rolle von *Restorative Justice* in der Strafjustiz erklärt, dass ein hoher Bedarf an angemessenen Fortbildungen auf dem Gebiet der *Restorative Justice* für das Justizpersonal bestehe. *Restorative Justice* solle als Kultur angesehen werden, die die Strafjustiz durchdringt.[76]

74 *Christie* 2016, 5 f.

75 Vgl. nur Council of Europe, Recommendation CM/Rec (2018) 8 of the Committee of Ministers to member States concerning restorative justice in criminal matters, Strasbourg, Council of Europe, 2018; die Richtlinie 2012/29/EU (Opferschutzrichtlinie), zitiet nach https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:315:0057:0073:DE:PDF (zuletzt abgerufen am 22. 12. 2022); die ECOSOC Resolution 2002/12 der Vereinten Nationen, zitiert nach https://www.un.org/en/ecosoc/docs/2002/resolution%202002-12.pdf

76 https://rm.coe.int/venice-ministerial-declaration-eng-4-12-2021/1680a4df79 (zuletzt abgerufen am 22. 12. 2022); vgl. zur Venedig Erklärung die Zusammenfassung bei *Kilchling* 2022, 7-10.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Ziel eines Konfliktes oder einer Auseinandersetzung soll nicht der Sieg, sondern der Fortschritt sein.

Jean Joubert

Literatur:

Angakkorsuaq (2010) Schmelzt das Eis in euren Herzen! Aufruf zu einem geistigen Klimawandel, München.

Becroft (2017) Family Group Conferences, Still New Zealands Gift to the World?, URL: https://www.occ.org.nz/documents/98/OCC-SOC-Dec-2017-Companion-Piece.pdf (zuletzt abgerufen am 22. 03. 2023).

Braithwaite (2002) Restorative Justice and Responsive Regulation, New York.

Cario 2020 La Justice Restaurative en France, Une utopie créatrice et rationelle, Paris.

Carpentieri (2010) Restorative Justice in France: Obstacles for the application of a truly restorative approach to French dispute resolution, URL: http://www.antoniocasella.eu/restorative/carpentieri_2009.pdf (zuletzt abgerufen am 22.12.2022).

Christie (1977) Conflicts as Property, in: The British Journal of Criminology, Vol.17, 1-15.

Cousins (2005) Aboriginal Justice, A Haudenosaunee Approach, in: Justice as Healing, 141-159, St. Paul.

von Dewitz (2021) Strafrechtliche Güterichtermediation – Vision oder bald Wirklichkeit?, in: DRiZ, 374-377.

von Dewitz Plädoyer für eine stärkere Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) durch die Justiz, in: NRV SH, 04/2022, 58-63.

Faget (2006) The French phantoms of restorative Justice. The institutionalization of `penal mediation`, in: Institutionalizing Restorative Justice, 151-166, Portland.

Gaboury/Ruth-Heffelbower (2010) Innovations in Correctional Settings, in: The Promise of Restorative Justice, 13-26, Boulder.

Hudson/Morris/Maxwell& Burt Galaway (1996) Family Group Conferences, Perspectives on Policy and Practice, Sydney.

Hayes (2007) Reoffending and Restorative Justice, in: Handbook of Restorative Justice, 426-444, London.

Kaspar (2004) Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht, Rechtliche Grundlagen und Ergebnisse eines Modellprojekts zur anwaltlichen Schlichtung, Münster.

Kilchling, Für ein Recht auf Restorative Justice, Unterstützung durch den Europarat, in TOA-Magazin 1/2022, 7-10.

Luna-Firebaugh/Luna-Gordinier (2018) Indigenous on the Margins, The Struggle to address juvenile Justice in the United States and Aotearoa/New Zealand, in: Crime and Social Justice in Indian Country, O. Nielsen, /Jarratt-Snider (ed.), 164-185, Tucson.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Lutz (2010) Wiedergutmachung statt Strafe? Restorative Justice und der Täter-Opfer-Ausgleich, in: Handbuch Jugendkriminalität, 405-413, Wiesbaden.

Mandamin (2005) Peacemaking and the Tsuu T´ina Court, in: Healing as Justice: Indigenous Ways, 349-355, St. Paul.

Melton (2005) Indigenous Justice Systems and Tribal Society, in: Justice as Healing, 108-120, St. Paul.

Mendelowitz (2008) Restorative Justice: Integrating Peacemaking into Modern America, zitiert nach https://www.pokagonband-nsn.gov/sites/default/files/assets/group/tribal-court/2014/mendelowitz-law-review-1348.pdf(zuletzt abgerufen am 22. März 2023.

Maglione (2020) Restorative Justice and the State. Untimely objections against the institutionalization of Restorative Justice, in: British Journal of Community Justice, 4-22.

O'Mahony, (2010)'Northern Ireland', in: Juvenile justice systems in Europe: current situation and reform developments, URL: https://dro.dur.ac.uk/9159/1/9159.pdf (zuletzt abgerufen am 22.12.2022).

van Ness (2003) The shape of things to come: a framework for thinking about a restorative justice system, in: Restorative Justice, Theoretical Foundations, Weitekamp/Kerner (Hrsg.), 1-20, Devon.

Mungi Ngomane (2019) I am because you are, Ubuntu – 14 südafrikanische Lektionen für ein Leben in Verbundenheit, München.

Pielsticker, (2003) § 46a StGB – Revisionsfalle, oder sinnvolle Bereicherung des Sanktionenrechts?, Berlin.

Pfander (2020) Evaluation New Zealand´s restorative promise: the impact of legislative design on the practice of restorative justice, in: New Zealand Journal of Social Sciences Online, 170-185.

Pranis (2005) Circle Processes, A new/old Approach to Peacemaking, New York.

Pratt (1996) Colonization, Power and Silence: A history of indigenous Justice in New Zealand Society, in: Restorative Justice, International Perspectives, 137-155, Boulder.

Reisel (2015) Towards a Neuroscience of Morality, in: The psychology of Restorative Justice, Managing the Power within, 49-63, London.

E. Raye/Warner Roberts (2007) Restorative Processes, in: Handbook of Restorative Justice, 211-227, Devon.

Richter (2014) Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung im Rahmen von § 46a StGB, Berlin.

*Ross (*1992) Dancing with the Ghost, Exploring Indian Reality; Toronto.

derselbe, (2006) Returning to the Teachings, Toronto.

Sawatsky (2009) The ethic of traditional communities and the spirit of healing justice, Winnipeg.

Schaefer (2006) Grandmothers counsel the World: Wise women elders offer their vision for our planet, Boulder.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Steward (1996) Family Group Conferences with Young Offenders in New Zealand, in: Hudson/Morris/Maxwell& Galaway, Family Group Conferences, Perspectives on Policy and Practice, 65- 87, Sydney.

Taumaunu (2018) Overview of Ngā Koti Rangatahi, URL:https://www.youthcourt.govt.nz/about-youth-court/ [November 2018].

Tein (2022) Die Empfehlungen des Europarats zur Restorative Justice und das Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH) – Definition und Vereinheitlichung von Wiedergutmachungsdiensten auf Landesebene, in: TOA-Magazin 2/22, 14-18.

Tomas (2005) Maori Justice – The Marae as a Forum of Justice, in: Healing as Justice: Indigenous Ways, 134-140, St. Paul.

Trenczek (2013) Restorative Justice in der Praxis, Täter-Opfer-Ausgleich und Mediation in Deutschland, in: DBH (Hrsg.): Restorative Justice. Der Versuch das Unübersetzbare in Worte zu fassen, 92-107, Köln.

Desmond & Mpho Tutu (2014) The book of forgiving, London.

Wallis (2014) Understanding Restorative Justice, How Empathy can close the gap created by crime, Bristol.

Wesel (2006) Geschichte des Rechts, München.

Yazzie (2005) The Navajo Response to Crime, in: Justice as Healing, 121-133, St. Paul.

Yazzie/ Zion (2010) Navajo Restorative Justice: The Law of Equality and Justice, in: Restorative Justice: International Perspectives, 157-174, Boulder.

Yazzie (2005) Healing as Justice: The Navajo Response to Crime, in: Healing as Justice: Indigenous Ways, 121-133, St. Paul.

Zion (2005) Punishment versus Healing, in: Justice as Healing, 68-72, St. Paul.

Zehr (2015) The Little Book of Restorative Justice, New York.

Autorin:

Dr. *Clivia von Dewitz*, ist als Richterin am Amtsgericht Bad Segeberg verplant und zur Zeit aus familiären Gründen beurlaubt. Sie hat 1997 Praktikantin an der südafrikanischen Wahrheits- und Versöhnungskommission absolviert, war von 2018-2020 beurlaubt und hat in Neuseeland, Kanada und den USA (Alaska, New York und Hawaii) zu Restorative Justice geforscht.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Die Entwicklung der *Restorative Justice* aus der internationalen Perspektive

Michael Kilchling

1. Einleitung

Seit den ersten Pilotprojekten der 1970/80er Jahre hat sich *Restorative Justice* zu einer der einflussreichsten kriminal- und zugleich gesellschaftspolitischen Bewegungen der letzten Jahrzehnte in Europa und vielen Regionen der Welt entwickelt.[1] Eines ihrer prägenden Kennzeichen ist von Anfang an ihre Internationalität. Berühmt wurden die frühen Projekte im fernen Australien (*Wagga Wagga*) und in Kanada (*Kitchener*), die wenig später auch zum Vorbild für die ersten Gehversuche in Deutschland wurden. Pionierarbeit haben, neben zahleichen anderen, etwa die Projekte *"Handschlag"* in Reutlingen und Tübingen, *"Waage"* in Köln und Hannover oder *"Ausgleich"* in München und Landshut geleistet.[2] Auch Österreich hat die Entwicklung mit dem Außergerichtlichen Tatausgleich frühzeitig zunächst im Jugendstrafrecht aufgegriffen und wenige Jahre später auch die Erwachsenen einbezogen.[3] Selbst in China findet das Konzept, das sich nahtlos auf die auf gesellschaftliche Harmonie ausgerichtete konfuzianische Tradition berufen kann, zunehmende Anhängerschaft.[4]

Mittlerweile ist das Modell vom Setzling zum jungen Baum herangewachsen, wie *Dieter Rössner* im September 2022 auf der Festveranstaltung zur Feier des 30jährigen Bestehens des TOA-Servicebüros[5] im Hinblick auf die Entwicklung in Deutschland festgestellt hat. Ein Baum alleine macht freilich noch keinen Wald. Um die Idee tatsächlich weiter voranzubringen, wäre der Ausbau hin zu einem universellen Angebot unerlässlich. Das

1 Ausführlich zur Geschichte der Konfliktregelung z.B. *Hartmann* 1995, S. 41 ff.; siehe zu den international praktizierten, ganz unterschiedlichen Formen von Restorative Justice auch den Beitrag von *von Dewitz*, in diesem Band.

2 Zu den ersten Pilotprojekten in Deutschland *Bannenberg* 1993, S. 85 ff.; *Kaiser* 1996, S. 1058 ff.; *Kaiser* 1999.

3 Ausführlicher *Kilchling & Löschnig-Gspandl* 2000; *Hilf* 2012.

4 Ausführlich zu den Ursprüngen und der aktuellen Situation in China und Taiwan *Lien* 2021.

5 Siehe www.toa-servicebuero.de.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

European Forum for Restorative Justice propagiert diesen Ansatz bereits seit Jahren:

> Every person in Europe shall have the right of access to restorative justice, at any time and in any case.[6]

Die Bundesarbeitsgemeinschaft TOA drückt es, in noch etwas vehementerer Diktion, ganz ähnlich aus:

> Täter-Opfer-Ausgleich überall! Täter-Opfer-Ausgleich jederzeit! Täter-Opfer-Ausgleich für [jede und] jeden![7]

Die Realität ist von dieser Vision allerdings noch weit entfernt. Das macht schon der Blick auf die jährlich realisierten Fallzahlen deutlich, die in Deutschland[8] und vielen anderen Ländern tendenziell eher stagnieren, und zwar auf insgesamt bescheidenem Niveau.[9] Dabei gingen optimistische Schätzungen einmal von einem Potenzial ausgleichsgeeigneter Fälle von bis zu 20 Prozent aller polizeilich registrierten Straftaten[10] aus. Hemmend wirken sich vor allem strukturelle und organisatorische Faktoren aus, die ihren Ursprung zumeist in den gesetzlichen Rahmenbedingungen finden, unter denen restorative Formate in den nationalen Rechtsordnungen stattfinden können. Hierzu zählt insbesondere die vorwiegend an den strafprozessualen Verfahrensroutinen orientierte Fallzuweisungspraxis, die einen selbstbestimmten Zugang der Betroffen – und dabei vor allem auch der Opfer[11] – zu restorativen Angeboten sehr oft unmöglich macht.

Ein zusätzliches Handicap ergibt sich speziell im deutschsprachigen Raum auch daraus, dass die Doppelbedeutung der englischen Originalterminologie sprachlich nicht abbildbar ist. Stattdessen behilft man sich mit dem Begriff des Tat- bzw. Täter-Opfer-Ausgleichs; oder man greift fälschlicherweise auf den Begriff der Wiedergutmachung als vermeintlichem Synonym zurück.[12] Anders ist das insbesondere in den romanischen

6 Siehe www.euforumrj.org.
7 Vgl. *Schlupp-Hauck & Waade* 2019, 110 f.; Ergänzung v. Verf.
8 Siehe dazu die regelmäßigen Ausgaben der bundesweiten TOA-Statistik; zuletzt *Hartmann et al.* 2021.
9 *Gerd Delattre* hat hierzu auf dem 17. TOA-Forum im November 2018 in Berlin nachdrücklich offene Worte gefunden.
10 *Wandrey & Weitekamp* 1998, 143.
11 So ist in Deutschland die Selbstmeldung für Opfer meist nicht vorgesehen, teilweise sogar explizit ausgeschlossen.
12 Siehe zu Definitions- und Abgrenzungsfragen etwa *Andris* 2015, 17 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Sprachen, z.B. im Italienischen – *"guistizia riparativa"* –, Spanischen – *"justicia restaurativa"* – und Französischen – *"justice restaurative"* –, oder auch im Niederländischen/Flämischen – *"herstelrecht"*. Das Element der Restoration ließe sich sprachlich zwar noch übertragen; allerdings ist es in der deutschen Sprache unmöglich, die unterschiedlichen Dimensionen des englischen Begriffs "justice", namentlich die philosophische (Gerechtigkeit) und die funktionale (Justiz bzw. allgemeiner: Rechtsgewährung) zu erfassen. Exakt in dieser Kombination liegt freilich die Essenz der Restorative Justice. Selbst der Übersetzungsdienst der Europäischen Union scheint die inhaltliche Bedeutung des Begriffes nicht verstanden zu haben und hat die wenig hilfreiche Wortschöpfung "Wiedergutmachungsdienste" in die Welt gesetzt,[13] die jetzt unglücklicherweise auch der schleswig-holsteinische Gesetzgeber mit Verweis auf das EU-Recht in das neue (ansonsten durchaus fortschrittliche) Resozialisierungsgesetz des Landes aufgenommen hat.[14]

Im deutschsprachigen Raum wird *Restorative Justice* überwiegend in Form der Mediation – Tatausgleich (TA) bzw. Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) – praktiziert. Dass das zuletzt genannte "teutonische Wortungetüm"[15] nicht gerade zur Popularität des Angebotes in der Öffentlichkeit und bei betroffenen Opfern beizutragen vermag, erscheint plausibel. Erschwerend hinzu kommt dabei noch die unglückliche semantische Verschiebung des Opfers von der vorderen an die hintere Stelle.[16] Hier ist das fatale (Miss-)Verständnis des TOA als vermeintlich (allzu) täterfreundlichem *soft approach* bereits sprachlich angelegt. In dieser Hinsicht ist der neuere österreichische Begriff des Tatausgleichs[17] zweifellos die bessere Lösung. Er wird in diesem Beitrag punktuell als Synonym für *Restorative Justice* verwendet. Gute Gründe sprächen auch für eine generelle Übernahme des

13 Im Original: *"restorative justice services"*, womit in der deutschen Fachterminologie korrekterweise die Ausgleichsstellen gemeint sind; vgl. Art. 12 der Richtlinie 2012/29/EU vom 25.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten, ABl. L 315/57; ausführlich dazu unten Pkt. 3.2. Alle EU-Rechtsakte können recht einfach entweder mit der Ordnungsnummer (hier: 2012/29/EU) oder mit der Fundstelle im Amtsblatt (hier: L 315, S. 57) in der EURLEX-Datenbank (http://eur-lex.europa.eu) aufgerufen oder gegoogelt werden.

14 Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH), das am 1. Juli 2022 in Kraft getreten ist; siehe dazu *Tein* 2022.

15 *Delattre*, Vorwort in: TOA-Servicebüro 2013, 4.

16 Kritisch zu dieser semantischen Verschiebung in der deutschen Rezeption des Originalbegriffes "victim-offender mediation" bereits *Kilchling* 1995, 12 ff.

17 Dieser hat den dort in der Anfangszeit gebräuchlichen Begriff des Außergerichtlichen Tatausgleichs abgelöst; vgl. *Pelikan* 2013.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Originals, wofür etwa *Otmar Hagemann* und *Kim Magiera* ebenso wie *Clivia von Dewitz* in ihren Beiträgen[18] plädieren. Dieses ließe sich freilich nur schwerlich ins Strafgesetzbuch und die anderen relevanten Gesetze integrieren.[19]

Nachfolgend soll die internationale Entwicklung der *Restorative Justice* von den 1980er Jahren bis heute kurz nachgezeichnet werden. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf den wesentlichen (Rechts-)Texten und anderen Dokumenten mit den daraus ableitbaren unterschiedlichen Konzepten von und Herangehensweisen an die *Restorative Justice* in Politik und Praxis. Es folgt die Analyse der Konsequenzen, die sich aus den Regelungen der EU-Opferrechtsrichtlinie 2012 und ihrer konzeptionellen Ausgestaltung der *Restorative Justice* als Opferrecht ergeben. Bei konsequenter Umsetzung des Opferrechtsgedankens erscheint eine Weiterentwicklung von einem (bloß) diversionellen zu einem ganzheitlichen Modell, jedenfalls in mittel- oder längerfristiger Perspektive, nicht nur wünschenswert, sondern zwingend. Dieser Ansatz wird in der Venedig-Deklaration vom Dezember 2021 mit der perspektivischen Forderung nach einem allgemeinen Recht auf Zugang zu entsprechenden Angeboten nunmehr auch erstmals in einem offiziellen Dokument explizit propagiert. Nur so kann der Anspruch der *Restorative Justice* als universelles Instrument für eine von den Betroffenen selbstbestimmte Konfliktlösung nachhaltig eingelöst werden.

2. *Restorative Justice – eine weltweite Bewegung*

Restorative Justice genießt auch in der internationalen Politik viel Unterstützung und ist inzwischen Gegenstand zahlreicher Resolutionen, Empfehlungen und anderer Initiativen. Als erstes zu nennen sind hierbei die Vereinten Nationen. Die dort im Jahr 2002 verabschiedeten Basic Principles on the Use of Restorative Justice Programmes in Criminal Matters[20] repräsentieren sozusagen den internationalen Standard aus der Perspektive der Weltgemeinschaft. Einige wesentliche Elemente der *Restorative Justice*

18 In diesem Band.

19 Vgl. Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Teil B1, Rn. 68: https://hdr.bmj.de/page_b.1.index.html [Sept. 2022].

20 ECOSOC-Resolution 2002/12 on Basic principles on the use of restorative justice programmes in criminal matters: www.un.org/en/ecosoc/docs/2002/resolution%202002-12.pdf [Sept. 2022].

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

sind im Übrigen auch bereits in der UN-Opferdeklaration von 1985[21] – *Marc Groenhuijsen* nennt sie die Magna Charta der Opferrechte[22] – vorgezeichnet. Tatsächlich hat die Opferperspektive in der umfangreichen Literatur zur *Restorative Justice*[23] von Anfang an eine bedeutende Rolle gespielt. Man kann wahrscheinlich davon ausgehen, dass der Erfolg des Restorative-Justice-Bewegung in Europa ebenso wie in den USA ohne die vielfältigen sachlichen Bezüge zur Viktimologie mit ihren verschiedenen Facetten keine so kontinuierliche Aufmerksamkeit und große Popularität gefunden hätte.[24] Das Grundkonzept basiert auf der Erkenntnis, dass das traditionelle Strafverfahren, das auf die Überführung und Sanktionierung von Täterinnen und Tätern ausgerichtet und dessen Ablauf sehr formal angelegt ist, den Bedürfnissen betroffener Opfer nur bedingt gerecht werden kann. Der Tat- bzw. Täter-Opfer-Ausgleich, der sowohl in seiner Zielsetzung als auch von seinem Ablauf her von dem Strafverfahren abgekoppelt ist, wurde in der rechtspolitischen Diskussion nachgerade zu einem Symbol einer verstärkt opferbezogenen Strafrechtspflege.[25]

Die Basic Principles wurden sodann in dem ausführlichen Handbuch der UNOCD[26] aus dem Jahr 2006 zu den Grundsätzen der *Restorative Justice*[27] weiter konkretisiert. In dem Bewusstsein, dass einige der Grund-

21 Erklärung 1985/40 der Generalversammlung vom 29. November 1985 on Basic Principles of Justice for Victims of Crime and Abuse of Power (A/RES/40/34); deutsche Version online unter: www.un.org/depts/german/uebereinkommen/ar40034.pdf [Sept. 2022].

22 *Groenhuijsen* 2014, 32.

23 Besonders ertragreich erscheinen die umfangreichen Auswahlbibliografien von *Kerner* 2003a, 2003b und 2015 sowie die periodischen Literaturverzeichnisse in den zumeist im zweijährigen Turnus erscheinenden Publikationen zur bundesweiten TOA-Statistik, zuletzt *Hartmann et al.* 2021 (die genannten Quellen sind auch online verfügbar). Ausführliche länderübergreifende vergleichende Darstellungen bei *Miers & Aertsen* 2012 und *Dünkel et al.* 2015.

24 Die grundsätzliche Opfernützlichkeit hat im Übrigen dazu geführt, dass selbst der Weisse Ring in Deutschland den TOA ausdrücklich unterstützt. Zu diesem Zweck wurde 1998 eigens die Satzung geändert. Seither umfasst der Vereinszweck explizit auch die Unterstützung von Projekten der Schadenswiedergutmachung und des Täter-Opfer-Ausgleichs. Siehe § 2 Nr. 3 der Vereinssatzung, www.weisser-ring.de/weisser-ring/der-verein [Sept. 2022].

25 So z.B. schon *Rössner & Wulf* 1984; *Kaiser* 1996, S. 1054, 1058 ff., 1084 ff.; *Kaiser* 1999; *Kilchling & Löschnig-Gspandl* 2000.

26 United Nations Office on Drugs and Crime.

27 UNOCD, Handbook on Restorative Programmes: www.unodc.org/pdf/criminal_justice/06-56290_Ebook.pdf [Sept. 2022].

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

prinzipien durchaus kontrovers diskutiert werden,[28] wird bereits dort – wenn auch noch in eher zurückhaltenden Formulierungen[29] – die universelle Anwendbarkeit der *Restorative Justice* empfohlen. Dieser Ansatz wird auch deutlich, wenn es um deren mögliche Reichweite geht. Wie schon in den Basic Principles, die die Anwendung in allen Bereichen des Strafjustizsystems – also nicht nur des Strafverfahrens – propagieren, wird der mögliche Anwendungsbereich wie folgt definiert:

> [T]here are within a criminal justice system four main points at which a restorative justice process can be successfully initiated:
>
> (a) at the police level (pre-charge);
>
> (b) prosecution level (post-charge but usually before a trial);
>
> (c) at the court level (either at the pretrial or sentencing stages); and,
>
> (d) corrections (as an alternative to incarceration, as part of or in addition to, a non-custodial sentence, during incarceration, or upon release from prison).[30]

Die hier nur exemplarisch ausgewählten Dokumente unterstreichen das weltweite Interesse für *Restorative Justice* und ihre universelle Relevanz. Das Handbuch, auf dessen Inhalt hier ebenfalls nur ganz auszugsweise eingegangen werden kann, zeigt die Vielfalt der Konzepte auf und lädt zugleich zur Diversifizierung bereits vorhandener Angebote ein. Zugleich gilt es allerdings zu konzedieren, dass Entschließungen und Verlautbarungen der Vereinten Nationen und ihrer Unterorganisationen, sofern sie nicht in völkerrechtlich verbindliche Form gegossen werden, von den politischen Stakeholdern in den Mitgliedsstaaten gerne ignoriert werden,[31] gerade auch dann, wenn sie an vermeintlich unumstößlichen Grundpfeilern (national-) staatlicher Autorität – und hierzu zählt in aller Regel auch die Strafjustiz in ihrer traditionellen, vorwiegend auf Vergeltung und Abschreckung programmierten Form – rüttelt.

28 Handbook on Restorative Programmes, aaO., Annex III: Controversies and disagreements on the essential characteristics of a restorative justice programme, 103 ff.

29 Handbook on Restorative Programmes, aaO., 44 f.

30 Handbook on Restorative Programmes, aaO., 13.

31 In diesem Zusammenhang dürfte auch die viel diskutierte Krise des Multilateralismus und der Vereinten Nationen eine zunehmende Rolle spielen; vgl. hierzu z.B. *Brühl* 2019.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

3. Die Entwicklung der Restorative Justice in Europa

3.1 Europarat

Freilich kann die formalrechtliche Unverbindlichkeit auch förderlich für die Entwicklung sein. Dafür ist der Europarat ein gutes Beispiel. In den verschiedenen Straßburger Gremien und Arbeitsgruppen lässt sich immer wieder beobachten, wie sich die Delegierten aus den Mitgliedsländern, darunter viele Referentinnen und Referenten aus ministeriellen und parlamentarischen Stäben, oftmals sehr konstruktiv an der Entwicklung und Weiterentwicklung innovativer Ideen beteiligen und deren Aufnahme in die entsprechenden offiziellen Dokumente unterstützen – anders als im innerstaatlichen politischen Diskurs, wo wahlweise Regierungen, einzelne Parteien oder die Mehrheit in den gesetzgebenden Gremien den (Mehr-) Wert der *Restorative Justice* nicht verstehen oder nicht verstehen wollen und die Entwicklung eher bremsen oder ganz blockieren, auch und gerade in Wahlkampfzeiten. So hätten die vorgezogenen nationalen Wahlen in Italien das von der ehemaligen Justizministerin *Marta Cartabia*, einer überzeugten Verfechterin der *Restorative Justice*,[32] initiierte Gesetz zur restorativen Neuorientierung des Strafrechts fast zu Fall gebracht. Es war auch ein wenig dem Zufall geschuldet, dass das Gesetz wenige Tage vor dem Wahltag am 25. September 2022 endgültig verabschiedet und im Gesetzblatt veröffentlicht worden ist,[33] sodass die Neuregelungen zur *giustizia riparativa* gerade noch rechtzeitig vor dem Regierungswechsel in Kraft treten konnten.

Der Europarat ist heute zweifellos der entscheidende Impulsgeber und Motor für die Weiterentwicklung der *Restorative Justice* in Europa. Bereits mit der Empfehlung aus dem Jahr 1999[34] war Straßburg Vorreiter.[35] Ergän-

32 Ministerin *Cartabia*, ehemalige Präsidentin des italienischen Verfassungsgerichtshofes, hat auch maßgeblich die Venedig-Deklaration vom Dezember 2021 vorangetrieben.

33 Die Gesetzesänderungen der *Riforma Cartabia* sind recht komplex und verteilen sich über mehrere Gesetze. Siehe https://www.giurisprudenzapenale.com/2022/09/29/riforma-della-giustizia-penale-cd-riforma-cartabia-approvato-il-decreto-legislativo/ [Sept. 2022].

34 Council of Europe Recommendation (99)19 on Mediation in Penal Matters, https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=420059 [Sept. 2022].

35 Die Europaratsinitiativen zugunsten konsensualer Konfliktregelungsmodelle beschränken sich im Übrigen nicht alleine auf den Bereich der strafrechtlich relevanten Konflikte. Im engen zeitlichen Zusammenhang mit der (ersten) Empfehlung zur Mediation bei strafrechtlich relevanten Konflikten aus dem Jahr 1999 sind auch die

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

zende Richtlinien vom Dezember 2007[36] sollten zur besseren Umsetzung der 1999er-Empfehlung beitragen. Die neu gefasste und erweiterte Empfehlung vom Oktober 2018[37] und die dazu gehörenden Kommentierungen[38] reflektieren nunmehr den aktuellen Erkenntnisstand aus Wissenschaft und Praxis für ein zeitgemäßes und fachgerechtes Konzept, wie es auch vom deutschen Servicebüro und dem European Forum vertreten wird. Zwei besonders wesentliche Änderungen sind zum einen die konzeptionelle Erweiterung,[39] die auch in dem geänderten Titel – *Restorative Justice* anstelle von Mediation in Strafsachen – zum Ausdruck kommt, und zum anderen der universelle Ansatz der *Restorative Justice*. Danach sollen restorative Angebote sachlich und zeitlich möglichst unbegrenzt zum Einsatz kommen können, und zwar unabhängig von der strafrechtlichen Einordnung des zugrundliegenden Geschehens[40] und unabhängig von dem justiziellen Verfahrensgang (Einstellung, Anklage, Durchführung eines Gerichtsverfahrens, dessen Ausgang und förmliches Ende).[41] Noch ein weiterer Aspekt wird in diesem Zusammenhang besonders hervorgehoben: Die in vielen Ländern nach wie vor übliche (bürokratische) Einbettung des Ausgleichsverfahrens in einen amtlichen Zuweisungsvorgang – sei es durch Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht – wird ebenfalls als eigentlich sachwidrige Beschränkung betrachtet, die dem universellen Ansatz der *Restorative*

Recommendation Rec(98)1 on Family Mediation, die Recommendation Rec(2001)9 on Alternatives to Litigation Between Administrative Authorities and Private Parties sowie die Recommendation Rec(2002)10 on Mediation in Civil Matters entstanden.

36 Guidelines for a Better Implementation of the Existing Recommendation Concerning Mediation in Penal Matters, https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=1223865&Site=DG1-CEPEJ [Sept. 2022].

37 Council of Europe Recommendation CM/Rec(2018)8 Concerning Restorative Justice in Criminal Matters, https://rm.coe.int/09000016808e35f3 [Sept. 2022]. Eine deutschsprachige Zusammenfassung bei *Staiger* 2019.

38 Commentary to Recommendation CM/Rec(2018)8 Concerning Restorative Justice in Criminal Matters, https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016808cdc8a [Sept. 2022].

39 Recommendation (2018)8, Regel Nr. 5 verweist *exemplarisch* auf den Täter-Opfer-Ausgleich (Victim-Offender Mediation), Mediation, Conferencing (respektive Family Group Conferencing), Sentencing Circles und Peacemaking Circles (Friedenszirkel).

40 Vgl. Recommendation (2018)8, Regel 18. In strafrechtlichen Kategorien würde man vom "All-crime-Prinzip" sprechen. Abweichend hiervon sind restorative Angebote in manchen Ländern bei bestimmten Delikten, z.B. häuslicher Gewalt, oder bei Verbrechenstatbeständen generell ausgeschlossen, mitunter ist der Einsatz auf Taten von Kindern und Jugendlichen beschränkt oder auf Fälle mit Täterinnen und Tätern ohne Vorstrafen. Ausführlicher hierzu *Kilchling* 2019, 5 ff.

41 Recommendation (2018)8, Regeln 6 und 19.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Justice[42] zuwiderläuft. Spätestens beim zeitlich nachgelagerten Einsatz im Vollstreckungsstadium – insbesondere im Strafvollzug[43] – ist für eine solche administrative Zuweisungslösung ohnehin meist kein Raum mehr. Hier ist bereits heute die aktive Nachfrage durch die Beteiligten essenziell. Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze benennen *Restorative Justice* ebenfalls explizit als vorzugswürdige Behandlungsmaßnahme.[44] Dies wird in den aktuellen Empfehlungen noch weiter spezifiziert; dort wird der Einsatz auch bei gefängnisinternen Konflikten, etwa zwischen Gefangenen bzw. Gefangenen und Gefängnispersonal, empfohlen.[45]

Diese Ausdehnung der restorativen Angebote auf das Stadium nach Ende des Gerichtsverfahrens – *"Mediation post sententiam"*[46] – und den Strafvollzug – *"Mediation intra muros"*[47] – ist eine konsequente Weiterentwicklung und eine notwendige Ergänzung zu den bereits bestehenden und praktizierten[48] Einsatzmöglichkeiten. Sie erschließt der Praxis ein neues Fallspektrum, das charakterisiert ist durch Fälle schwerer und schwerster Kriminalität, mitunter problematische Täterpersönlichkeiten und die Betroffenheit besonders vulnerabler Opfer, zu denen insbesondere Angehörige als indirekte Opfer zu zählen sind. Der Strafvollzug kann hier einen geschützten (äußeren) Rahmen bieten, in dem sich die Betroffenen sicher fühlen können.[49] Gerade Opfer schwerer Straftaten können von der Teilnahme an *Restorative Justice* potenziell besonders profitieren; das konkrete Ergebnis kann dann sogar nachrangig sein.[50] In der neueren Literatur finden sich zahlreiche empirische Belege, die den Wert des universellen Ansatzes untermauern.[51] Die Erfahrungen mit dem opferorientierten Ausgleichs-

42 Recommendation (2018)8, Regel 6, letzter Satz.

43 Die Bedeutung restorativer Angebote im Vollstreckungs- bzw. Vollzugsstadium wird bereits in den Richtlinien für eine bessere Umsetzung der 1999er-Empfehlungen besonders hervorgehoben; vgl. Guidelines for a Better Implementation of the Existing Recommendation Concerning Mediation in Penal Matters, aaO.

44 Council of Europe, Recommendation Rec(2006)2-rev on the European Prison Rules, Regel 103.7: https://rm.coe.int/09000016809ee581 [Sept. 2022].

45 Recommendation (2018)8, Regel 61.

46 *Barona Vilar* 2015.

47 *Van Garsse* 2014, 19.

48 Die Mehrzahl der Anwendungen findet in vielen Ländern nach wie vor im vorprozessualen Stadium im Rahmen der Diversion statt, was den Zugang bei Fällen schwerer Kriminalität faktisch weitgehend ausschließt.

49 Ausführlicher dazu *Kilchling* 2017.

50 Siehe *Van Camp* 2014, 62 ff. (mit zahlreichen Beispielen).

51 Zum Beispiel *Strang* 2002; *Shermann & Strang* 2007; *Shapland et al.* 2011; *Van Camp & Wemmers* 2011; *Van Camp* 2014; Fallbeispiele aus der Gefängnispraxis bei

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

programm in Thames Valley[52] haben gezeigt, dass dort die Nachfrage von Opfern sogar höher ist als die Mitwirkungsbereitschaft der Gefangenen. Aus der fachlichen Perspektive erscheint der professionell[53] durchgeführte Tatausgleich aus heutiger Sicht als eine wertvolle Ressource, deren Potenzial umso mehr zum Tragen kommen kann, je schwerer die Tatfolgen für die Opfer sind. Man kann mit guten Gründen sogar dafür plädieren, dass sich das Angebot schwerpunktmäßig besonders auf Fälle mit schwer betroffenen Opfern konzentrieren sollte.

Schließlich wird in der Empfehlung von 2018 die Notwendigkeit eines flächendeckenden Angebots betont, um einen effektiven Zugang aller Betroffenen (täter- und opferseitig) zu ermöglichen.[54] Zugang bedeutet freilich, dass potenziell interessierte Personen die vorhandenen Angebote auch tatsächlich in Anspruch nehmen können. Im Kommentar zur Empfehlung heißt es dazu ganz konkret:

> [...] victims and offenders should be able to access restorative justice at any time which is suitable for them.[55]

Das ist in vielen Ländern – auch in Deutschland – nach wie vor mehr Utopie denn Wirklichkeit.[56] Um den selbstbestimmten Zugang unter den gegebenen rechtlichen und bürokratischen Rahmenbedingungen innerhalb und außerhalb der Strafjustiz tatsächlich realisieren zu können, bedarf es der weiteren rechtlichen Aufwertung der *Restorative Justice* durch ein formales Recht auf Zugang. Dabei geht es um viel mehr als die praktische Frage nach der Zugänglichkeit. Es geht im Kern um ein Initiativrecht, mit dem die Betroffenen, Täter *und/oder (!)* Opfer, die Durchführung eines Tat- bzw. Täter-Opfer-Ausgleichs oder eines anderen restorativen Konfliktregelungsangebotes proaktiv anstoßen können – auch ohne eine staatsanwaltliche oder sonstige amtliche Zuweisung. Dass ein solches Recht noch fast nir-

---

Barabás et al. 2012; *Buntinx* 2015; *Emerson* 2015; *Kilchling* 2017; zusammenfassender Überblick auch bei *Hartmann* 2019.

52 *Wager & Wager* 2015.

53 Den professionellen Standards ist ein ganzer Abschnitt der Empfehlungen gewidmet, vgl. Recommendation (2018)8, Regeln 36 - 53.

54 Recommendation (2018)8, Regeln 18 und 19.

55 Commentary to Recommendation (2018)8, aaO., zu Regel 6.

56 Im europäischen Vergleich ist dieses Konzept bislang am ehesten in Belgien realisiert; vgl. *Van Camp & De Souter* 2012; *Aertsen* 2015.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

gendwo[57] existiert, berührt das Freiwilligkeitsversprechen der *Restorative Justice*, und damit nicht weniger als eines ihrer programmatischen Kernelemente.[58] Wenn man die aktuelle Praxis wörtlich nähme, wäre eigentlich bereits der Begriff der Zuweisung mit all seinen inhärenten Konnotationen ein Widerspruch zu dem mit dem restorativen Freiwilligkeitskonzept eng verbundenen Element der Autonomie der Beteiligten.

Ein solches *Recht auf Restorative Justice* wird nun erstmals in der Venedig-Deklaration des Komitees der Justizministerinnen und -minister des Europarates vom Dezember 2021[59] postuliert. Eine der programmatischen Kernaussagen in dem einstimmig angenommenen Dokument lautet:

> A right to access to appropriate restorative justice services for all the interested parties, if they freely consent, should be a goal of the national authorities.[60]

Damit erweist sich der Europarat ein weiteres Mal als wichtiger Impulsgeber in Europa. Die Schaffung eines Rechtes der Betroffenen auf selbstbestimmten Zugang zu passenden Ausgleichsangeboten erscheint damit als (neues) Leitkonzept. Als notwendige Voraussetzungen hierfür werden neben einem adäquaten rechtlichen Rahmen und einer angemessenen finanziellen Ausstattung auch konsequente Schulung und Weiterbildung aller relevanten Berufsgruppen sowie eine weitreichende Information der Öffentlichkeit über die restorativen Angebote und ihre potenziellen Vorzüge benannt. Interessant ist auch das Bekenntnis der Ministerinnen und Minister zu der Rolle des Europarates als die für die (Weiter-) Entwicklung der *Restorative Justice* am besten geeignete europäische Instanz.[61]

Damit nicht genug. Das Dokument formuliert darüber hinaus auch einen Katalog neuer Aufgaben, die auf der Ebene des Europarats angegan-

---

57 Ein mögliches Vorbild könnte insoweit die deutsche Variante des § 45 Abs. 2 JGG sein, dem zufolge die Erziehungsberechtigten verdächtiger Jugendlicher einen TOA selbständig, d.h. ohne staatsanwaltliche Mitwirkung oder gar Zustimmung, initiieren können; im Erfolgsfall muss das Verfahren eingestellt werden.

58 Siehe hierzu den Ausblick, Pkt. 4.

59 Venice Declaration on the Role of Restorative Justice in Criminal Matters, on the occasion of the Conference of the Ministers of Justice of the Council of Europe "Crime and Criminal Justice – the role of restorative justice in Europe" (13 and 14 December 2021, Venice, Italy): https://rm.coe.int/venice-ministerial-declaration-eng-4-12-2021/1680a4df79 [Sept. 2022].

60 Venice Declaration, Pkt. 15 (i).

61 Vgl. Venice Declaration, Pkt. 14: "[…] the Council of Europe is uniquely placed *to take the lead on further work* in this area […]" (Hervorh. v. Verf.).

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

gen werden sollen.[62] Zunächst soll eine umfassende Studie über die verschiedenen Restorative-Justice-Modelle erarbeitet werden, wie sie derzeit in den Mitgliedsstaaten praktiziert werden. Dabei sollen insbesondere auch die Unterschiede herausgearbeitet werden. Basierend auf den Erkenntnissen aus dieser Studie sollen dann "Council of Europe High-Level Principles on Restorative Justice" erarbeitet werden, die als eine Art *"Hohe Grundätze"* möglichst verbindliche europäische Standards etablieren sollen. Dieses Format ist beim Europarat bislang noch nicht in Gebrauch. Es hat fast schon einen feierlichen Beiklang, der unwillkürlich Assoziationen an bedeutende menschenrechtliche Errungenschaften zu wecken vermag. Die Wahl dieses neuen Begriffes sollte als Ausdruck des politischen Willens gelesen werden, der *Restorative Justice* ein prinzipiell höheres Gewicht als bislang zukommen zu lassen und dafür auch formal ein deutliches Zeichen zu setzen. Bis es so weit ist, soll das European Committee on Crime Problems (CDPC), sozusagen als ständiges Monitoring-Gremium, (weiterhin) regelmäßig die Umsetzung der Empfehlung (2018)8[63] und ihrer Begleitdokumente in den Mitgliedsstaaten verfolgen.

3.2 Europäische Union

Hinter den hier nur summarisch beschriebenen Standards des Europarates und dessen Plänen für die weitere Entwicklung hinkt die Europäische Union bislang deutlich hinterher. *Restorative Justice* war hier lange Zeit nur rudimentär geregelt. Der entsprechende Rahmenschluss aus dem Jahr 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren[64] enthielt eine wenig konkrete und noch weniger verbindliche Bestimmung, wonach die Mitgliedstaaten "Schlichtung in Strafsachen […] im Falle von Straftaten, die sie für eine derartige Maßnahme für geeignet halten", fördern sollten.[65] Diese Regelung – formal wie inhaltlich mehr Floskel denn echte Rechtsnorm – wurde erst in der Opferrechtsrichtlinie 2012[66] durch konkretere Vor-

62 Venice Declaration, Pkt. 16.
63 Siehe oben Fn. 37.
64 Rahmenbeschluss 2001/220/JI vom 15.3.2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren, ABl. L 82/1.
65 Art. 10 des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI.
66 Richtlinie 2012/29/EU vom 25.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten, ABl. L 315/57.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

schriften ersetzt.[67] Hierzu zählen neben einer expliziten Definition,[68] die im Wesentlichen derjenigen der Europaratsempfehlungen entspricht, das Recht auf möglichst frühzeitige Information über die jeweils verfügbaren restorativen Angebote[69] sowie auf Zugang zu sicheren und fachgerechten Ausgleichsangeboten.[70]

Die Einbeziehung der *Restorative Justice* in die Opferrechtsrichtlinie erklärt sich formal mit den beschränkten Rechtssetzungskompetenzen der EU. Anders als der Europarat könnte die Europäische Union keine allgemeinen Regelungen zur *Restorative Justice* erlassen, und schon gar nicht in Form einer verbindlichen Richtlinie, weil es dafür in den Verträgen keine Rechtsgrundlage gibt. Die Berücksichtigung im Rahmen der Opferrechtsreform von 2012 war daher der einzig mögliche Weg für eine EU-weite Regulierung. Ein gewisser Bias ist dem Gesetzeswerk daher zwangsläufig inhärent, was dazu führt, dass Opferschutzgesichtspunkte im Fokus stehen. Einige wesentliche Grundprinzipien der *Restorative Justice* wurden insoweit konsequent ausgeblendet. Allerdings ist es im Laufe der Anhörungen und Beratungen gelungen, den ursprünglichen Entwurf der EU-Kommission,[71] der sogar einen inhaltlichen Rückschritt gegenüber der früheren Rechtslage bedeutet hätte, zu entschärfen und um einige wesentliche Aspekte zu ergänzen; so konnte zumindest eine Angleichung an die Definition und einige Elemente der Europaratsempfehlungen erreicht werden.

Die eigentliche Kernvorschrift zur *Restorative Justice* ist Artikel 12, der verschiedene Schutzmaßnahmen für teilnehmende Opfer vorsieht,[72] die in den nationalen Standards ohnehin schon seit Längerem geregelt sind, mitunter sogar ausführlicher als in der Richtlinie.[73] Zu diesen Schutzmaßnahmen gehören die umfassende Information des Opfers,[74] die Freiwilligkeit und jederzeitige Widerruflichkeit der Teilnahme, die Verantwortungsübernahme der Täterseite, die Vertraulichkeit und die Berücksichtigungsfähig-

67 Dänemark hat die Richtlinie als einziger Mitgliedsstaat nicht übernommen; dort gilt weiterhin der Rahmenbeschluss 2001/220/JI.
68 Vgl. Art. 2 Nr. 1 (d) der Richtlinie 2012/29/EU.
69 Vgl. Art. 4 Abs. 1 (j) der Richtlinie.
70 Vgl. Art. 12 der Richtlinie.
71 Siehe den Kommissionsentwurf vom 18.5.2011, KOM(211) 275 endgültig.
72 Art. 12 Abs 1 Satz 1 der Richtlinie.
73 Die deutschen TOA-Standards liegen inzwischen in der siebten Auflage 2017 vor; abrufbar unter www.toa-servicebuero.de/service/bibliothek/toa-standards-7-aufl [Sept. 2022].
74 Als notwendige Voraussetzung für einen sog. "informed consent".

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

keit in einem möglichen Strafverfahren.[75] Problematisch ist dabei aus fachlicher Sicht, dass der Täter oder die Täterin nach dem deutschen Richtlinientext den zugrundeliegenden Sachverhalt im Wesentlichen zugegeben haben muss.[76] Bei dieser Formulierung, die einem Geständnis terminologisch sehr nahekommt, handelt es sich freilich um einen weiteren ärgerlichen Übersetzungsfehler: Die englische Originalversion spricht richtigerweise von "Einräumen"[77]. Unklar ist ferner die Bedeutung der Bestimmung, wonach ein Tatausgleich nur durchgeführt werden soll, wenn er im Interesse des Opfers ist.[78] Das steht, jedenfalls bei wörtlichem Verständnis, in eklatantem Widerspruch zu einem wesentlichen Grundpfeiler der *Restorative Justice*, nämlich der Un- bzw. Allparteilichkeit des Verfahrens.

Darüber hinaus sieht der Text – sozusagen als Grundregel zum Tatausgleich – vor, dass die Mitgliedsstaaten sicherzustellen haben,

> […] dass die Opfer, die sich für eine Teilnahme entscheiden, Zugang zu sicheren und fachgerechten Wiedergutmachungsdiensten haben.[79]

Ist diese Bestimmung nun ein echter Anspruch, zumindest für die Opfer? Die Meinungen dazu sind gespalten. Eindeutig wäre die Verwendung des Begriffes "Recht auf Zugang" gewesen, wie in der Venedig-Deklaration des Europarates. Der Begriff wurde im Zuge der Beratungen in den europäischen Gremien jedoch gestrichen. In ihren Umsetzungsempfehlungen der EU- Kommission[80] wird die Frage schlicht übergangen. Stattdessen erklärt das Dokument lapidar, dass sich aus Artikel 12 keine Pflicht der Mitgliedsstaaten zur Einführung bzw. Anerkennung von Tat- bzw. Täter-Opfer-Ausgleich oder anderer Konfliktregelungsformen ergebe. Bei einer Zusammenschau der Kernvorschriften der Richtlinie zur *Restorative Justice* – beginnend mit der Informationspflicht über die verfügbaren Ausgleichsangebote, der darauf basierenden Entscheidungshoheit des Opfers

75 Art. 12 Abs. 1 (a) bis (e) der Richtlinie.

76 Art. 12 Abs. 1 (c) der Richtlinie.

77 "Acknowledged" – also *gerade nicht* "confessed"; da alle Übersetzungen in die Nationalsprachen amtlichen Charakter haben, lässt sich diese sprachliche Diskrepanz nicht einfach auflösen.

78 Art. 12 Abs. 1 (a) der Richtlinie. Kritisch hierzu auch *Bock* 2013, S. 207 f.

79 Art. 12 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie. Hier hat die wenig hilfreiche Übersetzung durch den EU-Übersetzungsdienst ihren Ursprung; vgl. dazu oben Fn. 13.

80 DG Justice Guidance Document related to the transposition and implementation of Directive 2012/29/EU, Ref. Ares(2013)3763804 vom 19.12.2013, S. 32 f.; https://e-justice.europa.eu/fileDownload.do?id=05758a3a-9e2e-49a5-a7ec-3737c3ad6876 [Sept. 2022].

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

über eine Teilnahme und der Zugangsmöglichkeit zu einem sicheren und fachgerecht durchgeführten Ausgleich, läge eine entsprechende Auslegung eigentlich nahe. Warum sollten Opfer einen verbrieften Anspruch auf Informationen zu verfügbaren Ausgleichsangeboten haben, wenn sie diesen Service dann nicht auch sollten in Anspruch nehmen dürfen? Die Richtlinie selbst benennt in Artikel 4 diesen unmittelbaren Zusammenhang der Informationspflicht als Grundvoraussetzung für die Wahrnehmung der Rechte im Übrigen ganz explizit.[81] Die Option des – selbstbestimmten – Zuganges ist die entscheidende Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Dienstleistung. Das müsste eigentlich ebenso für die bestehenden Angebote der *Restorative Justice* gelten.[82] Gleichwohl verneinen namhafte Stimmen einen aus der Richtlinie herleitbaren individuellen Anspruch.[83]

Insgesamt tragen die Vorschriften der EU-Richtlinie erkennbaren Kompromisscharakter zwischen Restorative-Justice-Befürwortern und politischen Hardlinern in den Gesetzgebungsgremien der Union. Es gab schlicht keinen Konsens, sodass die Reichweite und Ausgestaltung restorativer Angebote letzten Endes der politischen Opportunität der Mitgliedsstaaten überlassen bleibt. Obwohl die Umsetzungsempfehlungen explizit auf die Erkenntnisse der wissenschaftlichen Begleitforschung auf den universellen Nutzen der *Restorative Justice* gerade auch für Opfer von Straftaten[84] hinweisen, wird deren Einführung gleichwohl nur für minderschwere und Bagatellstraftaten empfohlen – und auch dies nur mit sehr zurückhaltenden Worten.[85] Bei Lichte betrachtet hat die Richtlinie vor allem Anwendungsschranken errichtet. Da verwundert es kaum, dass die Umsetzung der relevanten Vorgaben in den EU-Mitgliedsstaaten bislang unzureichend ist.[86]

Das Fazit fällt daher recht ernüchternd aus. Die Vorgaben der Richtlinie erscheinen insgesamt zögerlich, zum Teil auch in sich widersprüchlich, und bleiben weit hinter dem deutlich progressiveren Konzept des Europarates zurück. Die Regelungen zeugen eher von latenter Skepsis denn von fundierter Expertise. *Gema Varona* hat dies einmal zutreffend auf den

81 Vgl. Art. 4 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie.
82 Ausführlicher hierzu *Laxminarayan* 2014.
83 In diesem Sinne z.B. *Lauwaert* 2013.
84 Siehe oben Fn. 50 u. 51.
85 Guidance Document, aaO. (Fn. 80), S. 33: "Member states are invited to consider" (sic!).
86 Siehe auch den Evaluationsbericht des European Parliamentary Research Service, www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2017/611022/EPRS_STU(2017)611022_EN.pdf [Sept. 2022].

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Punkt gebracht: Sie attestiert der Richtlinie eine misstrauische Grundhaltung,[87] die die Restorative Justice als etwas erscheinen lässt, wovor Opfer zuallererst geschützt werden müssten.[88] Insgesamt scheint hinter den Regelungen ein etatistisches, zentralistisches und paternalistisches Grundverständnis durch,[89] das den Autonomiegedanken wenig bis gar nicht berücksichtigt. Aus dieser Perspektive beschränken sich die Handlungsoptionen gerade für die Opfer im Wesentlichen darauf, eine Ausgleichsinitiative gegebenenfalls abzulehnen bzw. aus einem laufenden Ausgleichsprozess auszusteigen.

4. *Ausblick: Restorative Justice – vom exzeptionellen zum ganzheitlichen Ansatz*

In Europa existieren mithin zwei ziemlich unterschiedliche Restorative-Justice-Konzepte: das progressive, unverbindliche des Europarates und das rechtlich eigentlich bindende der Europäischen Union, das wenig bis keinen Fortschritt anzustoßen vermag. Man könnte überspitzt formuliert auch von einem europarechtlichen Graben sprechen.[90] Es sind aber nicht nur rechtspolitische Erwägungen, die Europa als Ganzes und nicht nur das EU-Kerneuropa im Blick haben, sondern in erster Linie inhaltliche, die das Europaratsmodell als eindeutig vorzugswürdig erscheinen lassen.

Die konzeptionelle Neuausrichtung der *Restorative Justice* in ein Angebot, zu dem die Betroffenen ein verbrieftes Zugangsrecht haben würden, ist der entscheidende Baustein, der bis heute noch fehlt – auch in Deutschland, das im europäischen Vergleich,[91] jedenfalls auf dem Papier, sehr weitgehende gesetzliche Regelungen zum Täter-Opfer-Ausgleich in allen wesentlichen Stadien hat: im Ermittlungsverfahren, im Hauptverfahren und im Vollstreckungsverfahren. Allerdings klafft zwischen Anspruch und Wirklichkeit auch hierzulande eine beachtliche Lücke. Denn die Praxis

87 *Varona* 2014, 555.

88 Siehe insbes. Erwägungsgrund 46 der Richtlinie 2012/29/EU.

89 Die Richtlinie ist auf das Konzept amtlicher Fallzuweisung fokussiert und propagiert darüber hinaus die Schaffung eines möglichst einheitlichen, organisatorisch gebündelten 'nationalen' Ausgleichsangebotes (also genau das Gegenteil der z.B. in Deutschland – jedenfalls in den größeren Städten – vorzufindenden Vielfalt unabhängiger, methodisch und inhaltlich unterschiedlich ausgerichteter Ausgleichsstellen). Ausführlicher zu den Schwachpunkten der Richtlinie auch *Kilchling* 2014.

90 Vgl. *Kilchling* 2019.

91 Ausführlicher, am Beispiel von sechs Vergleichskriterien, *Kilchling* 2019.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

der vergangenen Jahre und Jahrzehnte hat gezeigt, dass viele potenziell Betroffene bislang schlichtweg keine Chance auf Zugang haben. Das gilt insbesondere für die Opfer, die von dem vielfältigen Potenzial der restorativen Konfliktregelungsmodelle persönlich am meisten profitieren könnten. Für sie ist die Einladung zur Teilnahme an einem Tat- bzw. Täter-Opfer-Ausgleich oder einem anderen restorativen Angebot bis heute ein exzeptionelles Ereignis. Echte Teilhabe ist dies sicherlich nicht.

Damit läuft ein konzeptionelles Kernversprechen der *Restorative Justice*, nämlich die selbstbestimmte Teilnahme, im Wesentlichen leer. Die bislang vorherrschende Routine der zuweisungsabhängigen Eröffnung der Ausgleichsverfahren müsste daher zwingend um einen weiteren, nachfragebasierten Zugangsweg ergänzt werden, insbesondere auch für ausgleichsinteressierte Opfer.[92] Sie sind bislang bekanntlich diejenigen, die in der Regel als Letzte gefragt werden – am Ende eines mehrstufigen Vorauswahlprozesses durch Justiz und Ausgleichsstelle, und erst nachdem auch der oder die Beschuldigte ihre Teilnahmebereitschaft erklärt haben. Selbstbestimmung, die diese Bezeichnung tatsächlich verdient, sähe freilich ganz anders aus: Sie setzt eine aktive Wahlmöglichkeit voraus. Ein System, das im Wesentlichen durch behördliche Zuweisungen gespeist wird, verweist das Opfer faktisch in die passive, reaktive Warterolle. Darüber hinaus ist die Fokussierung auf Fälle, die aus Sicht der Justiz ausgleichsgeeignet erscheinen, auch zutiefst paternalistisch.[93] Wohin das führen kann, zeigt nicht zuletzt auch die verhängnisvolle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu § 46a StGB,[94] die nicht nur im Hinblick auf die ablehnende Haltung im Falle von Tötungsdelikten[95] daran zweifeln lässt, ob das restorative Potenzial des Täter-Opfer-Ausgleichs gerade in Fällen schwerer Kriminalität in der Justiz wirklich erkannt wird. Den Betroffenen selbst muss die Entscheidung übertragen werden, ob sie das Wagnis eines restorativen Prozesses eingehen möchten oder nicht – auch wenn der Staatsanwalt oder die Richterin meinen, dies besser beurteilen zu können. Dies lässt sich nur auf der Basis eines Initiativrechts erreichen.

92 In diesem Sinne auch *van Dijk* 2013, 428.

93 *Bock* 2013, 208 spricht von einer bedenklichen Bevormundung der Geschädigten.

94 Schon früh hat der BGH deliktspezifische Anwendungskriterien zu § 46a StGB entwickelt, die im Gesetz überhaupt nicht vorgesehen sind und der Autonomie der Beteiligten mitunter diametral entgegenlaufen können; kritisch dazu schon *Kilchling* 1996; *Schöch* 2011.

95 BGH, NJW 2019, 319; kritisch dazu u.a. Kaspar & Kratzer-Ceylan 2019.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Die Fälle mit schweren Straftaten verweisen schließlich auf eine weitere wichtige Komponente selbstbestimmter Teilnahme: die Entscheidungshoheit über den richtigen Zeitpunkt. Mit der Loslösung des Täter-Opfer-Ausgleichs von einer bestimmten Verfahrensart und einem bestimmten Verfahrensstadium wird dieser zugleich zur Langzeitoption. Die Betroffenen müssen daher auch die Möglichkeit haben, den Zeitpunkt des Ausgleichsverfahrens mitzubestimmen. In Fällen leichterer Kriminalität wird das weiterhin zumeist ein früher Zeitpunkt sein, in der Regel vor einem möglichen Gerichtsprozess oder spätestens vor dessen Abschluss. Bei schwereren oder sehr schweren Straftaten kann es aber angezeigt sein, zunächst einen längeren Zeitraum verstreichen zu lassen und erst ein, zwei oder mehrere Jahre nach der Tat ein restoratives Verfahren zu initiieren oder dem Opfer die Möglichkeit zu geben, erst dann auf ein Ausgleichsangebot der Gegenseite zu reagieren. In Fällen des vollzugbegleitenden Täter-Opfer-Ausgleichs zeigen die Erfahrungen nicht nur aus Deutschland, sondern auch aus dem Ausland,[96] dass manche Opfer (erst) nach einer längeren Coping-Phase, mitunter für sie selbst anfänglich zunächst undenkbar, plötzlich das Bedürfnis haben, mit dem Täter oder der Täterin zu kommunizieren, ihnen Fragen zu stellen, sie zu konfrontieren. Erst dann können sie innerlich zur Ruhe kommen und psychisch endgültig mit dem Erlebten abschließen. Die Ausgleichsvereinbarung selbst konzentriert sich dann häufig weniger auf materiellen Schadensausgleich denn auf die Regelung des künftigen Verhältnisses der Beteiligten. Ein ganzheitliches Restorative-Justice-Konzept müsste also auch in diesem späten Stadium ausreichende Angebote vorsehen.

Gerade der zuletzt aufgezeigte Aspekt, nämlich die Autonomie auch im Hinblick auf den möglichst idealen Zeitpunkt des Ausgleichverfahrens, lässt erkennen, warum die restorativen Angebote tatsächlich autonom von der justiziellen Fallaufarbeitung organisiert sein müssen. Die Erreichung seiner Ziele kann nicht unter den Vorbehalt der gerichtlichen Verfahrenslogik mit ihren spezifischen strafprozessualen Regeln und Notwendigkeiten – etwa dem Gebot der Verfahrensbeschleunigung – gestellt werden; diese sind im schlimmsten Fall sogar kontraproduktiv.

Anstelle eines formalen Schlusswortes soll ein konkretes Beispiel aus dem Modellprojekt Täter-Opfer-Ausgleich im baden-württembergischen

96 Vgl. hierzu *Rössner* 2013. Ausführlicher z.B.: *Lummer et al.* 2015 (mit vielen interessanten Beiträgen); *Mayer* 2017; *Kilchling* 2017.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Justizvollzug abschließend illustrieren, warum die Weiterentwicklung zu einem ganzheitlichen Modell ebenso konsequent wie unerlässlich ist. Eine Teilnehmerin an einem Ausgleichsgespräch im Gefängnis hatte, wie uns ihre Tochter berichtete, seit vielen Jahren den Wunsch, mit dem Mörder ihres Mannes im Gefängnis zu sprechen. Erst im Rahmen des zeitlich befristeten Modellprojektes, das – zufällig – auch die betreffende Justizvollzugsanstalt umfasste, konnte ihr Wunsch realisiert werden, nachdem sich zuvor – ebenfalls zufällig – auch der für die maßgebliche Tat einsitzende Gefangene für eine Teilnahme gemeldet hatte.[97] Von so viel Zufall dürfen Betroffene künftig nicht mehr abhängig sein.

Literatur

Aertsen (2015) Belgium, in: F. Dünkel, J. Grzywa-Holten & P. Horsfield (eds.), Restorative Justice and Mediation in Penal Matters – A stocktaking of legal issues, implementation strategies and outcomes in 36 European Countries. Band 1, 45-87.

Andris (2015) Rechtliche und tatsächliche Rahmenbedingungen des Täter-Opfer-Ausgleichs in Haft – Ein Beitrag zur Umsetzung des Täter-Opfer-Ausgleichs im baden-württembergischen Strafvollzug. DBH-Materialien Band 73.

Bannenberg (1993) Wiedergutmachung in der Strafrechtspraxis. Eine empirisch-kriminologische Untersuchung von Täter-Opfer-Ausgleichsprojekten in der Bundesrepublik Deutschland.

Barabás, Fellegi, & Windt (eds.) (2012) Responsibility-Taking, Relationship-Building and Restoration in Prisons. Mediation and Restorative Justice in Prison Settings.

Barona Vilar (2015) Mediation post sententiam bei terroristischen Straftaten. Von der restorative justice zur reconstructive justice. ZStW 127, 767-787.

Bock (2013) Das europäische Opferrechtspaket: zwischen substanziellem Fortschritt und blindem Aktionismus. ZIS, 201-211.

Brühl (2019) Krise des Multilateralismus – Krise der Vereinten Nationen? Vereinte Nationen 1/2019, S. 3-8; https://zeitschrift-vereinte-nationen.de/suche/zvn/artikel/krise-des-multilateralismus-krise-der-vereinten-nationen [Sept. 2022].

Buntinx (2015) Belgium: A Murder Case, in: *Lummer, O. Hagemann & Reis* (eds.), Restorative Justice at post-sentencing level in Europe, 106-108.

Dünkel, Grzywa-Holten, & Horsfield, (eds.) (2015) Restorative Justice and Mediation in Penal Matters – A stocktaking of legal issues, implementation strategies and outcomes in 36 European Countries. 2 Bände.

Emerson (2015) Restoring the balance: An overview of victim-initiated restorative justice in Thames Valley. Newsletter of the European Forum for Restorative Justice 3/2015, 4-7.

97 Vgl. *Kilchling* 2017, 178 f.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Groenhuijsen (2014) The development of international policy in relation to victims of crime. International Review of Victimology 20, 31-48.

Hartmann (1995) Schlichten oder Richten: Der Täter-Opfer-Ausgleich und das (Jugend-) Strafrecht.

Hartmann (2019) Restorative Justice und die Opferperspektive – Forschungsbefunde, in: DBH-Fachverband (Hrsg.), Die Stärke der Beteiligten: Selbstbestimmung statt Bedürftigkeit. Tagungsdokumentation des 17. Forums für Täter-Opfer-Ausgleich. BDH Materialien Nr. 78, 93-109.

Hartmann, Schmidt, Settels, & Kerner (2021) Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für die Jahrgänge 2019 und 2020. Reihe 'recht' des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. 2021.

Hilf (2012) Restorative Justice Developments in Austria, in: *Miers & Aertsen* (eds.), Regulating Restorative Justice. A comparative study of legislative provision in European Countries, 29-59.

Kaiser (1996) Kriminologie. Ein Lehrbuch. 3. Auflage.

Kaiser (1999) Täter-Opfer-Ausgleich als moderne Konfliktlösungsstrategie strafrechtlicher Sozialkontrolle, in: *K.H. Gössel & H. Triffterer* (Hrsg), Gedächtnisschrift für Heinz Zipf, 105-121.

Kaspar& Kratzer-Ceylan (2019) Täter-Opfer-Ausgleich bei Tötungsdelikten. TOA-Magazin 1/2019, 27-30.

Kerner (2003a) Bibliographie Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung. DBH-Materialien Nr. 36. 2. Auflage.

Kerner (2003b) Opfer und Täter – Eine Bibliographie zu Außergerichtlichem Tatausgleich, Konfliktausgleich, Mediation, Opferhilfe, Opferschutz, Schadenswiedergutmachung, Täter-Opfer-Ausgleich und weiteren damit verbundenen Problembereichen. Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie, Band 1, 2. Auflage.

Kerner (2015) Bibliographie Kriminalitätsopfer – Veröffentlichungen zu Fragen des Umgangs von Staat und Gesellschaft mit Viktimisierung und den davon betroffenen Menschen. Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie Band 33.

Kilchling (1995) Opferinteressen und Strafverfolgung. Freiburg i.Br. 1995.

Kilchling (1996) Aktuelle Perspektiven für Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung im Erwachsenenstrafrecht. Eine kritische Würdigung der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu § 46a StGB aus viktimologischer Sicht. NStZ 1996, S. 309-317.

Kilchling (2014) Die Europäische Opferrechtsrichtlinie: Unterstützung oder Hemmschuh für die Entwicklung der Restorative Justice? In: Europäische Vorgaben zum Opferschutz – Unterstützung oder Hemmschuh für Restorative Justice? Tagungsdokumentation des 15. Forums für Täter-Opfer-Ausgleich 2014 in Trier. DBH-Materialien Band 73, 46-56.

Kilchling (2017) Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug. Wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts "Täter-Opfer-Ausgleich im baden-württembergischen Justizvollzug".

Kilchling (2019) Restorative Justice in Europa. TOA-Magazin 2/2019, 4-9.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Kilchling & Löschnig-Gspandl (2000) Legal and Practical Perspectives on Victim/Offender Mediation in Austria and Germany. International Review of Victimology, 305-332.

Lauwaert (2013) Restorative Justice in the 2012 EU Victims Directive: A right to quality service, but no right to equal access for victims of crime. Restorative Justice: An International Journal, 414-425.

Laxminarayan (2014) Accessibility and Initiation of Restorative Justice. The European Forum for Restorative Justice, Leuven; www.euforumrj.org/en/accessibility-and-initiation-restorative-justice-2014 [Sept. 2022].

Lien (2021) Mediation in Strafsachen – Deutschland, Taiwan und China im Vergleich.

Lummer, Hagemann& Reis. (eds.) (2015) Restorative Justice at post-sentencing level in Europe.

Mayer (2017) Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug.

Miers, & Aertsen, (eds.) (2012) Regulating Restorative Justice. A comparative study of legislative provision in European Countries.

Pelikan (2013) Restorative Justive – (m)ein Weg, in: Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung (Hrsg.), Restorative Justice – Der Versuch, das Unübersetzbare in Worte zu fassen. DBH-Materialien Nr. 71, 38-52.

Rössner (2013) Gesetzliche Rahmenbedingungen des Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafvollzug – ein Vorschlag. TOA-Magazin 1/2013, 9-11.

Rössner & Wulf (1984) Opferbezogene Strafrechtspflege. Leitgedanken und Handlungsvorschläge für Praxis und Gesetzgebung.

Schlupp-Hauck & Waade (2019) Mediation bei Mord? Erfahrungen, Probleme und Perspektiven in Deutschland, in: DBH-Fachverband (Hrsg.), Die Stärke der Beteiligten: Selbstbestimmung statt Bedürftigkeit. Tagungsdokumentation des 17. Forums für Täter-Opfer-Ausgleich. BDH Materialien Nr. 78, 110-115.

Schöch (2011) Die "unterbelichtete" Schadenswiedergutmachung gemäß § 46a StGB, in: K. Bernsmann & T. Fischer (Hrsg.), Festschrift für R. Rissing-Van Saan, 639-655.

Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung (Hrsg.) (2013) Restorative Justice – Der Versuch, das Unübersetzbare in Worte zu fassen. DBH-Materialien Nr. 71.

Shapland, Robinson, & Sorsby (2011) Restorative Justice in Practice: Evaluating what works for victims and offenders.

Sherman & Strang (2007) Restorative Justice. The Evidence.

Staiger (2019) Ein Plädoyer für Restorative Justice – Die Europaratsempfehlung im Überblick. TOA-Magazin 2/2019, 13-16.

Strang (2002) Repair or Revenge: Victims and Restorative Justice.

Tein (2022) Die Empfehlungen des Europarates zur Restorative Justice und das ResOG in Schleswig-Holstein – Definition und Vereinheitlichung von Wiedergutmachungsdiensten auf Landesebene. TOA-Magazin 1/2022, 14-18.

Van Camp (2014) Victims of Violence and Restorative Practices.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Van Camp & De Souter (2012) Restorative Justice in Belgium, in: D. Miers & I. Aertsen (eds.), Regulating Restorative Justice. A comparative study of legislative provision in European Countries, 60-100.

Van Camp & Wemmers (2011) La justice réparatrice et les crimes graves. Criminologie 2/2011, 171-198.

Van Garsse (2015) Restorative Justice in Prisons. Ljetopis socijalnog rada 22/1 (Lipanj/Juni 2015), 15-35; https://hrcak.srce.hr/clanak/206522 [Sept. 2022].

Van Dijk (2013) Victim-centered restorative justice. Restorative Justice: An International Journal, 426-429.

Varona (2014) Who Sets the Limits in Restorative Justice and Why? Comparative Implications Learnt from Restorative Encounters with Terrorism Victims in the Basque Country. Oñati Socio-Legal Series 3/2014, 550-572.

Wager & Wager (2015) Victims Perspective: Victim Perspectives on Post-Sentencing Restorative Justice in cases of Serious Crimes, in: *R. Lummer, Hagemann & Reis* (eds.), Restorative Justice at post-sentencing level in Europe, 35-45.

Wandrey & Weitekamp (1998) Die organisatorische Umsetzung des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland – eine vorläufige Einschätzung der Entwicklung im Zeitraum von 1989 bis 1995, in: *Dölling* et al. (Hrsg.) Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Bestandsaufnahme und Perspektiven, 121-148.

Autor:

Dr. Dr. h.c. *Michael Kilchling* ist wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht (ehemals MPI für ausländisches und internationales Strafrecht) und Lehrbeauftragter an der Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i.Br. Von 2012 bis 2016 war er auch Vorsitzender des European Forum for Restorative Justice, Leuven.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Strafvollzugsforschung – Ausgewählte Themen und Folgerungen

Dirk Baier

1. Einleitung

Frieder Dünkel hat vor mehr als 25 Jahren eine Bestandsaufnahme zur empirischen Forschung im Strafvollzug vorgelegt.[1] Motiviert war diese Bestandsaufnahme u.a. durch die Sorge des Rückzugs empirischer Forschung aus dem Strafvollzug in den 1980er Jahren. Diese Sorge besteht aktuell weniger; empirische Forschung hat mittlerweile einen festen Platz im Strafvollzug. Gleichwohl werden derzeit ebenfalls Diskussionen darum geführt, inwieweit eine unabhängige und kritische Forschung in diesem Bereich möglich ist. Dies belegen verschiedene Beiträge in der Zeitschrift Neue Kriminalpolitik, die insbesondere um die Rolle der Ministerien und Kriminologischen Dienste bei der Genehmigung von externen Forschungsprojekten kreisen.[2] An dieser Stelle sollen keine weiteren Argumente zu dieser Diskussion hinzugefügt werden. Ausgangspunkt dieses Beitrags ist das Grundverständnis, dass es unabhängiger Forschung im Vollzugsbereich bedarf, u.a. um die „Transparenz des Vollzugsgeschehens" zu gewährleisten bzw. die „Strafvollzugspolitik […] auf der Grundlage wissenschaftlicher Evaluationen" weiterzuentwickeln.[3] Maelicke konstatiert:

> Die Kombination von Forschung und Entwicklung […] ist zu einem Qualitätsmerkmal von Branchen und Unternehmen geworden, die sich erfolgreich den besonderen Herausforderungen des sozialen Wandels stellen wollen bzw. zur Sicherung ihrer Überlebensfähigkeit stellen müssen.[4]

Hieran sollte sich der Strafvollzug ein Beispiel nehmen, für den Forschung ebenso essenziell und existenziell, d.h. ein Motor der Weiterentwicklung darstellen kann.

---

1 *Dünkel* 1996.
2 Vgl. u.a. *Fährmann/Knop* 2017; *Breuer et al.* 2018.
3 *Dünkel* 1996, VII & VIII.
4 *Maelicke* 2018, 9.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Dünkel[5] machte in seiner Übersichtsarbeit in Bezug auf die 1990er Jahre auf verschiedene Forschungsthemen aufmerksam, die im Fokus standen. Hierzu gehörten bspw. die Themen Frauenvollzug, Vollzug spezifischer Personengruppengruppen wie ausländische Täter:innen, Jugendstrafvollzug, Untersuchungshaft oder Privatisierung des Strafvollzugs. Teilweise sind diese Themen weiterhin von Bedeutung, teilweise stehen aber auch andere Themen im Mittelpunkt. Der nachfolgende Überblick beansprucht nicht, die derzeitige Forschungslandschaft erschöpfend darzustellen. Stattdessen werden, auch unter Berücksichtigung der Diskurse in der Schweiz, in der der Autor tätig ist, einige ausgewählte Themen der Strafvollzugsforschung vorgestellt und Folgerungen daraus formuliert.

2. Rahmendaten zum Strafvollzug in Deutschland und der Schweiz

In der Schweiz gab es im Jahr 2021 7.397 Haftplätze in 92 Justizvollzugseinrichtungen, wobei die grösste Einrichtung 398 Haftplätze umfasste; im Durchschnitt stehen 80 Haftplätze pro Einrichtung zur Verfügung, was darauf verweist, dass die Einrichtungen in der Schweiz eher klein sind.[6] In Deutschland gab es im Jahr 2017 (letztes verfügbares Jahr) 180 Justizvollzugsanstalten mit insgesamt 73.603 Haftplätzen[7]; die durchschnittliche Grösse von Haftanstalten in Deutschland liegt also ca. fünfmal höher als in der Schweiz. Für beide Länder gilt allerdings, dass die Anstalten unterbelegt sind: In der Schweiz lag die Belegungsrate im Jahr 2021 bei 85 %, in Deutschland 2017 bei 87 %. Ebenfalls in beiden Ländern gilt, dass der Strafvollzug regional, d.h. in der Schweiz durch die Kantone, in Deutschland durch die Bundesländer verantwortet wird, was in beiden Ländern eine Varianz der Ausgestaltung des Vollzugs erzeugt – ein sicherlich wichtiges Forschungsfeld.

In Tabelle 1 sind weitere Statistiken zum Strafvollzug zu beiden Ländern im Zeitverlauf dargestellt. Dabei ist zu beachten, dass die dargestellten Zahlen zwischen den Ländern nicht ohne Weiteres vergleichbar sind. In der Schweiz werden bspw. Statistiken für Jugendliche und Erwachsene getrennt

5 *Dünkel* 1996, 45ff.

6 Vgl. https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/justizvollzug/justizvollzugseinrichtungen.assetdetail.22344207.html

7 Vgl. https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Jahrbuch/jb-justiz.pdf;jsessionid=9D230D74E520BD52EB382FC13CDA3238.live712?__blob=publicationFile (S. 324).

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

veröffentlicht, in Deutschland zusammen.[8] In der Schweiz sind in die Inhaftiertenzahlen die Zahlen zu im Massnahmenvollzug inhaftierten Personen inkludiert; in Deutschland hingegen gibt es keine aktuelle Statistik zu im Massregelvollzug untergebrachten Personen – die letzte Statistik weist für das Jahr 2013 insgesamt 10.875 hier untergebrachte Personen aus.[9] Zudem liegen für Deutschland verschiedene Statistiken zu Gefangenenzahlen vor: Einerseits der „Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs“[10] (inkl. Untersuchungshaft), andererseits „Strafvollzug - Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen Fachserie 10 Reihe 4.1“[11]; anhand der letztgenannten Statistik wurde der Anteil weiblicher bzw. ausländischer Strafgefangener bestimmt.

Werden die verschiedenen Inkompatibilitäten der Statistiken ausser Acht gelassen, zeigt sich zunächst, dass die Gefangenenrate pro 100.000 Personen der Bevölkerung in beiden Ländern in etwa gleich hoch ausfällt, nämlich im Jahr 2011 etwa 80, im Jahr 2021 etwa 70. Gerade im Vergleich der Jahre 2016 und 2021 ist ein deutlicher Rückgang der Rate erkennbar, was mit der Coronapandemie und einer Aussetzung des Vollzugs insbesondere kürzerer Freiheitsstrafen erklärbar ist; fraglich ist, ob sich diese Entwicklung in den kommenden Jahren wieder umkehrt oder von dauerhafter Natur ist. Diese durchschnittliche Gefangenenrate verdeckt zugleich deutliche regionale Unterschiede: So ist für die Schweiz bekannt, dass die Gefangenenrate in den französischsprachigen Kantonen höher ausfällt als in den deutschsprachigen Kantonen; in Deutschland liegt die Rate in norddeutschen Bundesländern niedriger als in den süddeutschen Bundesländern.

In beiden Ländern gilt daneben, dass ein recht grosser Anteil an Inhaftierten durch Personen in Untersuchungshaft gestellt wird; in der Schweiz ist der Anteil dabei noch höher als in Deutschland (2021: 31,2 zu 20,4 %, wobei der Anteil in Deutschland noch niedriger ausfallen würde, wenn Zahlen zum Massregelvollzug bei der Gefangenenzahl berücksichtigt wer-

8 Bei den Zahlen zur Schweiz wird deshalb immer von «Erwachsenen» gesprochen. Vgl. für die Statistiken zur Schweiz: https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/justizvollzug.assetdetail.22344234.html.

9 Vgl. https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/krankenhaus-massregelvollzug-5243202149005.html.

10 Vgl. https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00002496.

11 Vgl. https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000108.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

den könnten). Nur eine Minderheit der Inhaftierten ist weiblich: In der Schweiz steigt der Anteil leicht von 5,3 auf 5,7 % im Zeitraum 2011 bis 2021, in Deutschland von 5,5 auf 5,7 %; generell lässt sich aber kein bedeutsamer Trend eines Anstiegs weiblicher Inhaftierter ausmachen.

Deutschland und die Schweiz unterscheiden sich sehr deutlich in Bezug auf den Anteil an ausländischen Inhaftierten. In der Schweiz liegt dieser über die Jahre hinweg konstant bei etwas über 70 %. In Deutschland nimmt der Anteil von 22,7 auf 33,8 % zu, bleibt aber noch immer deutlich unter dem Niveau der Schweiz. Dieser deutliche Unterschied hat primär mit dem unterschiedlichen Ausländeranteil in den Ländern zu tun: Im Jahr 2021 betrug dieser in der Schweiz 25,5 %, in Deutschland 12,7 %. Daneben könnten weitere Faktoren für diesen Unterschied verantwortlich sein (z.B. höherer Anteil an Kriminaltouristen in der Schweiz).

Tabelle 1: Ausgewählte Statistiken zum Strafvollzug

		2011	2016	2021
Schweiz	Bevölkerung am 31.12. des Vorjahrs	7.864.012	8.327.126	8.670.300
	Erwachsene Inhaftierte (Pro 100.000 der Bevölkerung)	6.065 (77,1)	6.878 (82,6)	6.316 (72,8)
	davon: in Untersuchungshaft	1.703	1.711	1.968
	davon: Straf- und Massnahmenvollzug	3.151	3.670	3.215
	Anteil erwachsene Frauen	5.3	5.6	5.7
	Anteil erwachsene Ausländer	71.4	72.0	70.8
Deutschland	Bevölkerung am 31.12. des Vorjahrs	81.751.602	82.175.684	83.155.031
	Gefangene (Pro 100.000 der Bevölkerung)	68.099 (83,3)	62.865 (76,5)	56.069 (67,4)
	davon: in Untersuchungshaft	10.793	12.992	11.449
	davon: in Sicherungsverwahrung	466	543	604
	Anteil Frauen	5.5	6.1	5.7
	Anteil Ausländer	22.7	27.9	33.8

3. Ausgewählte Themen der Forschung

Neubacher[12] konstatiert in Anlehnung an Jürgen Habermas und in Bezug auf den Strafvollzug eine „neue Unübersichtlichkeit". Dabei bezieht er sich vor allem auf die Situation in Deutschland, wo mittlerweile „ungefähr 80

12 *Neubacher* 2019, 119.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Vollzugsgesetze" den Strafvollzug rahmen. Die Rede von der Unübersichtlichkeit trifft aber sicher ebenso auf die Forschung zum Strafvollzug zu, die von einer Vielfalt an thematischen Schwerpunktsetzungen und methodischen Herangehensweisen geprägt ist. An dieser Stelle sollen einige ausgewählte Themen und Befunde vorgestellt werden. Einerseits sollen dabei solche Themen betrachtet werden, die sich u.a. bei Betrachtung veröffentlichter Statistiken abzeichnen; andererseits wird auf aktuelle Themenfelder sowie auf strafvollzugsangrenzende Themen eingegangen.

3.1 Trends in der Strafvollzugsstatistik und Forschungsimplikationen

Ein erster, bereits seit längerem festgestellter Trend bezieht sich auf *ältere Menschen* im Strafvollzug.[13] In der Schweiz ist der Anteil ab 60-jähriger Personen im Strafvollzug von 3,6 % (2011) auf 6,2 % (2021) gestiegen, in Deutschland im selben Zeitraum von 3,6 auf 5,2 %. Dies sind keine dramatischen Verschiebungen, stellen den Vollzug aber dennoch vor Herausforderungen. Der Gesundheitszustand verschlechtert sich mit zunehmendem Alter, weshalb ältere Inhaftierte z.T. eigene Settings benötigen, in denen bspw. auch intensivere Pflege möglich ist. Die Frage der adäquaten Unterbringung ist daher eine sowohl die Praxis als auch die Forschung beschäftigende Frage, gerade auch in Bezug auf (sicherungs-)verwahrte Gefangene oder Inhaftierte im Maßnahmen- bzw. Maßregelvollzug. Daneben werden bspw. das Thema Sterben im Vollzug oder Sterbehilfe im Vollzug durch die älterwerdende Inhaftiertenpopulation auf die Forschungsagenda gesetzt.[14]

Eine andere statistisch bedeutsame Tatsache ist, dass viele Inhaftierte nur *kurze Freiheitsstrafen* verbüßen; in der Schweiz wurde 2015 zudem entschieden, das Primat der Geldstrafe vor der Freiheitsstrafe aufzuheben, was über kurz oder lang zu einem Anstieg kurzer Freiheitsstrafen führen dürfte.[15] Derzeit werden in der Schweiz etwas weniger als fünfzig Prozent der Inhaftierten nach maximal 30 Tagen aus dem Strafvollzug entlassen. In Deutschland verbringt etwa die Hälfte der Inhaftierten weniger als neun Monate im Gefängnis. Diese kurzen Freiheitsstrafen stellen u.a. Ersatzfreiheitsstrafen dar, die angeordnet werden, weil Geldstrafen nicht bezahlt

13 Vgl. u.a. *Görgen* 2022.
14 Vgl. u.a. *Bereswill/Neuber* 2019; *Hostettler et al.* 2016.
15 https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-61091.html

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

wurden.[16] In der kriminologischen Forschung stehen hierbei u.a. Fragen im Vordergrund wie, um welche Personengruppe es sich handelt[17] oder inwieweit Resozialisierung in dieser kurzen Zeit möglich ist.[18] Insbesondere an der Ersatzfreiheitsstrafe wird zudem deutliche Kritik geübt.[19]

In den amtlichen Daten zum Strafvollzug wird aber nicht nur deutlich, dass kurze Freiheitsstrafen einen bedeutsamen Anteil ausmachen; es gibt gleichzeitig einen Trend hin zu *längeren Inhaftierungsdauern*. In der Schweiz ist die mittlere Aufenthaltsdauer bei Entlassung aus dem Strafvollzug von 138 Tagen (2011) auf 186 Tage (2021) gestiegen (Median: 33 auf 50 Tage). Wird der Maßnahmenvollzug betrachtet, ist der Anstieg noch eindrücklicher: Die mittlere Aufenthaltsdauer ist von 1.130 auf 2.221 Tage gestiegen (Median: 780 auf 1.767 Tage). Die Gründe hierfür sind nur zum Teil bekannt: Einerseits dürfte bedeutsam sein, dass ein verstärktes Sicherheitsdenken zur Folge hat, Inhaftierte nicht vorzeitig zu entlassen, um Rückfallrisiken zu reduzieren. Andererseits drückt sich gerade in Bezug auf den Maßnahmenvollzug die Haltung aus, dass Straftäter:innen psychische Erkrankungen aufweisen, die über langwierige Therapien behandelt werden müssen. Die Prozesse, die zur Folge haben, dass Personen länger im Vollzug bleiben, sowie die Folgen für die Inhaftierten sind sicherlich noch intensiver über wissenschaftliche Forschung sichtbar zu machen.

Eine mögliche stärkere Punitivität im gesamten Vollzugsbereich könnte auch mit einem anderen Fakt in Verbindung stehen. Der *offene Vollzug* (oder in der Schweiz die Halbgefangenschaft) führt ein Schattendasein und wird immer seltener umgesetzt. In Deutschland verbüßt nur etwa jeder siebte Inhaftierte die Freiheitsstrafe im offenen Vollzug, wobei der Anteil seit 2011 um ca. ein Sechstel zurückgegangen ist. In der Schweiz stellten 2011 lediglich 3,7 % der Einweisungen in den Strafvollzug Einweisungen in die Halbgefangenenschaft dar, 2020 sogar nur noch 1,9 %. Andere Alternativen zum Strafvollzug wie Gemeinnützige Arbeit oder Electronic Monitoring haben nicht im gleichen Maße zugenommen.

Ein sehr zentraler Bereich sozialwissenschaftlicher bzw. kriminologischer Forschung fokussiert die Frage des *Rückfalls*. Rückfallstatistiken liegen sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz in veröffentlichter Form vor. Sie

16 In der Schweiz machen zwischen 40 und 50 % der Einweisungen in den Straf- und Maßnahmenvollzug «Ersatzfreiheitsstrafen» und «Bussenumwandlungen» aus.
17 Vgl. u.a. *Bögelein* 2020.
18 Vgl. u.a. *Treig/Pruin* 2018.
19 Vgl. u.a. *Dünkel* 2022.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

geben jeweils isoliert für ein Land oder auch im Vergleich verschiedener Länder zu Analysefragestellungen Anlass, wenngleich der Vergleich zwischen Ländern aufgrund differenzierender Erfassungsmodalitäten herausfordernd sein kann. Eine vergleichende Analyse ergab„erstaunliche Ähnlichkeiten, was den Anteil von Wiederverurteilten an den in D (33 %) und in CH (34 %) verurteilten erwachsenen Straftätern (ohne Verkehrsdelikte und fahrlässige Tötungen und Körperverletzungen) angeht".[20] Die Rückfallraten variieren bekanntermaßen mit dem Alter (Jüngere weisen eine höhere Rückfallwahrscheinlichkeit auf), dem Geschlecht (Männer weisen eine höhere Wahrscheinlichkeit auf) und dem Delikt (höhere Wahrscheinlichkeit bei Diebstahl). Die vorliegenden Daten belegen, dass nur die Minderheit von Verurteilten bzw. Inhaftierten rückfällig wird, wobei noch weitere systematische Forschung dazu notwendig erscheint, was rückfällige von nicht-rückfälligen Personen unterscheidet und inwieweit Interventionsmaßnahen hierbei eine Rolle spielen.

3.2 Aktuell bedeutsame Forschungsthemen zum Strafvollzug

Ein seit einigen Jahren im deutschsprachigen Raum zunehmend an Bedeutung gewinnendes Thema fokussiert das *Klima von Strafvollzugsanstalten* (oder prison climate). Liebling[21] hat in ihren Arbeiten aufgezeigt, dass sich ein positives Klima auf das Erleben und Verhalten von Inhaftierten auswirkt, und dies nicht nur innerhalb der Anstalt, sondern auch nach dem Verlassen der Anstalt, indem es das Rückfallrisiko senkt. Innerhalb von Anstalten steht es mit erhöhtem Wohlbefinden und geringerem Risiko abweichenden Verhaltens (inkl. Suizid) in Beziehung. Für Deutschland konnten Klatt und Kolleg:innen[22] bereits empirisch belegen, dass das Anstaltsklima, d.h. eine positive Beziehung zwischen Bediensteten und

20 *Fink et al.* 2015. Besonders interessant sind im Zusammenhang mit dem Strafvollzug die Raten an Inhaftierten, die nach einer Entlassung aufgrund einer begangenen Straftat wieder eingewiesen werden, also in den Strafvollzug zurückkehren. In der Schweiz lag die Rate der Wiedereinweisung nach Entlassung zuletzt bei 26,1 % (Erwachsene, Drei-Jahres-Zeitraum; https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/rueckfall.html); für Deutschland gilt: «Entlassene Strafgefangene werden zwar überwiegend erneut straffällig, dennoch kehrt nur […] ein Fünftel (nach Freiheitsstrafe) wieder in den Strafvollzug zurück» (*Jehle et al.* 2021, 18).

21 *Liebling* 2004.

22 *Klatt et al.* 2017.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Inhaftierten, Gewaltverhalten signifikant reduziert. Die Perspektive, dass ein positives Anstaltsklima Inhaftierte positiv beeinflusst, knüpft dabei an die „Procedural-Justice-Theory" an.[23] Entsprechend dieser Theorie ist für das Verhalten in bestimmten Kontexten bzw. in Bezug auf bestimmte Autoritäten entscheidend, ob diese in ihrer Praxis gerecht und respektvoll agieren. Ist dies der Fall, dann ist das Vertrauen hoch, die Legitimität der Institution ist in der Wahrnehmung der vom Handeln dieser Autoritäten betroffenen Personen gegeben. Wer einer Autorität eine höhere Legitimität attestiert, verhält sich ihr gegenüber kooperativer, akzeptiert stärker, welche Ziele diese verfolgt. Liebling und Kolleg:innen[24] haben zur Messung des Anstaltsklimas ein Messinstrument entwickelt, welches mittlerweile auch auf Deutsch vorliegt und in verschiedenen Projekten, bspw. auch von Modellprojekten zur Verbesserung des Anstaltsklimas, eingesetzt wird.[25]

Nicht nur in Zusammenhang mit dem Anstaltsklima, sondern generell und bereits seit längerem ist die Untersuchung der Subkulturbildung, insbesondere mit Bezug auf *Gewalt und Drogenkonsum*, im Strafvollzug von Relevanz. Zur Verbreitung und den Einflussfaktoren dieses Verhaltens liegen inzwischen einige Arbeiten vor. Dabei fokussieren die Datenerhebungen der Arbeitsgruppe um Neubacher[26] den Jugendstrafvollzug, der durch besonders hohe Gewaltraten gekennzeichnet ist. Jenseits davon finden sich Erhebungen im Erwachsenenvollzug, einerseits auf Basis von Aktenanalysen[27] oder umfassender Befragungen.[28] Die Ergebnisse belegen, dass trotz vielfältiger Anstrengung zur Eindämmung von Gewalt und Drogenkonsum im Vollzug diese Verhaltensweisen recht verbreitet sind; zudem stehen sie mit individuellen Merkmalen (wie z.B. eigene Gewalterfahrungen, Gewaltaffinität) und anstaltsbezogenen Merkmalen (Klima, Anstaltsmanagement) in Beziehung, an denen bzgl. der Prävention und Intervention angeknüpft werden kann. Leider werden die Studien bislang nicht kontinuierlich durchgeführt, so dass über Entwicklungstrends sowie über erfolgreich implementierte Massnahmen wenig bekannt ist.

23 *Tyler* 1990.
24 *Liebling et al.* 2011.
25 Vgl. https://gepris.dfg.de/gepris/projekt/463336279?context=projekt&task=showDetail&id=463336279&. In Bezug auf ein positives Anstaltsklima wird auch bspw. von der «dynamischen Sicherheit» gesprochen (u.a. Ajil, 2021).
26 Vgl. u.a. *Neubacher* 2014.
27 Vgl. u.a. *Wirth* 2007.
28 *Ernst* 2008; *Baier/Bergmann* 2013.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Kontinuierlich durchgeführte Befragungen finden sich in der Schweiz mit Blick auf *Bedienstete* im Strafvollzug.[29] Im Jahr 2020/2021 wurde hier bereits zum dritten Mal eine repräsentative Befragung unter Bediensteten durchgeführt (erste Befragung: 2012), wobei Schwerpunkte u.a. die Arbeitszufriedenheit, das Commitment, die Arbeitsbelastungen und das Anstaltsklima sind. Im Zeitvergleich zeigen sich keine klaren Trends, tendenziell aber eher positive Veränderungen (z.B. Anstieg des Commitments; grösserer Anteil an Befragten, die positive Beziehung zu Inhaftierten wahrnehmen). Solche Befragungen sind ein wichtiges Instrument, um die Attraktivität des Arbeitsortes einschätzen und ggf. mit Massnahmen steigern zu können. In diesem Zusammenhang ebenfalls zu erwähnen sind Studien, die sich mit spezifischen Personengruppen im Strafvollzug und deren Arbeitsweisen, Erfahrungen usw. beschäftigen. So wurde bspw. in der Schweiz die Arbeit von Sozialarbeitenden und Arbeitspädagog:innen im Strafvollzug vor dem Hintergrund des Spannungsfelds von Betreuung und Aufsicht untersucht.[30] Auch andere Mitarbeitendengruppen (z.B. Gesundheitsdienst) sowie die Kooperationsbeziehungen zwischen den verschiedenen Mitarbeitendengruppen könnten in vergleichbaren Studien noch stärker in den Blick genommen werden. Der Strafvollzug ist ein interdisziplinärer Tätigkeitsbereich; wie die verschiedenen Professionen möglichst optimal zur Erreichung der Vollzugsziele beitragen können, liesse sich u.a. über Fallstudien besonders erfolgreicher Anstalten untersuchen.

Die Interdisziplinarität in den Anstalten selbst, im Strafvollzugsbereich insgesamt (inkl. der Behörden und unterschiedlichen beteiligten Dienste und weiterer Akteure) stellt eine grosse Herausforderung dar. Es braucht klare, vereinheitlichte Prozesse, eine gemeinsame Sprache und eine gemeinsame Zielorientierung, damit Resozialisierung und Re-Integration wirklich gelingen können. In der Schweiz wurde hierfür der sog. *Risikoorientierte Strafvollzug (ROS)* eingeführt, nach dem mittlerweile 19 der 26 Kantone arbeiten. Oberstes Ziel ist die Rückfallprävention, die vor allem durch die Arbeit an jenen Faktoren erfolgt, die als bedeutsam für eine Deliktentstehung einzustufen sind. Insofern ist die Auseinandersetzung mit dem Delikt und dessen Ursachen primäres Anliegen der Arbeit mit Straffälligen. Die rückfallpräventive Arbeit orientiert sich am Risk-Need-Responsivity-Modell[31], mit den Prinzipien: Orientiere deine Arbeitsinten-

29 *Isenhardt et al.* 2022.
30 Vgl. https://data.snf.ch/grants/grant/176258
31 *Andrews/Bonta* 2010.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

sität am individuellen Rückfallrisiko (risk), bearbeite individuelle kriminogene Problembereiche (need), fördere Kompetenzen und Einstellungen, die Rückfälle weniger wahrscheinlich machen, und schneide deine Interventionen individuell auf kooperationsrelevante Aspekte wie Motivation, Ressourcen und Persönlichkeitseigenschaften zu (responsivity). Für den ROS-Prozess wurden verschiedene standardisierte Instrumente entwickelt, die bspw. der Triagierung (Fall-Screening-Tool) bzw. der forensisch-psychologischen Abklärung dienen. Darüber hinaus, und das ist besonders hervorzuheben, wurden auch Strukturen der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Beteiligten standardisiert. Die Forschung hat für diese Entwicklungen eine Grundlage geschaffen; die Praxis wurde durch ein Modellprojekt und die sukzessive Ausdehnung über Kantonsgrenzen hinaus nachhaltig umgestaltet.

Weitere aktuell wichtige Forschung- und Entwicklungsfelder ließen sich problemlos anführen. An dieser Stelle sollen aber nur noch drei Themen benannt werden:

- Die *religiöse Vielfalt* in den Strafvollzugsanstalten nimmt seit Jahren zu. In erster Linie ist damit die Zunahme an Personen mit muslimischer Religionszugehörigkeit gemeint. Die Haftanstalten haben verschiedene Schritte ergriffen, um die Ausübung des Islam zu ermöglichen (z.B. Freitagsgebet, Empfang eines Imams, Rücksicht auf religiöse Speisevorschriften[32]). Jedoch gibt es weiterhin Herausforderungen, bspw. der Umgang mit Imamen oder die Frage der islamistischen Radikalisierung und De-Radikalisierung im Vollzug. In Deutschland haben kürzlich Stelly und Kollegen[33] Muslime im Jugendstrafvollzug untersucht und plädieren darauf aufbauend u.a. für einen weiteren Ausbau der muslimischen Seelsorge und für mehr politische Bildung mit Blick auf Homophobie, Antisemitismus und Geschlechterverhältnisse.
- Die *Covid-19-Pandemie* war für die gesamte Gesellschaft wie für den Strafvollzug herausfordernd. Um die Ausbreitung im Vollzug zu verhindern, mussten Besuch- und Unterbringungsregime kurzfristig verändert werden; zudem musste mit Entlassungen und Einweisungen anders umgegangen werden (frühere Entlassung, Aufschub oder gar Verzicht auf Einweisungen). In Deutschland wie in der Schweiz hat dieses einma-

32 Vgl. u.a. *NFP* 2011.
33 *Stelly et al.* 2022.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

lige Ereignis zu Forschungsprojekten geführt.[34] Interessant wird sein, ob während der Pandemie eingeführte Innovationen (z.B. Verzicht auf Vollzug von Kurzstrafen, Videotelefonie, Besuche außerhalb der sonst vorgesehenen Zeiten) von Dauer sind oder ob der Vollzug in seine Vor-Pandemie-Routinen zurückfällt. Durch weitere Forschung kann geprüft werden, welche kurzfristigen und welche langfristigen Folgen externe Ereignisse auf sonst eher starre Systeme wie den Strafvollzug haben. Internationale Vergleiche dürften dabei besonders aufschlussreich sein, insofern in anderen Ländern teilweise andere Maßnahmen umgesetzt wurden und solch eine Varianz immer eine Erkenntnisquelle darstellt.[35]

– Im Zuge der Covid-19-Pandemie wurden Innovationen im Vollzug erzwungenermassen umgesetzt. Eine wichtige Frage mit Blick auf die Forschung ist, wie generell *Innovationen* im Vollzugsbereich entstehen und auch die Schwelle von der Idee zur Praxis überschreiten. Was zeichnet ein erfolgreiches Innovationsmanagement in diesem Bereich aus? Welche Innovationen werden von wem entwickelt, ausprobiert und implementiert? Sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland werden immer wieder Projekte mit entsprechendem Potenzial erarbeitet und umgesetzt. Zu erinnern ist an innovative Therapien, an künstlerische oder sportliche Angebote, an Bildungs- oder digitalisierte Angebote u.a.m. Auch Elemente wie Electronic Monitoring, *Restorative Justice* bzw. Mediation usw. werden immer wieder hinsichtlich ihres Potenzials für Resozialisierung und Re-Integration diskutiert, zugleich aber noch eher zurückhaltend umgesetzt. Forschung, insbesondere experimentelle Forschung, kann hier einen wichtigen Beitrag leisten, damit Potenziale und Grenzen noch besser abgeschätzt werden können, wobei dies auch eine Bereitschaft der verschiedenen Akteure für die Durchführung solcher Studien voraussetzt.

3.3 An den Strafvollzug angrenzende Forschungsthemen

Eine in den zurückliegenden Jahren zunehmend in den Fokus der Forschung gerückte Personengruppen sind die *Angehörigen* von Inhaftierten.

34 Für Deutschland vgl. u.a. https://kfn.de/blog/2021/11/neues-forschungsprojekt-corona-hinter-gittern-cobibar/; für die Schweiz *Wegel/Baier* 2022.

35 Vgl. z.B. *Dünkel et al.* 2022.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Wie Forschungsübersichten zeigen[36], handelt es sich bei den Angehörigen um eine vulnerable Gruppe. Kinder und nicht-inhaftierte Elternteile werden dabei häufig als «vergessene Opfer» bezeichnet, weil die verschiedenen Belastungen, denen sie ausgesetzt sind, noch wenig Aufmerksamkeit erhalten. Zu den Belastungen zählen u.a. emotionale Belastung der Trennung, Sorgen über die finanzielle Zukunft und der soziale Rückzug aufgrund erwarteter negativer Reaktionen aus dem Umfeld. Die professionelle Unterstützung für die Angehörigen entwickelt sich allmählich, wenngleich hier weitere Anstrengungen notwendig erscheinen. Die aktuelle Anzahl von Inhaftierungen betroffener Angehöriger, insbesondere Kinder, ist nicht bekannt, weil sie weder in Deutschland noch in der Schweiz amtlich erhoben wird. Auf Basis von verschiedenen Studien kann aber davon ausgegangen werden, dass etwa ein Drittel der Inhaftierten minderjährige Kinder hat; noch mehr Inhaftierte dürften sich in einer Paarbeziehung befinden und noch lebende Elternteile oder Geschwister haben – eine in der Forschung zu den Angehörigen völlig vernachlässigte Personengruppen. Aebi und Kolleg:innen[37] führen für diesen Themenbereich verschiedene Forschungsfragen auf: So bedarf es weiterer, aktueller Studien im deutschsprachigen Raum zu den Folgen der Inhaftierung bspw. zu schulischen und beruflichen Benachteiligungen. Ebenso wichtig wäre es, wenn die Auswirkungen von Kontakten zwischen Angehörigen und Inhaftierten während des Vollzugs systematisch untersucht würden.

Ein zentrales Forschungsfeld stellt zudem die Arbeit der *Bewährungshilfe* dar. Sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz übernimmt die Bewährungshilfe zentrale Aufgaben der Begleitung entlassener Inhaftierter. Die Tätigkeit der Bewährungshilfe setzt aber nicht erst nach der Entlassung an, sondern bereits während des Vollzugs, in dem der Übergang in die Freiheit möglichst umfassend vorbereitet werden muss, d.h. ein Übergangsmanagement erfolgt.[38] Welche Arbeitsweisen die Bewährungshilfe verfolgt[39] und welche Wirkungen sie mit welchen spezifischen Maßnahmen erreicht, ist noch nicht ausreichend untersucht. Was bspw. bislang fehlt, ist eine Längsschnittforschung, in der Bewährungshilfeklient:innen über einen längeren Zeitraum hinweg begleitet werden.

36 Vgl. u.a. *Aebi et al.* 2022.
37 *Aebi et al.* 2022.
38 Vgl. u.a. *Wegel* 2019.
39 In der Schweiz arbeitet die Bewährungshilfe meist risiko- und deliktorientiert (Vgl. u.a. *Mayer/Treuthardt* 2014); in Deutschland konnte sich dieses Paradigma bislang noch weniger durchsetzen.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Besonders in der Schweiz wurde sich in jüngster Zeit der *Abschiebung* (bzw. im Schweizerischen «Ausschaffung») ausländischer Strafgefangener gewidmet.[40] Bereits gezeigt wurde, dass im Schweizerischen Strafvollzug ein hoher Anteil ausländischer Personen inhaftiert ist. Nach dem Vollzug des Freiheitentzugs erwartet viele dieser Inhaftierter die Ausschaffung. Dies wiederum hat zur Folge, dass der Resozialisierungs-Auftrag des Vollzugs unklar ist und im Zweifelsfall dazu führt, dass ausländische Inhaftierte weniger eng betreut werden. Jedoch gibt es bezüglich der Frage, ob von Ausschaffung bedrohte Inhaftierte tatsächlich eine differenzielle Behandlung im Vollzug erfahren, keine systematisch erhobenen Erkenntnisse. Dies gilt ebenso für die Frage, welche Folgen eine Ausschaffung auf die weitere Biografie oder die familiären und anderen sozialen Netzwerke der ausgeschafften Personen hat. Forschungsprojekte, welche sowohl im Vollzug als auch nach erfolgter Ausschaffung die Betroffenen begleiten, erscheinen daher notwendig, auch deshalb, weil daraus Ableitungen für eine optimale Vorbereitung auf die Entlassung und Ausschaffungen getroffen werden können.

4. Folgerungen

Wissenschaftliche Forschung im Strafvollzug stellt eine wichtige Grundlage von dessen evidenzbasierter Weiterentwicklung dar. Primäres Ziel des Strafvollzugs ist, die Resozialisierung und Re-Integration der Inhaftierten zu ermöglichen. Nur für einen sehr kleinen Teil der Inhaftierten ist der Strafvollzug die letzte Station des Lebens; für den größten Teil ist er eine Zwischenstation. Um in dieser ein straffreies Leben vorzubereiten, benötigt es umfassender Anstrengungen verschiedener Akteure – und wissenschaftliche Forschung kann dabei helfen, deren Tun und deren Zusammenarbeit zu optimieren. Dabei stellt der Strafvollzug kein einfaches Forschungsumfeld dar: Einerseits handelt es sich um einen stark regulierten Bereich, mit der Folge, dass der Zugang oder die zu untersuchenden Fragestellungen eingeschränkt sind. Andererseits stellen weitere Rahmenbedingungen Herausforderungen für die evidenzbasierte Forschung dar; hierzu gehören Merkmale der Inhaftierten (z.B. Fremdsprachigkeit, Alphabetisierung, kognitive Belastbarkeit) wie auch Merkmale der Tätigkeit der Professionellen (z. B. Umfang und Intensität der Interventionen, Einzel- und Gruppen-

40 Vgl. u.a. *Urwyler* 2021.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

settings) oder Merkmale der Anstalten (z.B. räumliche und kulturelle Gegebenheiten). Um diese Besonderheiten des Strafvollzugs wissend, sind dennoch folgende Folgerungen für die Forschung in diesem Bereich zu benennen:

- Von herausgehobener Bedeutung ist die Durchführung experimenteller Studien, die das Wissen um die Wirksamkeit von Massnahmen erhöhen. Zwar sind Experimenten im Strafvollzugskontext gewisse Grenzen gesetzt, was bspw. Gruppengrösse, Randomisierung, Programmtreue usw. anbelangt; dennoch geben Experimente am verlässlichsten Auskunft darüber, ob die anvisierten Ziele einer Massnahme erreicht werden oder nicht.
- Experimente setzen voraus, dass die Massnahmen oder Programme, die auf diesem Weg geprüft werden, entwickelt und standardisiert einsatzbereit sind. Dies ist nicht immer der Fall; z.T. müssen neue Massnahmen für neue Phänomene (oder auch für alte Phänomene, die aber nicht mehr effektiv bearbeitet werden) entwickelt werden. Hierfür braucht es eine Innovationsbereitschaft auf Seiten der Anstalten und der Behörden, neue Massnahmen auf dem Weg von Modellprojekten umzusetzen und über Prozess- und Ergebnisevaluationen zu begleiten.[41]
- Forschung im Strafvollzug sollte vielfältige methodische Wege beschreiten. In den Sozialwissenschaften ist ein gewisser Trend hin zu standardisierter, quantitativer, theorieprüfender Forschung festzustellen, insofern diese vermeintlich belastbarere Ergebnisse ermittelt. Allein standardisierte Forschung vermag aber die Wirklichkeit des Strafvollzugs nur bedingt wiederzugeben. Qualitative, rekonstruierende Forschung ist für den Erkenntnisgewinn genauso wichtig; bestenfalls ergänzen sich die Zugänge in Form von Mixed-Method-Designs. Bei beiden Zugängen, quantitativ und qualitativ, ist zudem dafür zu plädieren, die Dominanz von Befragungs- bzw. Interviewforschung zu durchbrechen. Weitere Zugänge wie systematische Beobachtungen, Dokumentenanalysen usw. kamen in der Vergangenheit sporadisch zum Einsatz und sind sicher auch zukünftig zu begrüssen.
- Bedeutsam ist daneben, den Strafvollzug nicht isoliert als Subsystem der Gesellschaft in den Blick zu nehmen, sondern ihn als Teil der Gesell-

41 In der Schweiz existiert eine vom Bund initiierte Fördermöglichkeit für sog. Modellversuche (https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/sicherheit/smv/modellversuche.html).

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

schaft und in Abhängigkeit von Politik, Medien, Bevölkerung usw. zu analysieren. Eine Beispielfragestellung lautet, wie die Bevölkerung den Strafvollzug sieht. Häufig entsteht durch die mediale Berichterstattung der Eindruck, als ob die Bevölkerung hochpunitiv eingestellt ist und für einen möglichst harten Strafvollzug plädiert. Repräsentative Befragungsergebnisse aus der Schweiz zeichnen aber ein differenziertes Bild: So stimmten nur 17,0 % der Befragten der Aussage zu «Kaltes Wasser und ein hartes Bett – dass muss für Gefangene reichen»; mehr als vier von fünf Befragten bejahten hingegen, dass Inhaftierten die Möglichkeit gegeben werden sollte, Schul- bzw. Berufsabschlüsse zu machen bzw. dass sie von Psycholog:innen und Sozialarbeitenden betreut werden sollten.[42]

– Obwohl der Strafvollzug eng reglementiert und der Zugang durch externe Forschende damit prinzipiell erschwert ist, darf dies nicht dazu führen, dass unabhängige Forschung in diesem Bereich gänzlich unterbunden wird. Zwar ist dies derzeit nicht wirklich zu erwarten. Zugleich ist aber beachtlich, inwieweit die Behörden in Deutschland und der Schweiz zunehmend dazu übergehen, eigene Forschungsabteilungen zu etablieren. In erster Linie ist Forschung Aufgabe der Universitäten bzw. Hochschulen (bzw. von deren angegliederten Instituten), insofern die Forschung hier nicht interessengeleitet erfolgt. Es darf durchaus die Frage gestellt werden, wie kritisch eine Forschung ausfällt, die vornehmlich Aufträge, deren Entstehungsbedingungen bisweilen unklar sind, abarbeitet. In der Forschung sind eben alle Zusammenhänge, vom Entstehungs- über den Begründungs- hin zum Verwertungszusammenhang Analysegegenstand und bedeutsam. Forschungen im System für das System weisen ein erhebliches Risiko für blinde Flecken auf, dem nur mittels externer, unabhängiger Forschung begegnet werden kann.
– Zuletzt ist für eine zunehmende internationale Vernetzung der Forschung zu plädieren. Die Fragen und Herausforderungen, denen sich der Strafvollzug ausgesetzt sieht, sind in vielen Ländern ähnlich. Diesen sollte daher mittels international vernetzter Forschung gegenübergetreten werden.

Literatur:

Aebi/Frohofer/Schnyder/Endrass/Graf/Rossegger (2022) Lebenspartner/innen, Kinder und Eltern als Angehörige von Inhaftierten im Justizvollzug.

42 *Baier* 2019 66.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Ajil (2021) Dynamische Sicherheit im Freiheitsentzug. Handbuch.

Andrews/Bonta (2010) The psychology of criminal conduct (5th ed.).

Baier (2019) Kriminalitätsopfererfahrungen und Kriminalitätswahrnehmungen in der Schweiz. Ergebnisse einer Befragung.

Baier/Bergmann Gewalt im Strafvollzug – Ergebnisse einer Befragung in fünf Bundesländern, in: Forum Strafvollzug 2013, 76–83.

Bereswill/Neuber (2019) Sterben im Strafvollzug. Praktiker_innen im Spannungsfeld zwischen dem Ideal des selbstbestimmten Sterbens und der autoritären Struktur der Institution, in: Sozial Extra, 249–253.

Bögelein (2020) Ersetzt Freiheit Geld? Ein empirischer Blick auf die Ersatzfreiheitsstrafe, in: Meier/Leimbach (Hrsg.), Gefängnisse im Blickpunkt der Kriminologie. Interdisziplinäre Beiträge zum Strafvollzug und der Wiedereingliederung, 127–140.

Breuer/Endres/Häßler/Hartenstein/Niemzand/Stoll (2018) Forschung über den Strafvollzug in Deutschland – Die Rolle der Kriminologischen Dienste (zugleich eine Replik auf Fährmann & Knop 2017), in: Neue Kriminalpolitik, 92–109.

Dünkel (1996) Empirische Forschung im Strafvollzug: Bestandsaufnahme und Perspektiven.

Dünkel (2022) Abschaffung oder Reform der Ersatzfreiheitsstrafe?, in: Neue Kriminalpolitik, 253–269.

Dünkel/Harrendorf/van Zyl Smit (Eds.) (2022) The Impact of Covid-19 on Prison Conditions and Penal Policy.

Ernst (2008) Zum Ausmaß der Gewalt in deutschen Justizvollzugsanstalten. Kernbefunde einer Täter-Opfer-Befragung, in: Bewährungshilfe, 357–372.

Fährmann/Knop (2017) Forschungsfreiheit im Strafvollzug: Mehr als eine hohle Phrase?, in: Neue Kriminalpolitik, 251–261.

Fink/Jehle/Pilgram (2015) Strafrechtliche Sanktionen im internationalen Vergleich. Deutschland – Österreich – Schweiz, in: Journal für Strafrecht, 81–94.

Görgen (2022) Alter und Strafvollzug, in: Pohlmann (Hrsg.), Alter und Devianz. Ein Handbuch, 227–239.

Hostettler/Marti/Richter (2016) Lebensende im Justizvollzug. Gefangene, Anstalten, Behörden.

Isenhardt/Mangold/Frey/Hostettler (2022) Personalbefragung im Justizvollzug: Auswertungen zentraler Themen.

Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal (2021) Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2013 bis 2016 und 2004 bis 2016.

Klatt/Suhling/Bergmann/Baier (2017) Merkmale von Justizvollzugsanstalten als Einflussfaktoren von Gewalt und Drogenkonsum – Eine explorative Studie. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 250–271.

Liebling (2004) Prisons and their moral performance: a study of values, quality, and prison life.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Liebling/Hulley/Crewe (2011) Conceptualising and Measuring the Quality of Prison Life, in: Gadd/Karstedt/Messner (Eds.), The Sage Handbook of Criminological Research Methods.

Maelicke (2018) Forschung und Entwicklung als Innovationsstrategie für den Strafvollzug, in: Maelicke/Suhling (Hrsg.), Das Gefängnis auf dem Prüfstand Zustand und Zukunft des Strafvollzugs, 3–22.

Mayer/Treuthardt (2014) Risikoorientierung in Straf- und Massnahmenvollzug und Bewährungshilfe: Strukturen, Prozesse und Instrumente, in: Bewährungshilfe, 132–144.

Neubacher (2014) Gewalt im Jugendstrafvollzug – Ein Überblick über Ergebnisse des Kölner Forschungsprojekts, in: Forum Strafvollzug, 320–326.

Neubacher (2019) Schwerpunkte und Probleme der Strafvollzugsforschung in Deutschland, in: Dessecker/Harrendorf/Höffler (Hrsg.), Angewandte Kriminologie - Justizbezogene Forschung, 119–135.

NFP (2011) Religion in Schweizer Gefängnissen: Gewandelte Gefängnisseelsorge und neue religiöse Akteure.

Stelly/Lutz/Thomas/Bartsch (2022) Muslim*innen im Jugendstrafvollzug – ein Forschungsbericht, in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 120–135.

Treig/Pruin (2018) Kurze Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen als Herausforderung an den Strafvollzug – Möglichkeiten und Grenzen, in: Maelicke/Suhling (Hrsg.), Das Gefängnis auf dem Prüfstand. Edition Forschung und Entwicklung in der Strafrechtspflege, 313–349

Tyler (1990) Why people obey the law.

Urwyler (2021) Resozialisierung: Ausländische Gefangene werden benachteiligt.

Wegel (Hrsg.) (2019) Übergangsmanagement aus dem Straf- und Massnahmenvollzug: Praxisberichte aus der Schweiz.

Wegel/Baier (Hrsg.) (2022) Covid-19 im Strafvollzug: Bewältigung der Pandemie im Schweizer Freiheitsentzug.

Wirth (2007) Gewalt unter Gefangenen. Kernbefunde einer empirischen Studie im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen, in: Bewährungshilfe, 185–206.

Autor:

Prof. Dr. Dirk Baier, Professor an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Leiter des dortigen Instituts für Delinquenz und Kriminalprävention.

Kontakt: Prof. Dr. Baier, ZHAW Soziale Arbeit, Institut für Delinquenz und Kriminalprävention, Pfingstweidenstrasse 96, 8005 Zürich, Mail: dirk.baier@zhaw.ch

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Plädoyer für eine verbesserte Evidenz- und Wirkungsorientierung

Bernd Maelicke

Das Deutsche Institut für Sozialwirtschaft (DISW) bearbeitet seit vielen Jahren forschend und beratend Themen der ambulanten und stationären Resozialisierung und der Hilfen für Opfer von Straftaten. In einem Diskussionsentwurf stellt nun Bernd Maelicke die Idee eines regelmäßigen Faktenchecks vor, um so noch besser als bisher Transparenz und Vergleichbarkeit in dem derzeitigen Resozialisierungs-System des Bundes und der Länder zu begründen. Damit sollen auch die Evidenz- und Wirkungsorientierung der vielfältigen Programme und Maßnahmen der ambulanten und stationären Resozialisierung und Opferorientierung kontinuierlich gesteigert werden.

Grundlage dafür ist ein gemeinsames Zusammenwirken der Praxis, der Wissenschaft und der Politik. Der Diskussionsentwurf lädt deshalb die relevanten Akteure in den Arbeitsfeldern der Resozialisierung und der Opferorientierung zur Beteiligung und zur Mitwirkung ein.

1. Ausgangslage

- Die Vielfalt der rechtlichen Grundlagen der ambulanten und der stationären Resozialisierung und der Opferhilfen reicht von internationalen und europarechtlichen Regelungen über das Verfassungsrecht, über das Straf- und Strafverfahrensrecht, das Sozialrecht etc. bis zu den Resozialisierungs- und Opferhilfegesetzen der Länder. Es gelten also auf Bundesebene und in den 16 Bundesländern durchweg differierende Gesetze, die jeweils in großen zeitlichen Abständen beschlossen wurden, ein stimmiges Gesamtkonzept kann deshalb nicht festgestellt werden.
- Auch die Praxis der Resozialisierung ist von einem großen Grad von Unterschiedlichkeit gekennzeichnet. In den Fachwissenschaften, den Medien und der Politik zeigt der Befund eine weit verbreitete Zersplitterung und führt teilweise zur Marginalisierung des Themas.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

- Das Ziel der ambulanten und stationären Resozialisierung ist weiterhin für Theorie und Praxis der Kriminalprävention national wie international von großer Bedeutung – Resozialisierung verstanden als wechselseitiger Prozess der Gesellschaft und des Täters/der Täterin zur Vermeidung zukünftiger Straffälligkeit.
- Aktuell verbinden Regelungen in den Vollzugsgesetzen der Länder und neue Landes-Resozialisierungs- und Opferhilfe- bzw. Opferschutzgesetze die Ziele der Resozialisierung mit denen der Opferorientierung – eine wichtige konzeptionelle und kriminalpolitische Weichenstellung mit großen Auswirkungen auf den Stand der Fachdiskussion und auf politische und mediale Akzeptanz und Unterstützung.
  Allerdings gibt es zu den Begriffen Opfer, Verletzte, Opferorientierung, Opferschutz und Opferhilfen einen anhaltenden Klärungsbedarf.
- Eine Vergleichbarkeit von quantitativen und qualitativen Daten zur Resozialisierung und zur Opferorientierung ist aufgrund der unterschiedlichen Situationen in den Ländern kaum gegeben. Dies gilt z. B. auch für die nunmehr in 7. Auflage von Jörg-Martin Jehle im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vorgelegte Sammlung „Strafrechtspflege in Deutschland – Fakten und Zahlen" (2019), ebenso wie im internationalen Kontext.
- Ähnliches trifft zu für die „Periodischen Sicherheitsberichte" des Bundeskriminalamtes, die zwar ein Gesamtbild der Kriminalitätslage in Deutschland vermitteln wollen, aber nicht differenziert über die wichtigen Segmente der Resozialisierung und der Opferorientierung informieren.
- Quantitative und qualitative Aussagen sowie Bewertungen zum IST- und SOLL-Zustand der Ziele der Resozialisierung und der Opferorientierung finden sich auch in weiteren länderspezifischen und länderübergreifenden Untersuchungen nur wenig. Damit fehlt es insgesamt an einer wesentlichen Grundlage für Evidenz- und Wirkungsorientierung entsprechender Maßnahmen und Programme – national wie international.
- Auch für viele Kennzahlen bestehen keine national und international anerkannte Definitionen. Nur im Rahmen von EU-SPACE I und von Festlegungen des Strafvollzugsausschusses der deutschen Bundesländer gibt es Ansätze von Kennzahlen und Controlling-Systemen. Landesspezifische Darstellungen lassen sich bisher weder in Deutschland noch international vergleichen, entsprechende Initiativen von Prof. Dr. H. J. Kerner und Prof. Dr. Wolfgang Heinz zielen in die gleiche Richtung.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

- Weitere zukünftige Innovationen in den Handlungsfeldern der Resozialisierung und der Opferorientierung sind deshalb empirisch und wissenschaftlich bisher nicht ausreichend begründbar. Politik und Gesetzgebung bedürfen einer besseren argumentativen Absicherung, Transparenz, Vergleichbarkeit und damit auch Überzeugungskraft in der Fach- und in der öffentlichen Diskussion.

2. Vorschlag zu einer Länderumfrage

- Das Bundesland Schleswig-Holstein hat bereits 1990 sein System der ambulanten und stationären Resozialisierung durch das damalige Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br., untersuchen lassen. Ergebnis waren entsprechende innovative Vorschläge und Empfehlungen, die in den Folgejahren weitgehend in das Regierungshandeln eingeflossen sind.
- Schleswig-Holstein konnte so die bundesweit geringste Gefangenenrate von 38,8 auf 100.000 Einwohner*innen erreichen (2018) und dauerhaft stabilisieren (zum Vergleich: Deutschland insgesamt ca. 69 (Stand: 06/2020), Österreich 95 (Stand: 02/2020), Schweiz 80 (Stand: 01/2020); vgl. World Prison Brief; Berger/Roth 2020).
- Mittlerweile wurden zu dieser Strategie und Entwicklung drei Faktenchecks publiziert, der letzte von 2019. Wesentliche Ergebnisse sind bisher folgende:
  - konstant geringe Inhaftierungsquote
  - hohe Auftragszahlen an die Gerichtshilfe (Ermittlungshilfe, Täter-Opferausgleich, Opferberichte)
  - hohe Auftragszahlen an die Bewährungshilfe
  - gute Personalausstattung in der Gerichtshilfe und Bewährungshilfe
  - gut ausgebaute freie Straffälligenhilfe inkl. gemeinnütziger Arbeit, forensische Ambulanzen, Täter-Opfer-Ausgleich, Ambulante Sanktionsalternativen, Prävention sexueller Übergriffe; Landesverband soziale Strafrechtspflege, Straffälligen- und Opferhilfe; Fortbildung Ehrenamtlicher, Stiftung Straffälligenhilfe
  - Systematische Vollzugsplanung und -entwicklung, inkl. Belegung, offener Vollzug, Alter, Hauptdeliktgruppen, Beschäftigungssituation, Tageshaftkosten, Stellensituation, Behandlungs- und Integrationsangebote externer Dienstleister, opferorientierter Strafvollzug, Übergangsmanagement, ehrenamtliche Mitarbeit

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

  - Günstige Ausgabenquote Landeshaushalt ambulante und stationäre Resozialisierung im Länder-Vergleich
- Es wird empfohlen, dieses Instrument weiterzuentwickeln und mit einer Länderumfrage auf alle 16 Bundesländer zu erweitern. Das Ziel ist ähnlich wie in den bisherigen periodischen Berichten aus Schleswig-Holstein, eine empirische und wirkungsorientierte Datenbasis zum Ist- und Soll-Zustand konzentriert auf die Ziele der Resozialisierung und der Opferorientierung zu erreichen – im internationalen Vergleich und im Verbund von Wissenschaftler*innen, Fach- und Führungskräften, Fachjournalist*innen und Fachpolitiker*innen (Kriminalpolitisches Kraftfeld).
- Weitere nachhaltige und zukunftsorientierte Kriterien ergeben sich z. B. auch aus der Diskussion über den Ansatz der Desistance-Theorie.
- In der Schweiz und in Österreich gibt es Initiativen, ähnliche evidenzbasierte und wirkungsorientierte Dokumentationen zu entwickeln.

3. Methodisches Vorgehen

Zur Umsetzung des Vorhabens bieten sich verschiedene Zugänge an, die in der Gesamtschau ein umfassendes Bild liefern können. Zu den methodischen Ansätzen können zählen (alles bezogen auf die Arbeitsfelder der Resozialisierung und der Opferhilfen):

- Desk Research: Themenspezifische Auswertung von Statistiken, Dokumenten und Fachliteratur, z. B. Zeitreihenanalysen der inzwischen neu aufbereiteten amtlichen Strafvollzugsstatistik im Ländervergleich; Aktenanalysen in Kooperation mit den Kriminologischen Diensten der Länder; Abfrage zusätzlicher Daten bei den Statistischen Landesämtern
- Quantitative Erhebungen: Entwicklung von Fragebögen
- Qualitative Erhebungen: Einzel- und Gruppendiskussionsverfahren mit Fach- und Führungskräften sowie weiteren Expert*innen aus der Wissenschaft, von Fachverbänden und -organisationen; Befragung von „Betroffenen“ (Täter, Opfer, Angehörige, soziales Umfeld)
- Dokumentation und Berichtswesen: Dokumentation und Auswertung; Zwischen- und Endberichte, abschließender Ergebnistransfer

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

4. Aktuelle Literatur

Arloth/Krä(2017) Strafvollzugsgesetze Bund und Länder, 4. Auflage.

Berger, /Maelicke(2020) Innovationen in der Sozialen Strafrechtspflege, in: Maelicke/Berger/Kilian-Georgus (Hrsg.): Innovationen in der Sozialen Strafrechtspflege, 21-42.

Berger, /Roth(2020) Faktencheck 2019: Ambulante und stationäre Resozialisierung in Schleswig-Holstein, in: Maelicke/Berger/Kilian-Georgus (Hrsg.): Innovationen in der Sozialen Strafrechtspflege, 357-371.

Birklbauer/Gratz(2020) Netzwerk Kriminalpolitik in Österreich: Zehn Gebote guter Kriminalpolitik, in: Maelicke/Wein (Hrsg.): Resozialisierung und Systemischer Wandel, 333-350.

Bliesener u. a. (2019) Opferorientierung im Strafvollzug.

Bliesener, (2020) Beschädigte Seelen – Frühkindliche Sozialisations- und spätere Verhaltensstörungen.

Bundeskriminalamt (2019) Periodischer Sicherheitsbericht, online unter: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PeriodischerSicherheitsbericht/periodischersicherheitsbericht_node.html (zuletzt abgerufen am 27.11.2020).

Bunge(2020) Rechtliche Grundlagen der Resozialisierung, in: Maelicke/Wein (Hrsg.): Resozialisierung und Systemischer Wandel, 81-100.

Drenkhahn(2018) Entwicklung und Prognose der Gefangenenpopulation und ihrer Merkmale, in: Maelicke/Suhling (Hrsg.): Das Gefängnis auf dem Prüfstand, 51-72.

Erismann (2020) Resoz-Masterplan Zürich/Schweiz, in: Maelicke/Wein (Hrsg.): Resozialisierung und Systemischer Wandel, 317-332.

Gappmayer (Hrsg.) (2020) Handbuch Opferrechte.

Haas (2020) Resozialisierung – Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, in: Maelicke/Wein (Hrsg.): Resozialisierung und Systemischer Wandel, 269-296.

Hagemann (2020) Restorative Justice und Resozialisierung – Abgrenzung und Gemeinsamkeiten, in: Maelicke/Wein (Hrsg.): Resozialisierung und Systemischer Wandel, 151-182.

Heinz/Kerner (2017): Optimierung der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken in Bund und Ländern, forum kriminalprävention, 24 ff.

Jehle, (2019) Strafrechtspflege in Deutschland. Zahlen und Fakten, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Online unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Fachpublikationen/Strafrechtspflege_Deutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=15 (zuletzt abgerufen am 27.11.2020).

Kaplan/Roos(Hrsg.) (2020): Delinquenz bei jungen Menschen. Ein interdisziplinäres Handbuch.

Kerner, (2013) Überlegungen zu einer differenzierten Rückfallforschung: Das Beispiel Jugendstrafvollzug, in: Forum Strafvollzug, 360 ff.

Langer (2015): Professionalisierung in und für Evaluation.

Langer u. a. (2019) Innovation and social services.

Maelicke(2019) Das Knast-Dilemma, Wegsperren oder resozialisieren?

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Maelicke(2020) Resozialisierung und Zeitenwende, in: Kaplan/Roos (Hrsg.): Delinquenz bei jungen Menschen. Ein interdisziplinäres Handbuch, 459-466.

Maelicke(2020) Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union zu alternativen Maßnahmen zum Freiheitsentzug, in: Maelicke/Wein (Hrsg.): Resozialisierung und Systemischer Wandel, 361-365.

Maelicke/Wein(2016) Komplexleistung Resozialisierung. Im Verbund zum Erfolg.

Maelicke/Wein(Hrsg.) (2020) Resozialisierung und Systemischer Wandel.

Maelicke/Suhling (Hrsg.) (2018) Das Gefängnis auf dem Prüfstand.

Maelicke/Berger/Kilian-Georgus (Hrsg.) (2020): Innovationen in der Sozialen Strafrechtspflege.

Schatz(2020) Die Suche nach dem Bindeglied im Wiedereingliederungsprozess – Das Hamburgische Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz von 2019, in: Maelicke/Berger, /Kilian-Georgus (Hrsg.): Innovationen in der Sozialen Strafrechtspflege, 409ff.

Suhling(2018) Wirkungsforschung und wirkungsorientierte Steuerung im Strafvollzug, in: Maelicke/Suhling (Hrsg.) Das Gefängnis auf dem Prüfstand, 23-47.

Vaudt(2020) Resozialisierung und Marketing, in: Maelicke/Wein (Hrsg.): Resozialisierung und Systemischer Wandel, 297-315.

Wein(2016) Das Massachusetts-Projekt – Zur Reform der Jugendanstalten in den USA 1969 – 2013, in: Forum Strafvollzug, 64. Jahrgang, 190 – 194.

Wein(2016) Umfrage bei den Bundesländern zum Thema Übergangsmanagement, in: Maelicke/Wein(Hrsg.): Komplexleistung Resozialisierung. Im Verbund zum Erfolg, 63 ff.

Wein(2020): Aktualisierte Länderumfrage: Übergangsmanagement – im Verbund zum Erfolg, in: Maelicke/Wein (Hrsg.): Resozialisierung und Systemischer Wandel, 57-80.

World Prison Brief (o. J.): World Prison Brief data – Germany. Online unter: https://www.prisonstudies.org/country/germany (zuletzt abgerufen am 27.11.2020).

Autor:

Prof. Dr. *Bernd Maelicke* (geb. 1941) ist Jurist und Sozialwissenschaftler, seit 2005 Gründungsdirektor des Deutschen Instituts für Sozialwirtschaft (DISW) und Honorarprofessor an der Leuphana Universität Lüneburg.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nachwort

Dieser Nomos-Band gibt einen Einblick in die Vielfalt innovativer Ansätze in verschiedenen Arbeitsfeldern und Projekten der Sozialisierung/Resozialisierung, des Opferschutzes und einer *Restorative Justice*. Zunächst werden Reichweite, Tiefe und somit Komplexität dieser Ansätze deutlich: Das „Kraftfeld der Kriminalpolitik" umfasst Verhalten und Verhältnisse von Tätern und von Opfern, die Praxis der intervenierenden Organisationen (Fach- und Führungskräfte), Verbände, Parteien, Wissenschaft, Medien etc. Zentrale Fragestellung ist eine gelingende oder misslingende gesellschaftliche Integration – in jedem „Einzelfall" aber auch in die gesellschaftlichen Verhältnisse (von der lokalen bis zur nationalen und zur internationalen Ebene). Diese Zusammenhänge werden in Zeiten der Globalisierung und des Krieges in Europa besonders deutlich. Wirkungen entfalten sich in den Biografien der Personen und in der Gestaltung der Rahmenbedingungen – beide Faktoren bedingen sich wechselseitig.

Bernd Maelicke und Tobias Merckle verbindet dieses Verständnis von Komplexleistungen – bei Tobias Merckle waren Ausgangspunkt die individuellen Entwicklungen der ihm anvertrauten Jugendlichen im Strafvollzug in freien Formen, bei Bernd Maelicke standen strukturelle Veränderungen mehr im Vordergrund. Im Projekt *Edition Seehaus [plus]* werden nun die Synergien deutlich – Interdisziplinarität allein reicht nicht mehr aus, es bedarf einer grundlegenden Bereitschaft zur kritischen Analyse und zu einem neuen Denken und Handeln aller mitwirkenden Akteurinnen und Akteure unabhängig von eingrenzenden Fachdisziplinen.

Mit der *Edition Seehaus [plus]* wollen wir Anregungen für einen stärkeren Fokus auf die Opferperspektive und einen systemischen Wandel des gesamten Strafverfahrens geben.[1] Gemeinsam mit Vertretern von Wissenschaft, Praxis und Politik wollen wir uns auf den Weg machen, ein Umdenken und Weiterdenken im Sinne von *Restorative Justice* anregen und Reformprozesse anstoßen. Dieser erste Band führt dazu einige wichtige Aspekte auf. Ersatzfreiheitsstrafen stehen – auch nach der aktuellen justizpolitischen Überarbeitung – weiter auf dem Prüfstand.[2] Alternativen zur

1 Vgl. Hoven/Limperg (alle Fußnoten beziehen sich auf die Beiträge in diesem Band).
2 Vgl. Bartsch.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Haft müssen weiter ausgebaut werden. Der Täter-Opfer-Ausgleich als Symbol einer verstärkt opferbezogenen Strafrechtspflege[3] spielt immer noch eine marginale Rolle[4] und sollte auch bei mittelschwerer und schwerer Kriminalität zur Anwendung kommen.[5] Er muss allen Betroffenen jederzeit zur Verfügung stehen. Dabei sind auch die Familienangehörigen sowohl der Opfer als auch der Täter zu beachten.[6] *Restorative Justice* kann einen Rahmen bieten, in dem Resozialisierung und Opferhilfe zusammengeführt und Konflikte ganzheitlich betrachtet werden.[7] Sie bietet eine bedürfnisorientierte, konstruktive Alternative[8], bei der Verantwortungsübernahme, Wiedergutmachung und Heilung im Mittelpunkt stehen.[9] Das Strafverfahren ist so auszurichten, dass Sekundärviktimisierungen vermieden werden. Psychosoziale Prozessbegleitung ist hier ein Baustein, der Erfolg verspricht.[10] Wenn Strafvollzug notwendig ist, ist auf die Ausgestaltung und konsequente Ausrichtung auf Resozialisierung zu achten. Dabei spielt das „Anstaltsklima" eine wesentliche Rolle, auch in Bezug auf das Rückfallrisiko.[11] Ein Strafvollzug in freien Formen und in kleinen Einheiten ist für ein solches positives „Anstaltsklima" besonders förderlich. Gleichzeitig ist die Verknüpfung von stationären und ambulanten Maßnahmen im Sinne einer „Komplexleistung Resozialisierung" mit einem Netzwerk unterstützender und aufeinander abgestimmter Hilfeangebote vor und nach der Entlassung wesentlich für eine erfolgreiche Resozialisierung.[12] Nicht zuletzt: Um Resozialisierung, Strafvollzug und Opferhilfe evidenzbasiert weiterzuentwickeln, ist eine wissenschaftliche Forschung unumgänglich.[13] „Voneinander Lernen und Vernetzen" – das will dieses Buch ermöglichen. Wir können nur aufrufen, sich auf diesen Wegen zu engagieren. Die *Edition Seehaus [plus]* möchte hierzu einen wichtigen Beitrag leisten.

Bernd Maelicke & Tobias Merckle
im Frühjahr 2023

3 Vgl. Kilchling.
4 Vgl. Hagemann/Magiera.
5 Vgl. von Dewitz.
6 Vgl. von Dewitz, ebenso Baier.
7 Vgl. Hagemann/Magiera.
8 Vgl. Hagemann/Magiera.
9 Vgl. von Dewitz.
10 Vgl. Treskow/Bartsch.
11 Vgl. Baier.
12 Vgl. Bernd-Rüdeger Sonnen.
13 Vgl. Baier, ebenso Maelicke.

https://doi.org/10.5771/9783748934240 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY